Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2034

21. 03. 88

Sachgebiet 50

Unterrichtung

durch den Wehrbeauftragten

Jahresbericht 1987

Inhaltsverzeichnis

Zugeleitet mit Schreiben des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages vom 21. März 1988 gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages.

1 Vorbemerkungen

Es ist wohl natürlich und begreiflich, wenn man mich (mitunter auch provokant) fragt, woher ein Wehrbeauftragter die detaillierten Kenntnisse über alle jene Vorgänge in den Streitkräften habe, die seinen Jahresberichten zugrundeliegen. Nun, er verfügt über mehrere Quellen. Erstens hat er das Recht, jederzeit unangemeldet bei allen Einheiten und Dienststellen der Bundeswehr zu erscheinen und dort Gespräche zu führen, mit wem er möchte — auch mit Wehrpflichtigen, ohne daß Vorgesetzte dabei sind. Seine Mitarbeiter können, wenngleich mit eingeschränkten Rechten und angemeldet, ebenfalls Truppenbesuche machen. Zweitens kann er natürlich vieles aus den Eingaben herauslesen, die ihn täglich erreichen und durchweg eine Fülle von Untersuchungen, Nachfragen und Stellungnahmen zur Folge haben. Die Zahl dieser Eingaben ist auch nach dem bisherigen Höchststand im Jahre 1986 (8619) im Berichtsjahr 1987 (8531) beachtlich hoch geblieben. Zu einer dritten wichtigen Erkenntnisquelle haben sich die Besuchergruppen herauskristallisiert, die — aus allen Teilstreitkräften der Bundeswehr — in meinem Amt vorgesprochen und mit meinen Mitarbeitern und mir persönlich engagiert diskutiert haben. Daß ich am Rande von Veranstaltungen, die ich besuche — beispielsweise auf Kirchentagen oder bei Wallfahrten — immer wieder von Soldaten angesprochen werde, versteht sich von selbst.

Nicht immer gelingt es mir, Entscheidungen herbeizuführen, die jeden, der sich an mich wendet, rundherum zufriedenstellen. Ich kann seine Verärgerung verstehen und nehme in Kauf, daß er seine Enttäuschung auch auf mein Amt ablädt. Ich muß mich allerdings dagegen wehren, wenn — angefangen beim Amtsinhaber selbst, über die Referatsleiter und die übrigen Mitarbeiter des Hauses — Sachkunde und Kompetenz angezweifelt werden. Meine verantwortlichen Mitarbeiter haben gründliche Kenntnisse und zum Teil langjährige praktische Erfahrungen im Bereich der Streitkräfte mit allen dazugehörigen Verästelungen und sind bemüht, ihrem Auftrag gewissenhaft gerecht zu werden. Wenn allerdings ein Stabsoffizier, dem ich wegen seiner mangelnden Versetzungsbereitschaft nicht zu einem höheren Dienstgrad verhelfen konnte, meint, daß ihm „in der so geschmähten Deutschen Wehrmacht, also auch ohne die Institution eines besonderen Anwalts der Soldaten, Gerechtigkeit widerfahren wäre", dann will ich mich dazu jedes Kommentars enthalten.

Was am Ende als Extrakt aus alledem in die Jahresberichte einfließt, bedarf jeweils einer gründlichen Prüfung. Es fällt mir mitunter schwer, diese oder jene Entwicklung oder Tendenz in den Streitkräften unerwähnt zu lassen oder nur am Rande zu behandeln, dafür aber anderen Strömungen und Vorgängen wesentlich größere Aufmerksamkeit zu schenken. Gegen Fehlinterpretationen und Mißdeutungen bin ich ohnehin nicht gefeit.

Das hat auch mein Jahresbericht 1986 wieder recht plastisch gezeigt. Wenn ich in diesem Bericht pflichtgemäß auf Mängel in den Streitkräften hingewiesen und dafür die notwendigen Beispiele angeführt habe, dann bin ich auch diesmal wieder das Risiko eingegangen, als einer, der das Innere Gefüge der Bundeswehr „allzusehr durch die Brille des Zivilisten sieht", abgestempelt oder gar als ein „terrible simplificateur" hingestellt zu werden. Meine Bemerkung, daß es in der Bundeswehr eine „merkliche Kühle auch zwischen höheren Rängen" zu registrieren gelte, ist mir beispielsweise als eine zu pauschale und in der Sache nicht gerechtfertigte Behauptung angekreidet worden. Dabei hat man allerdings unterschlagen, in welchem Zusammenhang die „Kühle" von mir angesprochen war — nämlich: im Zusammenhang mit einer „wachsenden Neigung von Vorgesetzten, den Soldatenberuf als einen ‚Job wie andere' zu betrachten und ihn — sozusagen mit der Stoppuhr — ‚abzureißen'."

Ich habe diesen Zusammenhang in einer ganzen Anzahl von recht hitzigen Diskussionen, in dem sich vor allem höhere Dienstgrade gegen den Vorwurf der „Kühle" verwahrten, erst wieder herstellen und nachdrücklich betonen müssen. Es scheint das Schicksal der Jahresberichte des Wehrbeauftragten zu sein — meine Amtsvorgänger haben ähnliche Erfahrungen machen können —, daß Feststellungen, die er trifft, immer dann als isolierte und strittige Selbstgänger in den Köpfen haften bleiben, wenn sie heiße Eisen berühren oder sich bloß einigermaßen plakativ darstellen lassen. Der Ordnung halber will ich erwähnen, daß ich zu meiner Bemerkung von der „Kühle" aber auch sehr viel Zustimmung bekommen habe — gerade von solchen Vorgesetzten, die sich einem guten Geist in den Streitkräften besonders verpflichtet fühlen und sich in der alltäglichen Praxis durch das gelebte eigene Vorbild darum bemühen.

Gerade diese Vorgesetzten haben mir einen zusätzlichen, plausiblen Grund für eine mögliche „Kühle" in der Bundeswehr genannt: den gerade für die Menschenführung höchst nachteiligen Mangel an Offizieren in den Kompanien und Batterien und eine zu hohe Fluktuation bei den Chefs.

Dieser Jahresbericht 1987 nun erscheint zu einem Zeitpunkt, der die Soldaten der Bundeswehr — aber auch unsere Gesellschaft insgesamt — neu vor die Frage nach dem Sinn der militärischen Verteidigungsbereitschaft und -fähigkeit stellt. Das Gefühl, militärisch bedroht zu sein, hat im gleichen Maße abgenommen, in dem Fortschritte bei den Abrüstungsverhandlungen sichtbar geworden sind. Damit dürfte auch die Zahl derjenigen, die den Wehrdienst verweigern wollen, steigen. Ich habe bereits in den vergangenen Jahren auf die Notwendigkeit des staatspolitischen Unterrichts hingewiesen und bemängelt, daß dieser Unterricht — in einer ganzen Anzahl von Eingaben an mich wird kritisch dazu Stellung genom-

men — oft aus läppischen Gründen einfach vom Dienstplan gestrichen wird. Man habe Wichtigeres zu tun. Nun, abgesehen davon, daß der politische Unterricht ein „Pflichtfach" in der Bundeswehr ist, sollte gerade jetzt den Soldaten die Sinndeutung für ihren Dienst nicht vorenthalten werden. Zwar hält nach wie vor eine große Mehrheit von ihnen die Allgemeine Wehrpflicht für notwendig. Zweifel setzen aber dann ein, wenn sie während ihrer Dienstzeit nicht mehr ausreichend motiviert werden. Wenn nach einer Umfrage zu Beginn der Grundausbildung die Mehrheit der Soldaten ihren Dienst für „sinnvoll", hinterher aber nur noch knapp 50 v. H. der Soldaten diesen Dienst für „teilweise sinnvoll" hielten, dann muß dies zu denken geben. Wenn nur etwa 6 v. H. der jungen Wehrdienstleistenden die Frage, ob ihrer Meinung nach die Bevölkerung hinter der Bundeswehr stehe, mit ja beantwortet, so läßt auch diese Zahl aufhorchen.

Im Berichtsjahr 1987 hat es ein Ereignis gegeben, daß die Angehörigen der Bundeswehr tief getroffen hat: das Urteil eines Frankfurter Gerichts, nach dem Soldaten „potentielle Mörder" genannt werden dürfen. In größter Geschlossenheit sind die Abgeordneten des Deutschen Bundestages in der Plenardebatte über den Jahresbericht 1986 des Wehrbeauftragten im Dezember 1987 von diesem Urteil abgerückt und haben sich hinter unsere Soldaten gestellt. Mir liegt eine große Anzahl von Eingaben vor, in denen sich Wehrpflichtige, die, wie sie schreiben, „von unserem Staat zum Waffendienst gezwungen werden", gegen dieses Urteil verwahren und die Parlamentarier und die ganze Öffentlichkeit um Schutz bitten. In der Tat: Was in meinen Kräften steht, werde ich tun, um die jungen Männer in Bundeswehruniform vor einer Charakterisierung zu bewahren, die sie zutiefst treffen und im Vertrauen auf ihre staatliche Ordnung schwerstens erschüttern muß. Wir alle bleiben aufgefordert, alles Erdenkliche zu tun, um das böse Wort von den „potentiellen Mördern" so rasch wie möglich aus der Welt zu schaffen.

Die Bundestagsdebatte über den Jahresbericht 1986 im Dezember 1987 hat mir Gelegenheit gegeben, die sich bedauerlicherweise mehrenden Fälle von Mängeln in der Menschenführung anzusprechen. Ich habe in diesem Zusammenhang einen nicht mehr vertretbaren Umgangston erwähnt und dazu Eingaben von Soldaten zitiert, in denen Äußerungen von Vorgesetzten mit herabsetzendem und beleidigendem Charakter angeprangert werden. Ich bedauere, daß meine — und meiner Vorgänger — Anmahnungen zu diesem Kapitel offenbar in den Wind geredet waren; sonst hätten solche Entgleisungen nicht auch in diesem Berichtsjahr 1987 wieder passieren dürfen. Ich weiß, daß es sich bei alledem um Einzelfälle handelt. Jeder dieser Fälle ist aber ein Fall zu viel! In meinem Resümé vor dem Deutschen Bundestag habe ich folgendes gesagt: „Zugegeben, ein etwas rauherer Ton mag zuweilen durchaus angehen; stets gültiger Maßstab müssen aber dabei die Würde und die Ehre des einzelnen Soldaten bleiben."

Das Bundestagsprotokoll vermerkt an dieser Stelle: „Beifall bei der CDU/CSU, der FDP und der SPD." Für mich ein Grund, weiterhin darüber zu wachen, daß hier nichts einreißt, was eines Tages nicht mehr eingedämmt werden könnte.

2 Schutz der Grundrechte und der Grundsätze der Inneren Führung

2.1 Menschenführung in den Streitkräften

Für die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte ist die in ihnen praktizierte Menschenführung von besonderer Bedeutung. Ihr habe ich auch im Berichtsjahr wieder meine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Dabei habe ich, insbesondere durch Truppenbesuche und durch die Bearbeitung von Eingaben bedauerlicherweise eine Reihe von Feststellungen treffen müssen, die zum Teil — gravierende — Mängel im Umgang zwischen Vorgesetzten und Untergebenen erkennen lassen. Fasse ich meine Erkenntnisse zusammen, scheint mir die Kluft zwischen den Ansprüchen an die Menschenführung und der Wirklichkeit in jüngerer Zeit keineswegs geringer geworden zu sein.

Wenn es Defizite in der Menschenführung gibt, dann keineswegs deshalb, weil es an den erforderlichen Vorschriften fehlt. Im Gegenteil; es gibt eine Vielzahl von Anleitungen zum Führungsverhalten, die in Leitsätzen, Hilfen für die Innere Führung, Ausbildungsunterlagen u. a. enthalten sind. Sie geben dem, der sich mit Ernsthaftigkeit um ein vorbildliches Führungsverhalten bemüht, eine Vielzahl von Anregungen, und zwar nicht nur zur Vermittlung des notwendigen Wissens gegenüber Dritten, sondern auch zur Selbsterziehung und zur Selbstkontrolle. Allerdings: Diese vielfältigen Hilfen müssen auch mit Leben erfüllt werden. Die nachstehenden Ausführungen zeigen auf, daß wichtige Führungsgrundsätze noch nicht hinreichend beachtet werden.

2.1.1 Dialogbereitschaft als Voraussetzung für sachgerechte Entscheidung

Zu den wichtigsten Führungsgrundsätzen gehört die Bereitschaft des Vorgesetzten, sich — soweit zweckmäßig — bei seinen Entscheidungen und Maßnahmen von seinen Mitarbeitern beraten zu lassen. An dieser Bereitschaft mangelt es aber oftmals. Ein Offizier, der diesen Grundsatz beachtet, verrät damit keineswegs eine fehlende Eignung für Vorgesetztenfunktionen, wie es gelegentlich unterschwellig angedeutet wird. Er schafft damit vielmehr Vertrauen in seine Führungsfähigkeit. Der Verpflichtung, sich beraten zu lassen, bedarf es insbesondere dann, wenn es um die Gesundheit und das Wohl der ihm anvertrau-

ten Soldaten geht. Welche bitteren Auswirkungen es für die Untergebenen haben kann, wenn ein Vorgesetzter diesen Grundsatz in falscher Einschätzung seines eigenen Sachverstandes mißachtet, sogar wiederholt vorgetragene Gegenvorstellungen ohne jede sachliche Auseinandersetzung abtut, verdeutlicht anschaulich folgender Fall:

Im Januar 1987 fand für Soldaten eines Bataillons im Bayerischen Wald ein Bataillonsappell statt. In einem ca. 14 Tage zuvor erlassenen Befehl war als Kopfbedeckung das Tragen des Baretts angeordnet worden. In den Tagen darauf fielen die Temperaturen immer stärker, es wurden Nachttemperaturen bis zu −25 Grad C gemessen. In einer Chefbesprechung wenige Tage vor dem Appell sprach ein Kompaniechef den Bataillonskommandeur auf die Kopfbedekkung an, da bereits seit einigen Tagen die Wintermütze getragen wurde. Der Bataillonskommandeur hielt den Befehl für das Tragen des Baretts aufrecht. Am Vortage des Appells versuchte ein anderer Chef bei einer weiteren Besprechung, den Bataillonskommandeur nochmals umzustimmen. Auch das persönliche Gespräch eines Offiziers des Bataillonsstabes mit dem Bataillonskommandeur, den Appell in einer im Kasernenbereich vorhandenen Sporthalle durchführen zu lassen, führte nicht zu einer Änderung der gegebenen Befehle. Der Appell wurde trotz einer Temperatur von fast −18 Grad C wie vorgesehen durchgezogen. Erst als ein Soldat ohnmächtig wurde, entschied sich der Kommandeur zu einer Straffung seiner Ansprache und beendete den Appell nach ca. weiteren 20 Minuten. Neun Soldaten trugen Erfrierungen zweiten Grades und etwa 70 Soldaten Erfrierungen ersten Grades davon.

Der Bataillonskommandeur wurde erst, nachdem der Vorfall auch in den Medien Schlagzeilen gemacht hatte und ich von Soldaten sowie von besorgten Bürgern um Stellungnahme gebeten worden war, mit einer Disziplinarbuße gemaßregelt, deren Vollstrekkung allerdings zur Bewährung ausgesetzt wurde. Ob damit freilich das Fehlverhalten des Kommandeurs hinreichend geahndet worden ist, darf bezweifelt werden.

Dieser Fall offenbart Mängel im Führungsverhalten, die auch in anderen Eingaben mit Beanstandungen über das Betriebsklima angesprochen werden. Es gibt leider bis in die höchsten Führungsebenen den Typ des Vorgesetzten, der in kühler Distanz zu seinen Untergebenen selbstherrlich und selbstgerecht, vielfach gepaart mit starkem Ehrgeiz, „regiert". Für Untergebene, die ihre Vorstellungen über zeitgemäße Menschenführung von der Zentralen Dienstvorschrift 10/1 „Hilfen für die Innere Führung" herleiten, ist ein solcher Führungsstil nicht annehmbar. Er veranlaßt die Betroffenen mir gegenüber immer wieder zu bitteren Klagen; das Wort vom „Herrschen nach Gutsherrenart" gehört hierbei noch zu den mildesten Äußerungen.

In seiner Stellungnahme zu dem zuvor geschilderten Fall ließ mich der zuständige Brigadekommandeur wissen, er habe alle Offiziere und Zugführer des Bataillons nachträglich darauf hingewiesen, daß energischere Gegenvorstellungen vor dem Bataillonsappell notwendig gewesen wären. Er hätte es auch nicht als Disziplinlosigkeit, sondern als „mitdenkenden Gehorsam" betrachtet, wenn ein Einheitsführer während des Appells selbständig das Aufsetzen der Kapuze befohlen oder dem Kommandeur einen entsprechenden Vorschlag gemacht hätte.

Ich begrüße es ausdrücklich, wenn ein Kommandeur seine Soldaten auffordert, mehr Mut zu beweisen, und er ihnen sagt, was Wissen und Gewissen verlangen.

Wenn der Brigadekommandeur aber, wie im vorliegenden Fall, glaubte, Offiziere und Unteroffiziere des Bataillons wegen ihres Schweigens tadeln zu müssen, kann dadurch allerdings die Alleinverantwortlichkeit des Bataillonskommandeurs nicht in Zweifel gezogen werden. Nachdem mehrere Offiziere an verschiedenen Tagen, zuletzt am Morgen des Appells und unabhängig voneinander in anerkennenswerter Weise dem Kommandeur ihre Bedenken gegen den Befehl vorgetragen hatten und hierbei zum Teil barsch zurückgewiesen worden waren, erscheint mir das resignierende Schweigen der beim Appell anwesenden Führer menschlich verständlich. Wer als Kommandeur so viel Uneinsichtigkeit, wie im geschilderten Fall, zeigt, läßt eine Atmosphäre der Distanz und Unnahbarkeit entstehen, in der sich Sorge und Angst, seine Meinung frei zu äußern, verbreiten.

Nach seinem Berufsbild soll der Offizier sowohl die innere Freiheit als auch den Mut besitzen, selbst unter Inkaufnahme von persönlichen Schwierigkeiten, zu sagen, was ihm das militärische Wissen und die eigene Ansicht abverlangen. Damit sich solche Eigenschaften entwickeln können, muß der Vorgesetzte bereit sein, ihm Unterstellte anzuhören. Ich habe Zweifel, ob überall die Voraussetzungen gegeben sind, die zu diesen Tugenden hinführen können. Hierzu bedarf es bei der Auswahl der Führer der allergrößten Sorgfalt. Der Eignung zur Menschenführung gebührt dabei der erste Rang.

2.1.2 Führungsverhalten in Stäben, Ämtern und Schulen

Führte die mangelnde Fähigkeit und Bereitschaft, mit den Mitarbeitern zu sprechen, im vorstehenden Fall zu einer schwerwiegenden Verletzung der Fürsorgepflicht, so war dies in anderen Fällen die Ursache für anhaltende Belastungen in den zwischenmenschlichen Beziehungen. Diese Feststellung habe ich insbesondere bei Ämtern, höheren Stäben und Schulen machen müssen. Anspruchsvolle Tätigkeiten, wie sie in diesen Bereichen verlangt werden, fordern das Zusammenwirken aller Beteiligten. Voraussetzung hierfür ist eine Atmosphäre, in der sich die Soldaten grundsätzlich als Gleichberechtigte und nicht als Unterworfene fühlen können. Eine eigene starke Überzeugung muß stets gepaart sein mit Geduld und Offenheit zum Dialog. Sie darf Untergebene nicht davon abhalten, ihre Meinungen freimütig zu äußern. Berichtet wird mir, daß das für jede Gemeinschaftsleistung notwendige Gespräch gelegentlich zu einer Art Befehlsausgabe verkümmert. Vertrauen in die Leistungsbereitschaft der Mitarbeiter fördert ihr Verantwortungsbewußtsein. Selbstgefälligkeit und Imponiergehabe schwächen nicht nur den Willen zur Mit-

arbeit, sondern verhindern auch, daß das Wort Kameradschaft mit Leben erfüllt wird. Kameradschaft erfordert Aufeinanderzugehen. Daß es daran zuweilen hapert, kann ich durch Eingaben und Gespräche belegen. Wer für Untergebene kein von menschlicher Wärme und Fürsorge geprägtes Wort findet, trägt dazu bei, daß die Verpflichtung zur Kameradschaft zu einer Leerformel wird. Er gibt denen Argumente in die Hand, die die rechtliche Absicherung dieser Pflicht als „nicht mehr zeitgemäß" ansehen.

Ein von Kameradschaft und Fürsorge bestimmtes Handeln ist vor allem auch dann gefordert, wenn das Betriebsklima durch Nachlassen der Leistungsfähigkeit von Mitarbeitern oder durch Schwierigkeiten in ihrem persönlichen Bereich belastet wird. In derartigen Fällen haben die Disziplinarvorgesetzten und auch die verantwortlichen personalbearbeitenden Stellen gelegentlich zu spät eingegriffen. Nicht immer erwiesen sich die getroffenen Maßnahmen als geeignet, den Arbeitsfrieden wieder herzustellen. Durch die aus ihrer Sicht nicht annehmbare Erledigung der Vorgänge fühlten sich Soldaten wiederholt sogar ermuntert, weitere äußerst arbeitsaufwendige persönliche Verfahren anhängig zu machen. Das alles hätte sich durch eine sorgfältigere Vorbereitung der Entscheidung sicherlich vermeiden lassen. Ich halte es jedenfalls für bedenklich, allzuschnell einen „Störer" ausfindig zu machen, ihm die Schwierigkeiten zuzuschieben und ihn zum Querulanten abzustempeln. Das schließt natürlich nicht aus, daß auch Querulanten am Werk sein können.

In manchen Fällen wäre es sicherlich nicht zu den Störungen in den menschlichen Beziehungen gekommen, wenn sich höhere Vorgesetzte rechtzeitig persönlich eingeschaltet hätten. Bei dem Geflecht der für solche Störungen maßgeblichen Ursachen reichen die Möglichkeiten des unmittelbaren Disziplinarvorgesetzten für eine schnelle und dauernde Befriedigung oftmals nicht aus. Hier ist die Sachkompetenz und Autorität der höheren Vorgesetzten gefordert.

2.1.3 Dienstaufsicht bei geselligen Veranstaltungen

Eine wesentliche Führungsaufgabe ist die Dienstaufsicht. Sie darf sich nicht nur auf die militärische Ausbildung beschränken, sondern muß sich auch auf das gesamte Zusammenleben im militärischen Bereich erstrecken. Erhöhte Wachsamkeit ist bei geselligen Veranstaltungen geboten, bei denen der Genuß von Alkohol Verstöße gegen Kameradschaft und Disziplin begünstigt.

Eine Reihe von Vorgängen aus jüngster Zeit sind mir Anlaß, mich nochmals mit einem Thema zu befassen, zu dem ich mich schon in den Jahresberichten 1978 und 1983 geäußert habe: den sogenannten Aufnahmeritualen und sonstigen Veranstaltungen aus ähnlichem Anlaß. Ich habe durchaus Verständnis dafür, wenn die Aufnahme eines „neuen" Soldaten in eine militärische Gemeinschaft im Rahmen einer fröhlichen Feier vorgenommen wird und hierbei auch alkoholische Getränke ausgeschenkt werden. Gemeinsame Erlebnisse erleichtern das Eingewöhnen und fördern die Kameradschaft. Auch gegen ausgelassenen Spaß ist nichts einzuwenden. Allerdings muß ich gelegentlich die Frage stellen, ob die Formen, in denen diese Feiern ablaufen, nicht durch angemessenere ersetzt werden müßten. Hier scheint mir noch ein erheblicher Bedarf für ein erzieherisches Tätigwerden durch die Vorgesetzten zu bestehen; denn mit ihrem Einverständnis und mit ihrer Unterstützung werden diese Feiern ja in der Regel durchgeführt. Dabei geht es nicht nur um eine dem Dienstgrad und dem Alter der Beteiligten angemessene Form solcher Rituale. Es gilt auch zu verdeutlichen, daß gerade unter der enthemmenden Wirkung des Alkohols die Schwelle zur Mißachtung von Menschenwürde, körperlicher Unversehrtheit und Gesundheit allzuleicht überschritten wird. Mancher Soldat hat hierbei schon ein krasses Mißverhältnis zwischen den Wertnormen unserer Verfassung und den soldatischen Tugenden von Kameradschaft und Fürsorge erfahren müssen. Mir fehlt jedes Verständnis für Feiern, in denen Soldaten mehr oder weniger gegen ihren Willen zu Handlungen gezwungen werden, die als ausgelassene Fröhlichkeit gedacht sind, in Wirklichkeit aber als grobe Mißhandlungen und Entwürdigungen verurteilt werden müssen.

Bei diesen Aufnahmefeiern müssen die Kandidaten häufig einen Aufnahmetrunk zu sich nehmen, der auf Grund seiner Zusammensetzung bei einem nicht geringen Teil der Betroffenen Ekel und Übelkeit auslöst, und nicht selten zum Erbrechen führt. Zu manchen Aufnahmegebräuchen gehört es auch, den Aufzunehmenden Schläge auf das Gesäß zu verabreichen, die von den einzelnen Teilnehmern mit sehr unterschiedlicher Kraft, zum Teil nur „symbolisch", aber auch unter Alkoholeinfluß mit voller Kraft ausgeführt werden. Die Betroffenen lassen diese Handlungen in aller Regel widerspruchslos über sich ergehen, um nicht als „Spielverderber" oder gar als „Feiglinge" dazustehen.

Diese Art der „Einwilligung" mag die Ausführenden vom Vorwurf einer strafbaren Handlung befreien. Anders ist es jedoch mit der dienstrechtlichen Beurteilung. Selbst bei freiwilliger Unterwerfung unter die Aufnahmezeremonien kann dem Vorgesetzten der Vorwurf einer Fürsorgepflichtverletzung nicht erspart bleiben, wenn harmloser Spaß in groben Unfug ausufert.

Dabei stimme ich mit den Feststellungen eines Befehlshabers überein, der in einer Weisung für seinen Befehlsbereich aus gegebenem Anlaß in sehr deutlicher und beispielhafter Weise auf die Unzulässigkeit solcher Praktiken hingewiesen hat. Vorgesetzte, die ausufernde Rituale dulden oder sich gar an ihnen beteiligen, disqualifizieren sich selbst. Sie verkennen die Bedeutung der Grundrechte und der Prinzipien der Kameradschaft. Ja, sie tragen in unverantwortlicher Weise zur Minderung des Rechtsbewußtseins ihrer Soldaten bei. Vorgesetzte, Einheitsführer und auch Bataillonskommandeure haben den notwendigen Kontakt zu ihren Soldaten zu halten, um über die Aufnahmegebräuche in ihrem Bereich unterrichtet zu sein. Im übrigen dürfen sich Soldaten in Vorgesetztenfunktionen bei der Duldung solcher Aufnahmefeiern nicht wundern, wenn wehrpflichtige Soldaten sie nachahmen und ihrerseits in unzulässiger Weise die geschützte Rechtssphäre ihrer Kameraden verletzen.

Die von mir geforderte strenge Dienstaufsicht ist auch deswegen geboten, weil die Funktion der Beschwerde bei derartigen Übergriffen aus Angst vor Repressalien, falsch verstandener Kameradschaft oder wegen eigner Verstrickungen offenbar versagt.

2.1.4 Angemessene Reaktion auf rüde Umgangsformen

Seit Jahren weise ich darauf hin, daß es die besondere Aufgabe gerade der diensthöheren Vorgesetzten sein muß, auf angemessene Umgangsformen hinzuwirken. Leider habe ich auch im laufenden Berichtsjahr keine Anhaltspunkte zu einer Veränderung zum Besseren erkennen können. Nach wie vor beklagen sich zu viele Soldaten über einen rüden Ton in ihren Einheiten. Bei Auswertung der um Stellungnahme gebetenen Vorgesetzten drängen sich häufig Zweifel auf, ob sie die nicht nur von mir, sondern auch vom Bundesminister der Verteidigung immer wieder ausgesprochenen Mahnungen in der gebotenen Weise aufgreifen. So lassen Disziplinarmaßnahmen besonders gegenüber Kompaniefeldwebeln oder Offizieren, über die sich Soldaten in Eingaben beschwerten, weitgehend Wohlwollen erkennen. Nicht selten bemüht man sich, verbale Entgleisungen zu verharmlosen. Dabei wird darüber hinweggesehen, daß manche Äußerungen und Kränkungen nicht nur Dienstvergehen sind, sondern auch strafrechtliche Relevanz haben.

Hierzu folgendes Beispiel:

In einer Eingabe beschwerte sich ein Soldat über seinen Kompaniefeldwebel, von dem man wußte, daß er in seinen Ausdrücken nicht gerade wählerisch war. Im vorliegenden Fall hatte er den Petenten als „Verpisser" bezeichnet, weil dieser sich nach einem erledigten Auftrag nicht rechtzeitig zurückgemeldet hatte. Der Bataillonskommandeur äußerte sich hierzu wie folgt:

„... Er (der Kompaniefeldwebel) wählte dabei Worte, die mehr in den Bereich des Soldatenjargons gehören — unter Mannschaftsdienstgraden noch zu den zarteren Ausdrucksweisen gehören. Da er (der Petent) es unterlassen hatte, sich ... zurückzumelden, war der ihm gemachte Vorwurf nicht unberechtigt ..., allerdings mit Worten, die im Umgangston Gleichgestellter durchaus üblich sind ...". Darüber hinaus sei eine „Überreaktion" des Kompaniefeldwebels nur „bedingt" festzustellen.

Ich meine, und das habe ich auch dem Bataillonskommandeur mitgeteilt, daß der unter Mannschaftsdienstgraden vielleicht übliche Umgangston nicht auch der Umgangston zwischen Vorgesetzten und Untergebenen sein kann und darf. Auch wäre eine deutlichere Bewertung des Fehlverhaltens angebracht gewesen, denn die getroffene „bedingte" Feststellung wurde dem vorgebrachten und auch nachgewiesenen Sachverhalt nicht gerecht.

In einem anderen Fall teilte mir ein Kompaniechef mit, daß der Kompaniefeldwebel, der einen Soldaten in strafbarer Weise beleidigt hatte, seit gut 20 Jahren Soldat, seit 15 Jahren in seiner jetzigen Funktionstätigkeit und überdies hervorragend beurteilt und u. a. mit

- zwei förmlichen Anerkennungen
- dem Leistungsabzeichen in Gold
- dem Tätigkeitsabzeichen Kompaniefeldwebel in Gold
- dem Ehrenkreuz der Bundeswehr in Gold
- dem Deutschen Sportabzeichen in Gold
- der Verdienstmedaille des Dienstordens der Bundesrepublik Deutschland

ausgezeichnet worden sei.

Ich verkenne nicht, daß die bisherige Führung eines Soldaten, dem ein Dienstvergehen zur Last gelegt wird, ein wichtiges Kriterium für die disziplinare Würdigung ist. Gelegentlich gewinne ich aber den Eindruck, daß solche Ausführungen in erster Linie dazu dienen, das festgestellte Fehlverhalten zu entschuldigen.

Wenn es bisher nicht gelungen ist, den Umgangston in der Truppe zu verbessern, dann wohl nicht zuletzt deshalb, weil es Vorgesetzten an den für eine zutreffende Bewertung notwendigen Kenntnissen mangelt. So ist z. B. eine scherzhafte Bemerkung auf Kosten eines Soldaten unzulässig, wenn sie geeignet ist, den Angesprochenen oder Betroffenen in seiner Ehre zu verletzen oder gar lächerlich zu machen. Ob seine Kameraden eine solche Bemerkung als Scherz verstehen, ist nicht entscheidend. Zwar ist bei der Würdigung eines solchen Sachverhaltes mit zu berücksichtigen, ob der Vorgesetzte den Untergebenen bewußt verletzen wollte oder nur gedankenlos handelte. Rechtfertigen können solche Umstände ein unzulässiges Verhalten jedoch in keinem Fall. Die wiederholt vertretene Auffassung, eine Beleidigung liege nicht vor, weil der Vorgesetzte keine Beleidigungsabsicht gehabt habe, ist unrichtig. Eine Beleidigungsabsicht ist zur Erfüllung des Beleidigungstatbestandes nicht erforderlich.

Mit Nachdruck muß ich mich gegen jede Verharmlosung verbaler Entgleisungen wenden.

Gerade junge Unteroffiziere, aber auch junge Offiziere müssen frühzeitig erleben, daß lebens- und insbesondere dienstältere Vorgesetzte im eigenen Führungsverhalten beispielgebendes Vorbild zu sein und auch entschieden auf Fehler in der Menschenführung zu reagieren haben. Die Grundsätze der Inneren Führung fordern gerade von den höheren Rängen, dem jungen Ausbilder immer wieder zu verdeutlichen, daß er als Vorgesetzter seiner Untergebenen Träger staatlicher Gewalt ist und sich sein Handeln rechtsstaatlichen Kriterien zu unterwerfen hat. Das darf der junge Soldat nicht nur im Rahmen der Unteroffizier- oder Offizierausbildung im Hörsaal erfahren. Viel einprägender ist hier das immer wieder gelebte Beispiel der höheren Vorgesetzten im militärischen Alltag. Dazu gehört insbesondere, daß Vorgesetzte bestimmte Umgangsformen nicht von vornherein als „militärtypisch" tolerieren, sondern auch selbstkritisch das eigene Führungsverhalten überprüfen und im eigenen Verantwortungsbereich solchen Mißständen entge-

genwirken. Ich habe große Zweifel, ob diese Bereitschaft immer vorhanden ist.

2.1.5 Beachtung des Freiwilligkeitsgebotes bei der Heranziehung von Ordonnanz- und Hilfsdiensten

Befehle, die zu nichtdienstlichen Zwecken erteilt werden, braucht ein Soldat nicht zu befolgen. Mit diesem Grundsatz äußert der Gesetzgeber seine Achtung vor den Freiheitsrechten dessen, der in die hierarchische Struktur der Streitkräfte eingebunden ist. Der zulässige Eingriff in die Selbstbestimmung des Soldaten und damit seine Gehorsamspflicht enden dort, wo der Auftrag der Streitkräfte dies nicht mehr erfordert. Den guten Menschenführer zeichnet aus, daß er diesen Grundsatz des Befehlsrechtes konsequent befolgt. Er weiß, daß er eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, die jungen Soldaten den Wehrdienst als sinnvoll erleben zu lassen. Dienste, die keinen unmittelbaren Bezug zum militärischen Alltag haben, werden mir gegenüber verständlicherweise immer wieder aufs Schärfste gerügt. Der Soldat fühlt sich ausgenutzt, nicht selten sogar erniedrigt.

Ein solches Empfinden stellt sich bei den Soldaten häufig dann ein, wenn sie zu Ordonnanz- bzw. sonstigen Hilfsdiensten herangezogen werden, ohne daß für sie der dienstliche Zweck erkennbar wird. Dem hat der Bundesminister der Verteidigung Rechnung getragen, indem er zum Schutze des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Soldaten angeordnet hat, daß derartige Dienste grundsätzlich nur auf freiwilliger Basis gefordert werden dürfen. Trotz meiner ausführlichen Darstellung der mit Ordonnanzdiensten zusammenhängenden Probleme im Jahresbericht 1986 habe ich auch im Berichtsjahr wieder eine Vielzahl von Eingaben erhalten, die solche Dienste betreffen. Auf Tagungen von Vertrauensmännern mußte ich von zahlreichen Verstößen gegen das Freiwilligkeitsgebot erfahren. Dabei habe ich feststellen können, daß der Grundsatz der Freiwilligkeit in der Truppe weitgehend bekannt ist. Um so mehr hat mich deshalb die Zahl der mir vorgetragenen Verstöße dagegen erstaunt.

Verantwortlich für solche rechtswidrigen Einsätze ist in erster Linie der unmittelbare Vorgesetzte. Ich sehe aber auch eine Mitverantwortlichkeit bei solchen Vorgesetzten, die dienstliche Veranstaltungen anordnen, ohne sich zu fragen, ob die mit der Durchführung Betrauten überhaupt in der Lage sind, die notwendige Zahl von Ordonnanzen bei gleichzeitiger Beachtung des Freiwilligkeitsgebots zu stellen. Das führt — wie mir in Gesprächen mit Einheitsführern und den für den Innendienst verantwortlichen Dienstgraden deutlich geworden ist — bei der Umsetzung vor Ort immer wieder zu Zwängen, die dem Freiwilligkeitsgebot zuwiderlaufen. In Einzelfällen wurde mir aber auch mitgeteilt, daß sogar ein nicht freiwilliger Einsatz von Ordonnanzen wegen des übergeordneten dienstlichen Interesses an der Durchführung einer Veranstaltung geselliger Art eben hingenommen werden müsse.

So erklärte ein Kommandeur zu einer Eingabe, mit der die Einteilung von ca. 40 Soldaten zu Ordonnanzdiensten im Rahmen einer Faschingsveranstaltung gerügt wurde, unumwunden, der Grundsatz der Freiwilligkeit sei hier nicht in allen Fällen beachtet worden. Er führt dazu weiter aus: „Ich kann auch für die Zukunft nicht ausschließen, daß bei bestimmten dienstlichen Veranstaltungen geselliger Art in Einzelfällen vom Grundsatz der Freiwilligkeit abgewichen werden muß, weil

- derartige Veranstaltungen Teil der geforderten Öffentlichkeitsarbeit der Truppe sind,
- diese Veranstaltungen kurzfristig geplant und vorbereitet werden müssen und
- die kurzfristige Absage von Veranstaltungen mit zahlreichen Gästen aus dem zivilen Bereich und anderen militärischen Bereichen nicht davon abhängig gemacht werden kann, daß sich genügend Soldaten freiwillig zu Hilfsdiensten bereit erklären."

Diese Stellungnahme macht deutlich, daß die zuständigen Vorgesetzten nicht nur besser über die Rechts- und Vorschriftenlage unterrichtet sein müssen. Ihnen ist gerade auch der Sinn und der Zweck des Freiwilligkeitsgebotes zu erläutern. Die Einsicht hierfür scheint mir auch bei höheren Vorgesetzten, wie die zitierte Stellungnahme erkennen läßt, nicht in allen Fällen genügend ausgeprägt zu sein. Einer solchen Einsicht bedarf es aber dringend, wenn man besser verstehen will, daß die betroffenen Soldaten gerade solchen Diensten, deren dienstlichen Zweck sie nicht sofort erkennen können, mit starken Vorbehalten begegnen. In keinem Fall kann hier ein angebotener großzügiger Dienstausgleich ein Weg sein, dem Freiwilligkeitsgebot nachzuhelfen. Ich kann daher mit dem Bundesminister der Verteidigung, der in seiner Stellungnahme zum Jahresbericht 1986 in diesem Zusammenhang von einer Schärfung des Bewußtseins der zuständigen Vorgesetzten spricht, nur hoffen, daß künftig unzulässige oder strittige Anordnungen von Hilfsdiensten unterbleiben. Bereits jetzt wird im Zivilbereich bei der Diskussion über den Sinn und die Dauer des Wehrdienstes wiederholt kritisch auf den Einsatz von Soldaten zu Hilfsdiensten hingewiesen. Solche Einsätze provozieren in überflüssiger Weise die Diskussion, ob die Verlängerung des Grundwehrdienstes auf 18 Monate zwingend notwendig war.

2.1.6 Einflußnahme auf die Entscheidungsfreiheit von Soldaten

Zum Leitbild des „Staatsbürgers in Uniform" zählt, daß in die Entscheidungsfreiheit eines Soldaten nur insoweit eingegriffen werden darf, als die Erfordernisse des militärischen Dienstes dies notwendig machen. Das bedeutet, daß Vorgesetzte bei der Einflußnahme auf ihre Soldaten in den Bereichen, in denen das Prinzip von Befehl und Gehorsam nicht gilt, größte Zurückhaltung zu wahren haben. Wiederholte Verstöße gegen diesen Führungsgrundsatz habe ich im Berichtsjahr bei der Durchführung von Spendeaktionen für soziale und karitative Zwecke, aber auch bei der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten durch Offiziere und Unteroffiziere feststellen müssen.

So wandte sich ein Soldat an mich, dem im Anschluß an eine Blutspende befohlen worden war, den Geldbetrag, den er für die Spende erhalten hatte, für ein ihm unbekanntes Behindertenwerk wieder herauszugeben. Der Soldat hatte sich, nachdem ihm für den Tag der Spende sowie für einen weiteren Tag Dienstbefreiung in Aussicht gestellt worden war, auf freiwilliger Basis an der Blutspendeaktion beteiligt.

Einem anderen Soldaten, der ebenfalls freiwillig Blut gespendet hatte, sollte Dienstbefreiung nur mit der Maßgabe erteilt werden, daß er den für seine Blutspende erhaltenen Geldbetrag für einen wohltätigen Zweck zur Verfügung stelle. Erst auf den dreimaligen Hinweis seines Kompaniechefs, er könne ihm dies zwar nicht befehlen, sah sich der Soldat veranlaßt, einen Teilbetrag herauszugeben, um nicht weiter von seinem Einheitsführer genötigt zu werden. Wie mir der Soldat dazu mitteilte, habe er den permanenten Appell an seine Mildtätigkeit als moralische Nötigung empfunden und überdies negative Konsequenzen befürchtet.

Der von mir eingeschaltete Divisionskommandeur hat mir ausdrücklich bestätigt, daß nach den einschlägigen Erlassen die Teilnahme an solchen Blutspendeaktionen nur auf freiwilliger Basis möglich sei und nicht mit Dienstbefreiung verbunden werden dürfe.

Ich teile diese Auffassung und sehe von daher auch keinen Anlaß, auf eine Änderung der bestehenden Bestimmungen hinzuwirken. Auch bin ich der Meinung, daß die Institutionen unserer Gesellschaft, die sich aus humanitären Gründen für soziale und karitative Aufgaben einsetzen, jede Unterstützung verdienen. Deshalb begrüße ich ausdrücklich das soziale Engagement vieler Soldaten. Andererseits muß ich mich aber entschieden dagegen aussprechen, daß in einer sich auf Befehl und Gehorsam gründenden Einrichtung wie der Bundeswehr solche Unterstützungshandlungen auf dem Befehlsweg erreicht werden sollen. Hier muß der Grundsatz der absoluten Freiwilligkeit gewahrt bleiben und jeder Anschein vermieden werden, der diesem Grundsatz zuwiderlaufen könnte.

Keineswegs darf der Eindruck entstehen, die Teilnahme an solchen Aktionen werde mit Vergünstigungen erreicht oder die Verweigerung mit Nachteilen bedroht. Derartige Maßnahmen mindern nicht nur den Wert von Spendenaktionen, sondern stellen unzulässige Eingriffe in die Rechte der Soldaten dar.

Leider sind mir auch wieder Fälle bekannt geworden, in denen Vorgesetzte ihre Dienststellung ausnutzten, um Soldaten zum Abschluß von Verträgen zu bewegen.

So beklagte sich bei mir ein junger Unteroffizieranwärter, daß sein vorgesetzter Offizier während eines Lehrgangs in einem Gespräch unter vier Augen versucht habe, ihm Hemden zu verkaufen. Ferner habe er einen sogenannten Kettenbrief, durch den er angeblich mühelos einen Gewinn von annähernd einer halben Million Mark erzielen könne, erwerben sollen. Der Soldat hatte bei dem Gespräch das Gefühl, daß seine Reaktion auf die Angebote sich auf das Lehrgangsergebnis auswirken könne. Die Überprüfung bestätigte das Vorbringen des Soldaten. Es stellte sich ferner heraus, daß der Offizier, dem eine Nebentätigkeit als Versicherungsvertreter genehmigt worden war, während der Dienstzeit in der Kaserne seine Geschäfte auch mit anderen Untergebenen gemacht hatte.

In einem weiteren Fall schloß ein junger Zeitsoldat auf Veranlassung seiner Vorgesetzten einen Lebensversicherungsvertrag ab, weil er sich unter Druck gesetzt fühlte. Nachdem er den Vertrag wieder gekündigt hatte, befiel ihn solche Angst vor Repressalien, daß er sich mit Hilfe einer Rechtsanwältin an mich wandte, mit der Bitte, seine Versetzung zu betreiben.

Offenbar lassen sich Verfehlungen der genannten Art nicht ausschließen; daher stellt sich mir die Frage, ob die Ausnahmen vom Verbot des Handels und der Gewerbeausübung im Bereich der Bundeswehr zum Schutz gerade der unerfahrenen Soldaten nicht noch weiter eingeschränkt werden sollten. Mit Unterrichtungen der jungen Soldaten durch gut geschulte Sozialberater und mit Hilfe leicht verständlicher und überzeugender Merkblätter würde der Dienstherr meines Erachtens seine Fürsorgepflicht gegenüber seinen Soldaten noch besser erfüllen.

2.1.7 Zusammenarbeit mit dem Vertrauensmann

Ein wesentliches Element zeitgemäßer Menschenführung ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit von Vorgesetzten und Vertrauensleuten. Das fordert nicht nur die ZDv 10/2 „Der Vertrauensmann"; die Bedeutung dieses Grundsatzes wird auch durch seine Aufnahme in die „Leitsätze für Vorgesetzte" unterstrichen. In meinem Jahresbericht 1985 habe ich meine Erkenntnisse über die Verwirklichung dieser Grundsätze in der Praxis des Truppenalltags dargelegt. In seiner Stellungnahme wurden vom Bundesminister der Verteidigung meine kritischen Anmerkungen und Anregungen weitgehend geteilt.

Ich bin nun der Frage nachgegangen, ob es gelungen ist, die Zusammenarbeit zwischen Vorgesetzten und Vertrauensmann zu verbessern. Eine positive Aussage vermag ich allerdings nicht zu machen. Die Eindrücke, die ich zwischenzeitlich in vielen Gesprächen mit Vertrauensmännern gewinnen mußte, gehen eher dahin, daß die Einrichtung des Vertrauensmannes nach wie vor nicht so angenommen wird, wie es dieser für das Innere Gefüge der Bundeswehr so wichtigen Institution zukommen müßte. Auch scheint sich in der Zwischenzeit an der von mir im Jahresbericht 1985 kritisierten Mißachtung der Beteiligungsrechte der Vertrauensmänner nichts geändert zu haben. So ist es mir einfach unerklärlich, daß auch heute noch Vertrauensmänner, selbst wenn sie schon Monate im Amt sind, nicht wissen, daß ihre Beteiligungsrechte in einer Zentralen Dienstvorschrift geregelt sind. Daraus kann ich nur schließen, daß nicht jedem Vertrauensmann ein Exemplar der ZDv 10/2 ausgehändigt wird. Auch an einer gründlichen Einweisung in Amt und Aufgaben des Vertrauensmannes scheint es nach wie vor zu mangeln. Hierbei bedrückt mich besonders, von Vertrauensmännern hierzu hören zu müssen, daß nach ihren Eindrücken diese unzulängliche Einweisung deshalb erfolge, weil der unwissende Vertrau-

ensmann ein „bequemer Vertrauensmann" sei. Disziplinarvorgesetzte, die sich so verhalten, haben nicht nur wenig von zeitgemäßer Menschenführung begriffen, sie vertun auch die Chance, die eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Vertrauensmann grundsätzlich bietet. Eine solche von Achtung gegenüber der Institution des Vertrauensmannes getragene Form des Zusammenwirkens kann in ihrer Bedeutung für das Innere Gefüge einer Einheit nicht hoch genug eingeschätzt werden. Wenn ich sehe, mit welchem beeindruckenden Engagement, mit welcher Ernsthaftigkeit gerade junge Wehrpflichtige ihr Amt als Vertrauensmann wahrnehmen, erscheint es mir noch unverständlicher, daß es Vorgesetzte gibt, die nur mit spürbarem inneren Widerstand gerade noch bereit sind, den formalen Forderungen der ZDv 10/2 nachzukommen. Ich meine deshalb, hier sollten sich vor allem die höheren Vorgesetzten nicht scheuen, in ihrem Verantwortungsbereich immer wieder auf die Pflicht der Zusammenarbeit mit den Vertrauensmännern hinzuweisen und deutlich zu machen, daß diese Verpflichtung ein wesentliches Kriterium praktizierter Innerer Führung ist. Ich will aber nicht unerwähnt lassen, daß oftmals Vertrauensleute ihre Chefs und Kommandeure mir gegenüber wegen der besonders guten Zusammenarbeit gelobt haben. Einer von ihnen: „Die Tür meines Kompaniechefs ist immer für mich offen."

2.2 Bearbeitung von Beschwerden und Eingaben

2.2.1 Bearbeitung von Beschwerden

In meinem Jahresbericht 1986 habe ich mich bereits ausführlich zum Petitions- und Beschwerderecht der Soldaten geäußert und vor allem mit der Frage auseinandergesetzt, ob das Petitions- und Beschwerderecht entsprechend seiner Zielsetzung immer in vollem Umfang genutzt wird und seine Durchsetzbarkeit in der soldatischen Wirklichkeit in jedem Einzelfall gesichert ist. Auch im Berichtsjahr erreichten mich wieder viele Eingaben zum gleichen Thema. Häufig ging es dabei auch um die mangelhafte Bearbeitung von Beschwerden nach der Wehrbeschwerdeordnung. Die dabei festgestellten Mängel sind zum einen auf das Fehlen hinreichender Kenntnisse bei den für die Entscheidung befugten Disziplinarvorgesetzten zurückzuführen. Zum anderen scheint manchem Vorgesetzten Sinn und Zweck des Beschwerderechtes nicht hinreichend bewußt zu sein.

Das Beschwerderecht dient dazu, den Rechtsschutz des einzelnen in der durch das Prinzip von Befehl und Gehorsam geprägten militärischen Ordnung sicherzustellen und Störungen im Inneren Gefüge der Truppe zu beseitigen. Es kann diesem Anspruch nur gerecht werden, wenn die Vorgesetzten mit der gebotenen Sorgfalt den beanstandeten Sachverhalt aufklären und sachkundig bewerten. Das Ergebnis dieser Prüfung muß sich in der Begründung des Beschwerdebescheides für den Beschwerdeführer nachvollziehbar wiederfinden.

Wiederholt geben Beschwerdebegründungen berechtigten Anlaß zur Kritik. Sie sind gelegentlich in einer Weise abgefaßt, daß sich der Soldat trotz stattgebender Entscheidung unrichtig behandelt fühlen muß.

So hatte sich ein Soldat über einen Unteroffizier beschwert, der ihn während der Sportausbildung mit den Worten: „Ein Hausschwein hat einen höheren IQ als Du!" beleidigt hatte. Der zuständige Vorgesetzte gab dieser Beschwerde zwar statt, begründete sie aber wie folgt: „Unteroffizier . . . ist nicht befugt, Mannschaftsdienstgrade innerhalb der Dienststunden mit dem Wort Du anzureden. Außerdem ist es dem Unteroffizier . . . nicht gestattet, Vergleiche über den IQ einzelner Soldaten anzustellen. Ich habe gegen den Unteroffizier . . . keine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen."

Die gegen diesen Bescheid eingelegte weitere Beschwerde wies der nächsthöhere Vorgesetzte mit der Begründung zurück, der Beschwerdebescheid entspräche in Form und Inhalt der Wehrbeschwerdeordnung und könne daher nicht beanstandet werden. Mir gegenüber teilte dieser Vorgesetzte allerdings ergänzend mit, daß es vielleicht zweckmäßiger gewesen wäre, den Unteroffizier mit einer einfachen Disziplinarmaßnahme zu erziehen.

Diese Beschwerdeentscheidungen mögen zwar vom Ergebnis her zutreffend sein. Dadurch aber, daß sich der Erstbescheid mit dem eigentlichen Beschwerdevorbringen — Vergleich des Soldaten mit einem Hausschwein — überhaupt nicht auseinandergesetzt hat, war er nicht geeignet, dem Beschwerdevorbringen selbst auch nur in Ansätzen gerecht zu werden. Um dem Beschwerdeführer das verlorengegangene Vertrauen in die Funktion der Beschwerde zurückzugeben, hätte der nächsthöhere Vorgesetzte einige klärende Worte zum Erstbescheid finden müssen. So hat er dem Beschwerdeführer in keiner Weise das Gefühl vermitteln können, daß sein Anliegen ernstgenommen wurde.

In einem anderen Fall hatte sich ein Soldat darüber beschwert, daß er am Tage seiner Rückkehr von einem dreiwöchigen stationären Krankenhausaufenthalt und trotz der Empfehlung des zuständigen Truppenarztes „Eine Woche krank zu Hause" vom Batteriefeldwebel als Gefreiter vom Dienst eingeteilt worden sei. Hierbei habe bereits am Abend eine leichte Nachblutung eingesetzt, und am nächsten Morgen hätte er nochmals drei Tage stationär ins Krankenhaus aufgenommen werden müssen.

Auch dieser Beschwerde wurde durch den zuständigen Vorgesetzten stattgegeben; in seiner Entscheidung führte er aus, der dargestellte Sachverhalt habe sich als richtig erwiesen. Die durch den Hauptfeldwebel verfügte Diensteinteilung sei zwar nicht vorschriftwidrig, aber unzweckmäßig gewesen. Abschließend gab er dem Beschwerdeführer trotz des unzweckmäßigen Verhaltens des Hauptfeldwebels folgenden Hinweis: „Ich fordere Sie auf, etwas Verständnis zu zeigen für die unter Zeitdruck und unter dem Zwang, daß einer eingeteilt werden mußte, gefällten Entscheidung des Hauptfeldwebels . . ."

Zunächst ist zu diesem Bescheid festzustellen, daß die vorgenommene rechtliche Würdigung unrichtig war; die Diensteinteilung war nicht nur unzweckmäßig,

sondern auch rechtswidrig. Befremden muß aber insbesondere, daß durch die abschließende Aufforderung die stattgebende Beschwerdeentscheidung praktisch auf den Kopf gestellt wurde. Hinter einem solchen Hinweis steht die Grundeinstellung, der Beschwerdeführer möge gefälligst Verständnis auch für rechtswidrige Entscheidungen seiner Vorgesetzten aufbringen und sich nicht gleich beschweren. Damit werden Sinn und Zweck des Beschwerderechts ins Gegenteil verkehrt.

Dieser und ähnliche Beschwerdebescheide verstärken meinen Eindruck, daß es Vorgesetzten gelegentlich äußerst schwer fällt — was an sich selbstverständlich sein sollte —, begründeten Beschwerdebescheiden stattzugeben. Dieser Eindruck entsteht insbesondere dann, wenn das Fehlverhalten des Betroffenen beschönigt wird oder die Begründungen in stattgebenden Beschwerdeentscheidungen gar so abgefaßt sind, als hätte die Beschwerde konsequenterweise zurückgewiesen werden müssen. Manche Vorgesetzten sehen sich offenbar in einer Konfliktsituation, wenn sie einer an sich begründeten Beschwerde über einen Zwischenvorgesetzten stattgeben müssen. Es fällt ihnen schwer — ein Eindruck, der gerade bei Wehrpflichtigen sehr verbreitet ist — auf Grund des Zusammengehörigkeitsgefühls der Vorgesetzten untereinander unvoreingenommen zu entscheiden.

Bei der Vielzahl der von militärischen Vorgesetzten zu treffenden Führungsentscheidungen und der zu beachtenden Vorschriften sind Fehler nicht auszuschließen und können menschlich verständlich sein. Kein Vorgesetzter sollte aber Scheu haben, einen erkannten Fehler auch einzugestehen, sich zu korrigieren und gegebenenfalls zu entschuldigen.

Damit die Beschwerde ihren Zweck erfüllt, Störungen der militärischen Ordnung zu beseitigen, muß erst recht auch eine zurückweisende Beschwerdeentscheidung für den Beschwerdeführer nachvollziehbar sein. Dies erfordert, daß sie seinem subjektiven Empfinden, unrichtig behandelt worden zu sein, Rechnung trägt. Eine oberflächliche Beschwerdebearbeitung veranlaßt den Beschwerdeführer unnötig zu weiteren Rechtsbehelfen oder zu der resignierenden Feststellung, daß sein Recht durch die Wehrbeschwerdeordnung ohnehin nicht durchsetzbar sei.

2.2.2 Bearbeitung von Eingaben an den Wehrbeauftragten

Auch die Bearbeitung der an mich gerichteten Eingaben durch die eingeschalteten Vorgesetzten gibt immer wieder Anlaß zu Beanstandungen. So haben u. a. die Verstöße gegen die Bestimmungen des Erlasses „Truppe und Wehrbeauftragter" zugenommen. Nicht selten erlebe ich, daß die erbetene Stellungnahme nicht von dem Leiter der Dienststelle selbst unterzeichnet wird. Bedenklicher als dieser wohl nicht nur rein formale Mangel erscheint es mir aber, wenn der von mir eingeschaltete Vorgesetzte das Überprüfungsersuchen an einen nachgeordneten Vorgesetzten zur Bearbeitung abgibt und dieser mir gegenüber auch unmittelbar Stellung nimmt. Hierzu ist zu sagen, daß ich die um Überprüfung gebetenen Vorgesetzten nach sachlichen Gründen auswähle. Im Regelfall wende ich mich an den nächsten Disziplinarvorgesetzten, der Abhilfe schaffen kann. In anderen Fällen hat es sich als zweckmäßig erwiesen, gleich an den nächsthöheren Vorgesetzten oder an die Einleitungsbehörde heranzutreten. Diese Gründe können in der Gewichtigkeit des erhobenen Vorwurfs liegen. Es können aber auch andere Überlegungen hierfür maßgeblich sein. So hat es sich beispielsweise als unzweckmäßig erwiesen, Vorwürfe gegen die Ebene der Kompaniefeldwebel und Zugführer durch den Einheitsführer klären zu lassen, ohne gleichzeitig auch die Stellungnahme des nächsthöheren Vorgesetzten einzuholen. Wenn also übergeordnete Vorgesetzte von mir um eine Stellungnahme gebeten werden, erwarte ich auch tatsächlich eine Stellungnahme dieser Vorgesetzten. Ebensowenig kann ihre Bewertung durch einen Hinweis auf die anliegenden Ermittlungsunterlagen ersetzt werden, so daß ich in diesen Fällen regelmäßig den Vorgang entweder erneut dem zunächst von mir angeschriebenen Vorgesetzten oder gleich dem nächsthöheren Vorgesetzten zuleiten muß. In vielen Gesprächen wird häufig mit dem Unterton eines Vorwurfs geäußert, daß die Überprüfungsersuchen des Wehrbeauftragten erhebliche Arbeit bereiten. Das läßt sich allerdings nicht vermeiden. Hierzu ist festzustellen, daß der zuständige Vorgesetzte ohnehin in vielen Fällen gemäß § 28 Abs. 1 der Wehrdisziplinarordnung zur Aufklärung des Sachverhalts verpflichtet ist, wenn ihm Tatsachen bekannt werden, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Zusätzliche Arbeit trifft ihn deshalb nur durch die Verpflichtung, mir gegenüber eine zusammenfassende und bewertende Stellungnahme abzugeben. Diese Stellungnahmen müssen inhaltlich so abgefaßt sein, daß mir eine Bewertung auch tatsächlich ermöglicht wird. Hierbei sind Stellungnahmen, die sich in grundsätzlichen Erwägungen ergehen, ohne konkret die durch einen Sachverhalt aufgeworfenen Fragen zu beantworten, wenig hilfreich. So kann der Vorwurf fehlerhaften Führungsverhaltens eines Vorgesetzten nicht mit dem einfachen Hinweis ausgeräumt werden, daß der beschuldigte Kommandeur dem nächsthöheren Vorgesetzten aus langjähriger Unterstellung bekannt sei, sein Führungsverhalten nie zu beanstanden gewesen sei und er im Gegenteil stets ein ausgesprochenes Geschick im Umgang mit Untergebenen gezeigt habe.

Grundsätzlich muß ich auch darauf bestehen, daß der beanstandete Sachverhalt durch Befragen von Zeugen aufgeklärt und mir das Ergebnis mitgeteilt wird, damit ich im Zweifelsfall die von den zuständigen Vorgesetzten getroffenen Feststellungen und Bewertungen auch selbst nachvollziehen kann.

Im übrigen wünsche ich mir mehr Gelassenheit bei der Behandlung von Eingaben. So wird mir wiederholt berichtet, daß ein Schreiben des Wehrbeauftragten gerade bei höheren Vorgesetzten Unruhe, Hektik und Betroffenheit auslöst. Es sollte sich jedoch jeder Vorgesetzte bewußt sein, daß der Soldat mit seiner Eingabe — wie bei der Beschwerde oder Meldung — lediglich von einem ihm gesetzlich eingeräumten Recht Gebrauch macht.

Häufig lassen mir übersandte Stellungnahmen der Diktion und dem Inhalt nach — entweder offen oder

nur mühsam unterdrückt — erkennen, wie verärgert die zuständigen Vorgesetzten auf die Tatsache einer Eingabe an mich durch einen „ihrer" Soldaten reagieren.

So führte ein Bataillonskommandeur in seiner Stellungnahme zu einer Eingabe, in der sich ein Hauptgefreiter darüber beklagte, daß trotz allgemeinen Ausgehverbots während eines Truppenübungsplatzaufenthaltes eine Gruppe von Unteroffizieren das Unterkunftslager verlassen hätte und vier Stunden später sichtlich alkoholisiert zurückgekommen sei, u. a. aus, die Tatsache, daß Wehrpflichtige „wegen einer derartigen Bagatelle eine derart hoch angesiedelte Beschwerdeinstanz benutzen", zeige gerade, daß in dieser Kompanie „sachlich und fachlich alles bestens" sei. Als Beweis hierfür diene ihm gerade die Tatsache, daß „sich nichts Gravierendes als diese Bagatelle finden ließ." Es erschien, so führte der Bataillonskommandeur weiter aus, „geradeso, als ob nur auf geringste meldewürdige Ereignisse gewartet würde, um seiner Wut wenigstens etwas Luft machen zu können".

Nach seinen Ausführungen verkennt der Kommandeur offenbar, daß sich die Beschwerde gegen eine grobe Mißachtung eines wichtigen Führungsgrundsatzes richtete, nämlich der Gleichbehandlung aller Soldaten bei der Gewährung von Vergünstigungen. Abgesehen davon muß aber insbesondere seine ungeschminkt wiedergegebene Einstellung zum Petitionsrecht völliges Unverständnis wecken.

Ein Lehrbeispiel für ein gestörtes Verhältnis zum Eingaberecht stellt auch folgender Fall dar: Ein erkrankter Soldat hatte sich bei mir über mangelnde Fürsorge seines Zugführers und seines Kompaniefeldwebels beklagt. Der Bewertung des Bataillonskommandeurs war eine Stellungnahme des zuständigen Kompaniechefs beigefügt, in der dieser u. a. ausführte:

„... so drastisch und übertrieben, wie der Gefreite ... es dargestellt hat, kann es wohl nicht zugegangen sein, zumal er den Weg einer truppendienstlichen Beschwerde oder zumindest den Weg zum Kompaniechef nicht gefunden hat. Der Rat, eine Beschwerde an den Wehrbeauftragten zu schreiben, ist nach Aussage des Gefreiten ... durch einen jetzt bereits entlassenen und mehrfach disziplinierten Kameraden erfolgt, was nicht für die Qualität dieses Rates steht ... Deshalb beurteile ich die Beschwerde des Gefreiten ... auch nach Prüfung des Sachverhaltes eher als eine aus unfertiger Persönlichkeit heraus getragene Reaktion, die für ihn vielleicht leichter ist, als das klärende Gespräch oder der Gang zum Disziplinarvorgesetzten."

In den vorgenannten Beispielen haben die Vorgesetzten in einer erstaunlichen Offenheit und sich selbst bloßstellenden Weise das Recht des Soldaten, sich jederzeit unmittelbar an mich zu wenden (§ 7 Wehrbeauftragtengesetz) verneint. In noch größeres Erstaunen hat mich jedoch ein Batteriechef versetzt, der offenbar in der Wahrnehmung dieses Rechts ein Verhalten sieht, das als negative Feststellung in einer Beurteilung Berücksichtigung finden kann. Dieser Batteriechef erstellte im Hinblick auf eine bevorstehende Beurteilung eines Untergebenen einen „Anhörungsvermerk zu Behauptungen tatsächlicher Art" und führte hierin u. a. folgendes aus: Der Soldat sei ein wenig kooperativer Mitarbeiter und zeige sich nicht imstande, selbst zu Konfliktlösungen beizutragen. So habe er nach Ablehnung eines Urlaubsantrages sofort Beschwerde beim Wehrbeauftragten eingelegt, ohne zuvor versucht zu haben, den Sachverhalt im Gespräch mit seinem Disziplinarvorgesetzten, seinem Vertrauensmann oder seinem nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten zu klären.

Geradezu beispielhaft war hingegen die Bearbeitung einer Eingabe eines Hauptmannes, der sich auf knapp 30 Seiten über das Führungsverhalten seines Vorgesetzten beklagt hatte. Auf meine Anregung hin führte der Kommandeur mit dem Petenten und dessen Vorgesetzten ein umfassendes Gespräch, bei dem es offensichtlich gelang, das zerrüttete dienstliche Verhältnis zwischen Vorgesetztem und Untergebenem auf eine neue Grundlage zu stellen. So schrieb mir der Petent im Anschluß an diese Aussprache u. a.: „... Die Unterhaltung war fair, sachlich und offen geführt in einer Atmosphäre, in der die Absicht, das Verhältnis zwischen Oberstleutnant ... und mir mit einem Neubeginn auf eine gesunde Basis zu stellen, deutlich spürbar war ... Die beiderseitige Bereitschaft für eine zukünftige gedeihliche Zusammenarbeit ist gegeben. Wie es von uns beiden betont wurde, wird es nicht bei der Absichtserklärung bleiben. Ich bin mit dieser Entscheidung voll einverstanden."

Die Erledigung dieser Eingabe wurde sicher in hohem Maße dadurch begünstigt, daß ich einen Kommandeur in die Bearbeitung eingeschaltet hatte, der die Tatsache einer Eingabe an den Wehrbeauftragten eines ihm unterstellten Offiziers als normalen Vorgang bewertete. Vorgesetzte, die mit einem solchen Selbstverständnis diese Aufgaben wahrnehmen und daneben auch das richtige Gespür für die Handhabung derartiger Konflikte mitbringen, sind leider nicht immer anzutreffen.

2.2.3

Zusammenfassend möchte ich feststellen, daß sicherlich die große Mehrheit der Beschwerden und Eingaben sorgfältig und zeitgerecht bearbeitet wird. Gleichwohl bereitet mir die erhebliche Zahl von Vorgängen, für deren Bearbeitung ich dieses Urteil nicht aussprechen kann, Sorge. Das gilt insbesondere auch für die Grundeinstellung zum Beschwerde- und Petitionsrecht, wie sie sich in den Stellungnahmen mancher Vorgesetzter in den wiedergegebenen Fällen beispielhaft äußert. Wenn schon mir gegenüber als dem Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle der Streitkräfte derartige Auffassungen in „offiziellen" Stellungnahmen und Diskussionsbeiträgen vertreten werden, stelle ich mir die Frage, welche Lerninhalte wohl erst in den einschlägigen Unterrichten — sei es auch nur unterschwellig oder atmosphärisch — vermittelt werden.

Einleitend habe ich ausgeführt, daß die festgestellten Mängel insbesondere auch mit dem Fehlen hinreichender Rechtskenntnisse bei den für die Entscheidung befugten Disziplinarvorgesetzten zu erklären sind. Ich habe damit auch noch einmal verdeutlichen wollen, welche Bedeutung dem Rechtsunterricht und

der Verankerung des Rechtsbewußtseins in den Streitkräften zukommt. Insbesondere der Disziplinarvorgesetzte wird im täglichen Dienst mit einer Vielzahl von Regelungen aus den verschiedensten Anwendungsbereichen konfrontiert. Von ihm werden schnelle und sichere Entscheidungen erwartet. Das erfordert eine umfassende Unterrichtung. Diese Unterrichtung sollte nicht nur die Befähigung zur sicheren Rechtsanwendung vermitteln. Besonderer Wert ist auch auf die Schaffung von Rechtsbewußtsein zu legen. Mangelndem Verständnis für die Rechte und Pflichten der Untergebenen — wie es auch in meinem Beitrag zur Menschenführung angesprochen wurde —, muß immer wieder entgegengetreten werden. In jedem Fall muß sichergestellt sein, daß die bestehenden inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben für die rechtliche Unterweisung in den verschiedenen Ausbildungsebenen vom Disziplinarvorgesetzten konsequent eingehalten werden. Mir liegen Hinweise vor, die für mich Anlaß sind, dieser Frage künftig stärkere Aufmerksamkeit zu widmen. Der Rechtsunterricht in den Streitkräften kann im übrigen nur dann seinen Zweck erfüllen, wenn er von Rechtslehrern durchgeführt wird, die sich durch eine entsprechende theoretische Ausbildung sowie ihre bisherigen beruflichen Erfahrungen für ihre schwierige und verantwortungsvolle Tätigkeit vorbereitet haben. Ich begrüße deshalb die bewährte Praxis, als Rechtslehrer erfahrene Rechtsberater einzusetzen.

In meinen vorstehenden Ausführungen habe ich dargelegt, daß sich manche Vorgesetzte aus falsch verstandener Kameradschaft schwertun, Entscheidungen oder Maßnahmen von Zwischenvorgesetzten zu korrigieren. Diese nachsichtige Behandlung dürfte sicherlich auch ein Grund dafür sein, daß die weitere Beschwerde nach der Wehrbeschwerdeordnung nach meinen Feststellungen die Entscheidung über die Erstbeschwerde in aller Regel bestätigt und viele Petenten auf Grund dieser Erfahrung den Wehrbeauftragten bitten, ihre Beschwerdeverfahren zu beobachten oder sich selbst unmittelbar an den Wehrbeauftragten wenden. In vielen Eingaben weisen die Petenten auf die Nutzlosigkeit der weiteren Beschwerde hin. Danach muß sich die Frage stellen, ob die weitere Beschwerde ihre Funktion, ein neuer Anstoß für die Selbstkontrolle der Streitkräfte zu sein, tatsächlich erfüllt. Es sollte daher erwogen werden, die innerdienstliche Kontrolle auf eine Instanz zu beschränken und die abschließende Entscheidung in die Zuständigkeit der Wehrdienstgerichte einmünden zu lassen.

2.3 Personalwesen

Die in den Berichten der zurückliegenden Jahre wiederholt beschriebenen Auswirkungen des Verwendungs- und Beförderungsstaus stellten auch 1987 weiterhin eine erhebliche Belastung für die Streitkräfte dar. Die Situation ist im wesentlichen unverändert, in einigen Bereichen, z. B. bei den Oberfeldwebeln und den Hauptleuten des Truppendienstes, hat sie sich eher verschlechtert.

Die von den Folgen des Verwendungs- und Beförderungsstaus betroffenen Soldaten müssen somit weiterhin Verständnis für die nachteilige oder ausgebliebene Personalmaßnahme zeigen.

Die Personalführung andererseits muß weiterhin bemüht bleiben, die vorhandenen Dienstposten und Planstellen gerecht zu verwalten und hierbei Entscheidungen zu treffen, die überzeugen; denn auch Entscheidungen, die subjektiv als unrichtig empfunden werden, mindern regelmäßig die Leistungsbereitschaft der Betroffenen.

Die ohnehin schwierige Situation auf dem Personalsektor sollte nicht noch durch unzureichende Planung, mangelhafte Information oder andere Versäumnisse verschärft werden. Auch gilt es immer wieder, selbst gesetzte Vorgaben daraufhin zu überprüfen, ob sie weiterhin berechtigt sind.

2.3.1 Milderung der Auswirkungen des Verwendungs- und Beförderungsstaus

Ich habe feststellen müssen, daß Verzögerungen bei Beförderungen oft ihre Ursache in mangelnder Planung hatten.

Mehrere Unteroffizieranwärter beschwerten sich bei mir, weil sich ihre Beförderung zum Unteroffizier hinausgeschoben hatte. Der Bundesminister der Verteidigung wies diesen Vorwurf mit dem allgemeinen Hinweis zurück, daß der Zeitpunkt für die Beförderung zum Unteroffizier ausschließlich vom Zeitpunkt der Zulassung zur Laufbahn abhänge. Wer rechtzeitig seine Zulassung als Unteroffizieranwärter „betrieben hätte", sei als durchschnittlich qualifizierter Soldat auf Zeit (SaZ) mit einer Verpflichtungsdauer von vier Jahren durchweg zeitgerecht befördert worden.

Diese Begründung erwies sich als unzutreffend. Nach meinen Feststellungen war die Beförderung einer Reihe von Unteroffizieranwärtern nicht durch eine verspätete Zulassung zur angestrebten Laufbahn hinausgeschoben worden, sondern weil sich die Ausbildung bereits zugelassener Unteroffizieranwärter verzögert hatte. Wiederholt reichte nämlich die Lehrgangskapazität für den Unteroffizierlehrgang Teil II für eine Ausbildung aller gemeldeten Lehrgangsteilnehmer nicht aus. So standen bei einem Unteroffizierlehrgang für 42 vorgesehene Teilnehmer lediglich 18 Lehrgangsplätze zur Verfügung. Dieser Engpaß konnte auch nicht dadurch behoben werden, daß andere Lehrgänge zugunsten der Laufbahnlehrgänge verschoben bzw. gestrichen wurden.

Ich begrüße es, daß durch die gezielten Werbemaßnahmen des Bundesministers der Verteidigung die Zahl der Bewerber für die Laufbahn der Unteroffiziere gestiegen ist und damit auch mehr Unteroffizieranwärter zugelassen werden konnten; gleichwohl muß ich bedauern, daß die Ausbildungskapazitäten an den Schulen nicht rechtzeitig der veränderten Situation angepaßt worden sind. Bei einer besseren Abstimmung aller an der Unteroffizierausbildung beteiligten Dienststellen hätten die beanstandeten Verzögerungen sicherlich vermieden werden können. Es sollte darum überlegt werden, ob die Truppe in geeigneten Fällen nicht häufiger als bisher derartige Lehrgänge selbst durchführen kann.

Für Unteroffiziere hat sich die durchschnittliche Dienstzeit zur Beförderung zum Stabsunteroffizier in den letzten Jahren zunehmend verlängert. Das beruht vor allem darauf, daß sich die Zahl der Unteroffiziere erhöht, und daß der Bestand der Stabsunteroffiziere die Grenze der Planstellen erreicht hat. Damit kommt der Nutzung und Verteilung der jeweils freiwerdenden Stellen eine erhöhte Bedeutung zu. Zu dieser Feststellung komme ich u. a., weil sich junge Unteroffiziere darüber beschwert haben, daß die Wartezeiten für die Beförderung zum Stabsunteroffizier in den einzelnen Verbänden bei gleichem Leistungsbild zum Teil erheblich voneinander abweichen. Offenbar kann mit der derzeit manuell durchgeführten dezentralen Bewirtschaftung dieser Stellen nicht hinreichend sichergestellt werden, daß der Grundsatz der Gleichbehandlung immer beachtet wird. Der Bundesminister der Verteidigung ist aufgerufen, hier Abhilfe zu schaffen.

Im übrigen geht die Praxis bei der Beförderung der Unteroffiziere zu Stabsunteroffizieren im Bundesministerium der Verteidigung dahin, alle Unteroffiziere mit einer Verpflichtungszeit von vier Jahren vor Ablauf ihrer Dienstzeit zum Stabsunteroffizier zu befördern. Damit wird einmal erreicht, daß ihnen beim Ausscheiden eine höhere Abfindung gezahlt wird; zum anderen stellt diese Beförderung einen Anreiz für junge Soldaten dar, sich wiederum als SaZ zu verpflichten. Die danach verbleibenden Planstellen werden nach dem Prinzip der Bestenauslese an die längerdienenden SaZ verteilt, wodurch sich die durchschnittliche Wartezeit für ihre Beförderung hinausschiebt. Dieser Nachteil verstärkt sich allerdings für diejenigen, die — was die Regel ist — zum Portepeeunteroffizier ausgebildet werden sollen. Für die Ausbildung zum Feldwebel, die normalerweise ab dem vierten Dienstjahr erfolgt, ist die Beförderung zum Stabsunteroffizier Voraussetzung. Damit verzögert sich auch der Beginn dieser Ausbildung. Negative Auswirkungen auf die Attraktivität der Laufbahn sind die Folge. Zur Förderung des Feldwebelnachwuchses sollte daher erwogen werden, ihre Ausbildung bereits vor der Beförderung zum Stabsunteroffizier zu beginnen.

Unnötige Spannungen entstehen nach meinen Beobachtungen auch dadurch, daß häufig junge Feldwebel/Bootsmänner, die von ihren Disziplinarvorgesetzten überdurchschnittlich beurteilt wurden, in einer vergleichsweise kurzen Zeit nicht nur zum Berufssoldaten ernannt, sondern auch zum nächsthöheren Dienstgrad befördert wurden. Derartige Förderungen lösen bei den älteren, erfahrenen Feldwebeln/Bootsmännern Unverständnis aus. In einer Reihe von Eingaben haben sie sich gegen die einschlägigen Auswahlgrundsätze für die Beförderung gewandt. Ihre Forderung: die Folgen einer nur durchschnittlichen Beurteilung für den Platz in der Eignungsreihenfolge sollte durch die Vergabe von Zusatzpunkten für lange Dienstzeiten im Dienstgrad oder der Verwendung auf einen höherwertigen Dienstposten ausgeglichen werden. Für derartige Forderungen gewinnt man Verständnis, wenn ein Oberfeldwebel 16 Jahre in seinem Dienstgrad nur deshalb verbleiben mußte, weil die Auswahlbestimmungen im Laufe dieser Zeit schon zweimal zu seinem Nachteil geändert wurden.

Die Beförderungssituation bei den Offizieren des militärfachlichen Dienstes hat sich leicht entspannt.

Auf Grund der unterschiedlichen Dienstposten- bzw. Planstellenausstattung in den einzelnen Ausbildungs- und Verwendungsreihen, die bestimmte militärische Tätigkeiten kennzeichnen, sind jedoch die Chancen der Hauptleute, je nach ihrer Verwendungsreihe auf einen herausgehobenen Dienstposten (A 12) eingewiesen zu werden, immer noch ungleich verteilt.

So hat mir ein Hauptmann, der in der Waffeninstandsetzung verwendet wird, mitgeteilt, daß in diesem Bereich nur ein Dienstposten mit der Spitzenbesoldung A 12 vorhanden sei. Da dieser Posten auf absehbare Zeit nicht verfügbar wäre, könne er die Spitzenbesoldung seiner Laufbahn nicht erreichen.

Ein Oberleutnant legte mir bei der Schilderung seines Falles dar, daß die Dienstpostenstruktur bei den flugzeugtechnischen Offizieren des militärfachlichen Dienstes auch nach Hebung von fünf Dienstposten Leutnant/Oberleutnant (Besoldungsgruppe A 9/A 10) auf Hauptmann (Besoldungsgruppe A 11) immer noch unausgewogen und im Vergleich zu den anderen 33 Verwendungsreihen des militärfachlichen Dienstes am ungünstigsten sei. Deshalb könne er unter Umständen erst mit dem 50. Lebensjahr den Dienstgrad Hauptmann erreichen.

Meines Erachtens kennzeichnen diese Fälle zutreffend eine schwierige Situation, die nur durch einen Ausgleich wie z. B. durch Umsetzung von betroffenen Offizieren in eine andere Verwendungsreihe gemildert werden kann. Es wäre darüber hinaus wünschenswert, wenn das Verhältnis von A 11/A 12 zu den A 9/A 10 Dienstposten verbessert würde, was zum Teil auch durch Ausgleich unter den Ausbildungs- und Verwendungsreihen erreicht werden könnte.

Bei den Hauptleuten/Kapitänleutnanten des Truppendienstes steht weiterhin das Problem des Verwendungsstaus im Vordergrund. Rund 1 000 Soldaten warten seit mehr als einem Jahrzehnt auf ihre überfällige Stabsoffiziersverwendung. Die Folge der unausgewogenen Altersstruktur wird die Bundeswehr trotz der Maßnahmen nach dem Personalstrukturgesetz bis in die neunziger Jahre zu tragen haben. Ich begrüße es deshalb, daß der Bundesminister der Verteidigung versucht, mit personalwirtschaftlichen Mitteln zu einer weiteren Entkrampfung beizutragen. Er hat angeordnet, daß Hauptleute/Kapitänleutnante im Verwendungsstau auf Stabsoffizier-Dienstposten bei entsprechender Eignung auch dann versetzt werden, wenn sie nicht über eine wünschenswerte Vorverwendung verfügen. Außerdem sollen sie im vertretbaren Umfang auch bei der Überschreitung des Grenzalters in Nachbesetzungsketten für Stabsoffizier-Dienstposten eingeplant werden können. Ich halte diese Maßnahme für sinnvoll.

2.3.2 Umzugsbereitschaft der Familien

Bei ihren Vorstellungen über künftige Verwendungen spielen für die Soldaten die Belange der Familie zunehmend eine große Rolle. Die Ehefrauen melden

sich zu den ihre Ehemänner betreffenden Personalentscheidungen verstärkt zu Wort. Vor diesem Hintergrund bekam auch im Berichtsjahr der Kommandeurbrief des Inspekteurs des Heeres Nr. 2/85, der für bestimmte Verwendungen auch von der Familie uneingeschränke Mobilität verlangt, wieder große Aktualität. Der Deutsche Bundestag hat sich mehrfach mit diesem Problem befaßt. Trotz der wiederholten Erklärungen des Bundesministers der Verteidigung zu dem Kommandeurbrief konnten die gegen ihn erhobenen Bedenken, insbesondere auch solche verfassungsrechtlicher Art, nicht ausgeräumt werden. Der Bundestag hat daher Ende 1987 den Minister noch einmal gebeten, die bisher abgegebenen Stellungnahmen zu überdenken und ergänzend zu erläutern.

In dem Kommandeurbrief kommt der Gedanke zum Ausdruck, daß es die Erfüllung der Pflichten und Aufgaben eines Soldaten erleichtert, wenn er und seine Familie am Dienstort wohnen. Je nach Art der Verwendung und der Umstände im Einzelfall ist die Notwendigkeit für einen Umzug der Familie sicherlich abgestuft. Deshalb sollte der Bundesminister der Verteidigung auch sein berechtigtes Interesse an einem Umzug der Familie an den neuen Wohnort flexibel durchsetzen. Das hat er in seiner Stellungnahme zu meinem Jahresbericht 1986 auch zugesagt. Für mich heißt das, daß die konkrete Situation der Familie bei der Durchsetzung der Mobilitätsforderungen nicht von vornherein unberücksichtigt bleiben darf. Diese Flexibilität wird allerdings von manchen Soldaten auf Grund eines allzu schematischen Verhaltens der personalbearbeitenden Stellen vermißt. Sie fühlen sich durch die Art, wie die Frage der Umzugswilligkeit der gesamten Familie abgeklärt wird, unter Druck gesetzt. Verneine man, so äußern sich Soldaten, diese uneingeschränkte Umzugsbereitschaft, so müsse man mit erheblichen beruflichen Nachteilen rechnen. Begünstigt würden durch die derzeitige Verfahrensweise vor allem Soldaten, die nicht in einer Familiengemeinschaft leben.

Solche Vorwürfe scheinen berechtigt, wenn der Bundesminister der Verteidigung Disziplinarvorgesetzte von Soldaten, die für eine Kommandeurverwendung vorgesehen sind, mit einem Schreiben folgenden Inhalts anweist, die Umzugswilligkeit der Familie zu klären:

„Für die vorgesehene Verwendung (als Bataillonskommandeur) ist Major . . . auf die besondere Bedeutung der vollen Wohnsitznahme am neuen Standort hinzuweisen. Der Offizier ist zu befragen, ob er einschließlich seiner Familie für einen Umzug an den neuen Standort uneingeschränkt umzugswillig und -fähig ist. Das Befragungsergebnis ist aktenkundig zu machen und . . . vorzulegen. Fernschriftliche/fernmündliche Vorabmeldung des Befragungsergebnisses wird umgehend erbeten, insbesondere bei Vorliegen eventueller Hinderungsgründe für die o. a. Verwendungseinplanung".

Wenn einem Soldaten die Ablichtung eines solchen Schreibens mit der Maßgabe ausgehändigt wird, die Frage des Umzuges mit seiner Familie zu erörtern, leuchtet es mir ein, daß Inhalt und Form dieses Schreibens bei der berufstätigen Ehefrau Unverständnis, ja sogar Empörung auslösen. Ähnliche Reaktionen werden mir auch aus der persönlichen Umgebung der betroffenen Soldaten berichtet.

In den bitteren Äußerungen über derartige Verfahrensweisen wird nicht selten der Hinweis gegeben, daß die Mobilitätsforderung des Inspekteurs des Heeres in anderen Fällen, insbesondere auch bei höheren Vorgesetzten, nicht durchgesetzt werde. So entstünde der Eindruck der Willkür. Der Bundesminister der Verteidigung sollte daher alles tun, um einem solchen, weit verbreiteten Eindruck entgegenzuwirken. Wer selbst nicht bereit ist, den Forderungen des Kommandeurbriefes zu entsprechen, macht sich unglaubwürdig, wenn er dies für seinen Bereich von anderen verlangt.

In der lebhaften Diskussion, die der Kommandeurbrief ausgelöst hat, äußert sich sicherlich auch die zunehmend fehlende Bereitschaft vieler Ehefrauen von Soldaten, ihre eigene berufliche Karriere dem Beruf ihres Mannes unterzuordnen oder ganz darauf zu verzichten. Nach einer Versetzung ist es berufstätigen Ehefrauen vielfach selbst bei größter Bemühung nicht möglich, am neuen Dienstort die berufliche Tätigkeit fortzusetzen. Die Ausübung eines eigenen Berufes aber entspricht inzwischen dem Selbstverständnis etwa der Hälfte aller Soldatenfrauen. Im Hinblick auf die von ihnen geforderte Umzugsbereitschaft ist ihnen eine Planung ihrer beruflichen Laufbahn erschwert, vielfach sogar verwehrt. Verständlich ist es daher, wenn sie zunehmend versuchen, auf die Versetzung ihrer Ehemänner mitbestimmend Einfluß zu nehmen.

Das gewandelte Selbstverständnis der Frau sollte eine stärkere Berücksichtigung bei der Personalführung finden. Ich begrüße es, daß der Inspekteur des Heeres eine Befragung nach der Berufstätigkeit der Ehefrau durchgeführt hat. Hierin wird ein ernsthaftes Bemühen der militärischen Führung erkennbar, sich ein besseres Bild von den familiären Verhältnissen der Soldatenfamilien zu machen. Es wäre wünschenswert, wenn die Erkenntnisse aus dieser Befragung Ansätze für eine familienfreundlichere Personalführung erbringen würden. Die starke Beteiligung an dieser Befragung dürfte sicherlich Lösungen erleichtern helfen. Ich verfolge mit Interesse auch die Arbeiten des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Bundeswehr (SOWI), die sich mit dem Thema „Soldatenfamilien" befassen.

2.3.3 Sachgerechte Personalführung

Klarheit, Wahrheit und Voraussehbarkeit sind wesentliche Elemente für eine Personalführung, die den Anspruch erhebt, von den Grundsätzen der Inneren Führung geprägt zu sein.

Den Grundsatz der Wahrhaftigkeit habe ich wiederholt verletzt gesehen, wenn die personalbearbeitenden Stellen bei Versetzungswünschen die Frage der Nachbesetzung schematisch, ohne Berücksichtigung des konkreten Einzelfalles bearbeitet haben. Versetzungsgesuche aus persönlichen Gründen werden häufig mit dem Hinweis auf die erforderliche und nicht mögliche Ersatzgestellung abgelehnt. Ich gehe davon aus, daß dies regelmäßig das Ergebnis einer

sorgfältigen Prüfung ist. Kein Verständnis habe ich jedoch dann, wenn das Versetzungsgesuch eines Unteroffizier wegen Fehlens eines Ersatzes abgelehnt wird und der Kompaniechef dem Soldaten nur wenige Wochen später eröffnet, er werde wegen Arbeitsmangels in seinem Fachgebiet für unbefristete Zeit zur Arbeitsleistung in einen anderen Zug abgestellt.

Auch wird die Unabkömmlichkeit gelegentlich als Vorwand für eine ablehnende Entscheidung benutzt, weil man sich der unangenehmen Pflicht entziehen möchte, dem Betroffenen die wahren, für ihn negativen Gründe darzulegen. So wurde das Versetzungsgesuch eines Stabsunteroffiziers, der mit seinem Antrag gleichzeitig auch seine Fortbildung zum Feldwebel und eine Weiterverpflichtung verfolgte, ebenfalls mit dem Hinweis auf die Unabkömmlichkeit in seiner Kompanie abgelehnt. Dabei stand fest, daß er zu den leistungsschwächeren Soldaten gehörte und weder seine Fortbildung noch eine Weiterverpflichtung befürwortet werden konnten.

Vorausschauende Personalplanung erfordert insbesondere die Einbeziehung der organisatorischen und haushaltsmäßigen Gegebenheiten und Entwicklungen in die zu treffende Entscheidung. Unerläßlich ist es, die personalführenden Stellen frühzeitig von Organisationsänderungen in Kenntnis zu setzen. Nur hierdurch kann vermieden werden, daß ein Soldat kurz vor Antritt seines Dienstes auf einem höherwertigen Dienstposten erfahren muß, daß dieser Posten auf Grund einer Neubewertung für ihn nicht mehr in Betracht komme. Noch stärker aber wird das Vertrauen in die Personalführung untergraben, wenn er eine solche Mitteilung erhält, nachdem er bereits mehrere Wochen die Aufgaben seines neuen Dienstpostens wahrgenommen hat.

So stellte die personalbearbeitende Stelle einem Militärkraftfahrlehrer im Range eines Oberleutnants eine Anschlußverwendung als Kompaniechef am bisherigen Standort in Aussicht. Wenig später wurde ihm angekündigt, daß es hierzu nicht kommen könne, weil dieser Dienstposten im Rahmen der STAN-Verhandlungen auf die für ihn nicht in Betracht kommende Besoldungsgruppe A 12 angehoben worden sei. Wieder wenig später teilte sein Personalführer ihm mit, das letzte Gespräch sei gegenstandslos, er werde doch Kompaniechef. Seine Verwendung wurde alsdann wie geplant verfügt. Im Rahmen eines offiziellen Übernahmeappells wurde er als Kompaniechef eingeführt. Drei Wochen später bekam er fernmündlich den Bescheid, daß der Dienstposten wider Erwarten doch auf A 12 angehoben worden sei und er daher nicht weiter Kompaniechef bleiben könne. Er werde zwar auf einen anderen A 11 Dienstposten, aber an einen anderen Standort versetzt. Für die weitere Zukunft sei geplant, ihn nach einer Verwendung von drei Jahren auf seinem neuen A 11 Dienstposten wieder mit den derzeitigen Aufgaben eines Kompaniechefs zu beauftragen, im Hinblick auf sein Alter allerdings unter Verlängerung seiner Dienstzeit. Meine Überprüfungen des Falles haben ergeben, daß die personalbearbeitende Stelle mit einer Verzögerung von etwa vier Monaten über die Ergebnisse der STAN-Verhandlungen unterrichtet worden ist.

Eine sachgerechte Personalführung ist nur dann gewährleistet, wenn die von ihr getroffenen Entscheidungen auch von den zuständigen Stellen vollzogen werden. Überträgt die Personaldienststelle einem Soldaten die Dienstobliegenheiten eines höherwertigen Dienstpostens, so sind Probleme vorprogrammiert, wenn nicht von ihm auch tatsächlich die Erledigung dieser Aufgaben verlangt wird. So verfügte eine Stammdienststelle nach der Umgliederung eines Verbandes im Jahre 1982 die Versetzung eines Hauptfeldwebels auf einen Dienstposten, dessen Bewertung die Beförderung des Soldaten nicht nur zum Stabsfeldwebel, sondern auch zum Oberstabsfeldwebel zugelassen hätte. Aus der Sicht der Personalführung war kein besser qualifizierter Portepeeunteroffizier vorhanden. Entsprechend diesem Verwendungsplan wurde der Soldat vier Jahre später unter Anrechnung seiner Verwendung auf einem Oberstabsfeldwebeldienstposten zum Stabsfeldwebel befördert. Etwa zehn Tage nach Aushändigung der Beförderungsurkunde beantragte der Verband die Ablösung des Soldaten auf einen niederwertigeren Dienstposten mit der Begründung, der Soldat sei den Anforderungen des Dienstpostens nicht gewachsen. Bei der Bearbeitung dieses Gesuches stellte sich heraus, daß der Soldat von Anfang an nicht auf diesem höherwertigen Dienstposten Dienst geleistet hatte, sondern in Wirklichkeit nur mit Hauptfeldwebelaufgaben eines vergleichbaren Dienstpostens beschäftigt war. Die zur Korrektur des Falles notwendige Versetzung mit Standortwechsel wurde verständlicherweise von dem Betroffenen mit Nachdruck angegriffen.

Wenn sich Soldaten mit Beschwerden über die Personalführung an mich wenden, begegne ich wiederholt dem Vorwurf, daß Truppenvorgesetzte Zusicherungen gemacht hätten, die als verbindlich angesehen worden seien, von den personalbearbeitenden Stellen aber nicht hätten erfüllt werden können. Truppendienstliche Vorgesetzte und personalbearbeitende Stellen werden insbesondere bei den Unteroffizieren als eine Einheit erlebt. Das führt dazu, daß sie die Zuständigkeit und Einflußmöglichkeit ihrer Vorgesetzten unrichtig einschätzen oder völlig verkennen. Selbst wenn Vorgesetzte ihre Zusicherungen ausdrücklich unter Vorbehalten und mit Einschränkungen abgegeben haben, stelle ich fest, daß solche Vorbehalte nicht immer hinreichend zur Kenntnis genommen werden. Deshalb sollten sich Truppenvorgesetzte prinzipiell nicht zu Personalangelegenheiten ihrer Untergebenen äußern, ohne sich zuvor mit der personalbearbeitenden Stelle abgesprochen zu haben. Diese Zusammenarbeit liegt nicht nur im Interesse des Dienstherrn — Vertrauen in die Personalführung muß stets gewahrt werden —, sondern auch dem der Soldaten. Für sie sind von Vorgesetzten geäußerte Planungen nicht selten Grundlage für wichtige persönliche Entscheidungen.

Beispielsweise gab ein Unteroffizier, dem ein Brigadekommandeur eine Weiterverpflichtung zugesagt hatte, seine zivilberufliche Planung auf, während die personalbearbeitende Dienststelle den Weiterverpflichtungsantrag ablehnen mußte, weil kein Bedarf bestand.

Das Ansehen der Personalführung dürfte sicherlich auch durch folgenden Fall gelitten haben: Nach her-

vorragenden Leistungen bei einem internationalen Marsch ließ der Kommandeur einer Schule einen 38jährigen Obergefreiten der Reserve zusammen mit elf weiteren Mannschaftsdienstgraden zu Reserveunteroffizieranwärtern zu. Das zuständige Verteidigungsbezirkskommando mußte dem engagierten Reservisten bestimmungsgemäß erläutern, daß für ihn wegen seines fortgeschrittenen Lebensalters eine Ausbildung zum Unteroffizier nicht mehr in Betracht komme. Im übrigen obliege die Entscheidung über die Zulassung zu dieser Ausbildung ausschließlich der zuständigen Stammdienststelle. Für den Reservisten war es verständlicherweise nicht begreiflich, daß „die Ernennung durch einen deutschen General nichtig gewesen sein" sollte. Aus Gründen der Glaubwürdigkeit hat der Inspekteur des Heeres die Ausbildung dieser Reservisten zu Unteroffizieren dann doch noch angeordnet. Der betroffene Obergefreite der Reserve selbst kann allerdings wegen der verbindlichen Altershöchstgrenze nicht entsprechend befördert werden.

2.3.4 Problem der Studienabbrecher an Bundeswehrhochschulen

Im Berichtszeitraum erreichten mich zahlreiche Eingaben von studierenden Soldaten der Bundeswehruniversitäten, die die an sie gestellten Anforderungen nicht erfüllt hatten und abgelöst worden waren; andere hatten, als sich Schwierigkeiten im Studium ergaben, erfolglos einen Studienplatzwechsel beantragt. Ohne einen erfolgreichen Studienabschluß aber können diese Soldaten ihr eigentliches Ziel — Übernahme als Berufs- oder längerdienende Zeitoffiziere — in der Regel nicht erreichen. In den Eingaben wird zurecht darauf hingewiesen, daß die Ablösequoten vom Studium in den technischen Fachrichtungen im Vergleich zur Pädagogik/Wirtschafts- und Organisationswissenschaften überdurchschnittlich hoch seien. Die Studierenden der technischen Fächer gingen somit beim Anvisieren ihres Berufsziels ein erheblich größeres Risiko als ihre übrigen Studienkollegen ein.

Es kommt hinzu, daß viele Offizierbewerber durch Wehrdienstberater wegen besserer Karrierechancen auch dann auf die technischen Studiengänge — insbesondere Informatik und Maschinenbau — verwiesen werden, wenn im Auswahlverfahren bei ihnen eine Mathematikschwäche festgestellt worden war.

So sehr ich auch Verständnis dafür habe, daß zum einen der Bedarf der Streitkräfte an technisch ausgebildeten Offizieren gedeckt werden muß und zum anderen die Kapazitäten der Bundeswehruniversitäten auszulasten sind, darf das doch nicht zu einer Aufhebung der Chancengleichheit der Studierenden führen. Mit dem Scheitern im Studium werden die Chancen der Übernahme zum Berufsoffizier nahezu aussichtslos. Damit gehen der Bundeswehr hochmotivierte Nachwuchskräfte verloren, die sich bereits durch ihr erfolgreiches Abschneiden im Auswahlverfahren bei den Prüfzentralen als für den Soldatenberuf gut geeignet erwiesen hatten. Bei einer Studienberatung, die sich an den Neigungen und Fähigkeiten der Bewerber orientiert hätte, wären solche unbefriedigenden Ergebnisse wenigstens zum Teil vermieden worden. In diesem Zusammenhang begrüße ich die Entscheidung des Bundesministers der Verteidigung, als Ausnahmeregelung für das Jahr 1987 allen Antragstellern einen nachträglichen Studiengangwechsel zu ermöglichen.

Es wäre wünschenswert, wenn diese Regelungen, insbesondere für Studienanfänger in den beiden ersten Semestern, als Dauerregelung eingeführt werden würde. Daß den Streitkräften mit einem erfolgreichen Studiengangwechsel mehr gedient ist, als mit einem demotivierten Studienabbrecher, bedarf keiner näheren Erläuterung.

Der Bundesminister der Verteidigung bleibt jedoch auch weiterhin aufgefordert, nach Lösungen zu suchen, insbesondere „akademische Versager" aus den technischen Studiendisziplinen als Berufssoldaten zu übernehmen. Ich bin sicher, daß viele dieser motivierten Soldaten auch ohne akademische Ausbildung eine Bereicherung für die Bundeswehr darstellen würden. Man sollte erwägen, diesen Personenkreis verstärkt als SaZ 12 bis SaZ 15 zu übernehmen.

2.4 Der Wehrpflichtige in den Streitkräften

2.4.1 Einberufung und Versetzung

Auch im Berichtsjahr habe ich wieder feststellen können, daß die Kreiswehrersatzämter in Zusammenarbeit mit der Truppe bemüht waren, die Wünsche der zum Grundwehrdienst heranstehenden jungen Männer zu berücksichtigen, insbesondere was den Zeitpunkt der Einberufung und den künftigen Standort angeht. Gleichwohl hat sich eine große Zahl von Wehrpflichtigen mit Einberufungs- und Versetzungsfragen an mich gewandt.

Die Kreiswehrersatzbehörden unterrichten die Wehrpflichtigen über ihre Einberufung zum Grundwehrdienst prinzipiell unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Mit ihrem Einverständnis können sie als Ersatz für Ausfälle auch noch unmittelbar vor dem Dienstantrittstag einberufen werden. Im vergangenen Jahr, insbesondere zu den begehrten Einberufungsterminen 1. Juli bzw. 1. Oktober, hatten wieder viele Wehrpflichtige ihr Einverständnis zu einer kurzfristigen Einberufung erklärt. Für das III. Einberufungsquartal haben sich allerdings die damit verbundenen Erwartungen in keinem Fall erfüllen lassen, weil der Bundesminister der Verteidigung aus haushaltsrechtlichen Gründen weitere Einberufungen als Ersatz für Ausfälle mit sofortiger Wirkung untersagen ließ. Bei besserer Planung hätte man den betroffenen Soldaten sicherlich die begreifliche Enttäuschung ersparen können.

Vor diesem Hintergrund ist es mir unverständlich, daß die Kreiswehrersatzämter bei Wehrpflichtigen, die bereits einen Einberufungsbescheid zum 1. Oktober erhalten hatten und nach unerwarteter Zuteilung eines Studienplatzes ihr Studium beginnen wollten, an dem Einberufungstermin festhielten. Erst auf mein Tätigwerden hin wurden die Einberufungsbescheide dann aufgehoben.

Unverändert hoch war die Anzahl der Eingaben von Wehrpflichtigen, die sich von mir Unterstützung bei ihrem Antrag auf heimatnahe Versetzung erhofften.

Ich bin mit dem Bundesminister der Verteidigung der Auffassung, daß sich bei realistischer Betrachtung die erreichte Quote von 70 % heimatnah dienender Wehrpflichtiger kaum noch entscheidend verbessern lassen wird. In seiner Stellungnahme zu meinem Jahresbericht 1986 hatte der Minister bekundet, den Versetzungswünschen von Soldaten gleichwohl im möglichen Ausmaß entsprechen zu wollen.

Läßt sich dies nicht erreichen, müssen die Gründe für ablehnende Entscheidungen verdeutlicht werden. In vielen Eingaben haben sich Soldaten bei mir beklagt, daß die personalbearbeitenden Dienststellen bei der Bearbeitung ihrer Anträge nicht hinreichend auf ihre individuelle Situation und die jeweiligen Antragsgründe eingegangen seien. Man habe vielmehr den Eindruck, als würden jeweils nur „Textkonserven" verschickt.

Wenn ich auch eine solche Charakterisierung der Bescheide personalbearbeitender Dienststellen für überzogen halte, so habe ich andererseits durchaus Verständnis für die betroffenen Soldaten, die erwarten, daß sie die Ablehnungsgründe nachvollziehen können. Das dürfte ihnen aber schwerfallen, wenn z. B. die Ablehnung von Versetzungsanträgen verheirateter Soldaten damit begründet wird, daß andernfalls eine „ernsthafte Gefährdung für die Einsatzbereitschaft der Truppe" zu befürchten wäre. Solche Floskeln werden von den Betroffenen als wenig überzeugend empfunden. Auch grundsätzliche Erwägungen bei der Bescheidung von Versetzungsanträgen verheirateter Wehrpflichtiger rechtfertigen im Hinblick auf die geringe Zahl dieser Soldaten derartige Ausdrucksweisen nicht. Ich habe in diesem Zusammenhang den Bundesminister der Verteidigung mehrmals gebeten, vom Gebrauch solcher Formulierungen abzusehen und klar zu sagen, warum eine Versetzung aus dienstlichen Gründen eben nicht möglich sei. Diese Bitte hat beim Führungsstab des Heeres leider nicht die erhoffte Resonanz gefunden. Er hält einschlägige Bescheide für „sachgerecht, ausführlich genug und gut verständlich". Ich bedaure das. Sollte der stereotype Charakter der Bescheide die Folge einer zu geringen Personalausstattung sein, dürfte mit einer erforderlichen Verstärkung nicht gezögert werden.

2.4.2 Familienheimfahrten

Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht Grundwehrdienst leisten, haben grundsätzlich Anspruch auf kostenlose Familienheimfahrten. Sofern der Wohnort eines Soldaten nicht identisch ist mit dem Standort — und das ist die Regel —, erhält er einen sogenannten „Berechtigungsschein", mit dem der Wehrpflichtige die Deutsche Bundesbahn beliebig oft zu Familienheimfahrten nutzen kann.

Für Fahrten innerhalb des Tarifgebietes von Verkehrsverbünden gilt dieser Berechtigungsschein indessen in aller Regel nicht. Die Soldaten haben die Fahrkosten grundsätzlich vorzuleisten. Hierauf wird eine Reisebeihilfe gewährt. Das kann zur Folge haben, daß der Soldat einen Betrag vorlegen muß, der über seine finanziellen Kräfte geht. So liegt mir aus dem Bereich des am 1. September 1987 gegründeten Verkehrsverbundes Rhein-Sieg eine Eingabe vor, nach der ein jungverheirateter Grundwehrdienstleistender für Fahrten innerhalb dieses Verkehrsverbundes einen Betrag von monatlich DM 255,— vorzulegen hatte, um nach Dienstschluß seine Familie zu erreichen.

Meines Erachtens muß eine Regelung getroffen werden, die eine derartige Belastung der Wehrpflichtigen vermeidet. Ich begrüße es, daß der Bundesminister der Verteidigung mit der Deutschen Bundesbahn in Verhandlungen steht, um zu erreichen, daß die Berechtigungsscheine auch von im Verkehrsverbund zusammengeschlossenen Verkehrsträgern anerkannt werden. Mir ist unverständlich, daß bei der Neuschaffung von Verkehrsverbünden die Situation der grundwehrdienstleistenden Soldaten in der beschriebenen Weise verschlechtert werden konnte.

Nicht kostenfrei sind auch Familienheimfahrten innerhalb einer politischen Gemeinde. Voraussetzung für eine kostenlose Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist nämlich, daß bei den Familienheimfahrten die jeweilige Gemeindegrenze überschritten wird. Damit sind Kosten für Fahrten innerhalb eines Standortes bzw. eines Wohnortes von dem Grundwehrdienstleistenden selber zu tragen. Über diese als ungerechtfertigt empfundene Regelung beschweren sich in zunehmendem Maße Grundwehrdienstleistende und deren Eltern. Sie verweisen hierbei insbesondere auch auf die teilweise erheblichen Entfernungen in Großstädten. Ich wurde gebeten, darauf hinzuwirken, daß den Soldaten in diesen Fällen wenigstens eine Ermäßigung eingeräumt wird, wie sie auch Schüler oder Auszubildende erhalten.

Ich halte das Unverständnis der Betroffenen für berechtigt. Aus Gründen der Gleichbehandlung sollten alle Grundwehrdienstleistenden von den Kosten für Familienheimfahrten einschließlich der für innerörtliche Fahrten freigestellt werden. Den hier und da geäußerten Bedenken, die Verkehrsmittel könnten zweckwidrig benutzt oder der Verwaltungsaufwand könnte unverhältnismäßig groß werden, kann ich mich nicht anschließen. Vielleicht ließe sich dieses Problem schon durch eine in der Zahl begrenzte Ausgabe von Freifahrscheinen für Einzelfahrten entspannen.

2.4.3 Beförderungen Wehrpflichtiger

Im Berichtsjahr habe ich mich wiederholt mit der Praxis der Truppe bei der Beförderung von Wehrpflichtigen und jungen Zeitsoldaten, insbesondere zum Obergefreiten befassen müssen. Neben den allgemeinen Voraussetzungen — Eignung, Befähigung und Leistung — fordert die einschlägige ZDv 20/7 in Nr. 126 für eine derartige Beförderung als besondere zeitliche Voraussetzung eine Dienstzeit von zwölf Monaten. Nach meinen Feststellungen wird dabei allerdings sehr unterschiedlich verfahren. In einem Teil der Verbände verlassen regelmäßig bis zu 90 v. H. der Wehrpflichtigen die Bundeswehr mit dem Dienstgrad Obergefreiter, während in anderen Bereichen nicht

einmal 50 v. H. diesen Dienstgrad erreichen. Derartige unterschiedliche Verfahrensweisen dürften nicht gerechtfertigt sein. Wehrpflichtige tauschen ihre Erfahrungen über die bei ihrer Einheit geübte Beförderungspraxis untereinander aus. Unwillen über „ungleiche" Behandlungen sind verständliche Reaktionen. Die höhere Führungsebene sollte daher ihre Aufmerksamkeit auch auf diese Frage richten. Während einer von mir auf Divisionsebene durchgeführten Informationstagung ergab die Diskussion, daß die Zahl der im Durchschnitt beförderten Gefreiten innerhalb der oben angegebenen sehr breiten Toleranz lag. Ich habe es begrüßt, daß die Divisionsführung daraufhin unverzüglich das Erforderliche veranlaßt hat, um eine einheitliche Handhabung der Beförderungsgrundsätze sicherzustellen. Hierbei wurde als Anhalt vorgegeben, daß etwa 90 v. H. der Soldaten mit dem Dienstgrad Obergefreiter aus der Bundeswehr entlassen werden sollten. Eine größere Einheitlichkeit halte ich auch deswegen für angezeigt, weil Arbeitgeber, die mit der Bundeswehr vertraut sind, aus einer Entlassung mit dem Dienstgrad Gefreiter negative Rückschlüsse auf das Verhalten während des Wehrdienstes ziehen könnten.

Nicht nur die unterschiedlichen Beförderungsquoten lassen ein Gefühl der Willkür aufkommen. Gleiches gilt, wenn Vorgesetzte es unterlassen, nicht beförderten Soldaten die hierfür maßgeblichen Gründe mitzuteilen. Wenig menschliches Einfühlungsvermögen beweist ein Kompaniechef, der vor angetretener Kompanie die Namen der Beförderten von einer Liste abliest und dann ohne Kommentar die Soldaten wegtreten läßt. Gereizte Stimmung zwischen den Wehrpflichtigen ist dann allzu verständlich und eine negative Solidarisierung der Nichtbeförderten nicht ausgeschlossen.

Der Kommodore eines Geschwaders hat zu der hier angesprochenen Thematik in einer Weisung an seine Einheitsführer folgendes ausgeführt:

„Die Erfüllung der geforderten Dienstzeitvoraussetzung . . . ist von den Soldaten eindeutig nachvollziehbar. Bei Ablauf der Zwölfmonatsfrist wird regelmäßig von ihnen eine Beförderung ‚erwartet' . . . Gleichwohl kann auf die Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen nicht verzichtet werden. In Unkenntnis dieser Bestimmungen sowie subjektiver Fehleinschätzung der eigenen Person erweist sich daher die Erwartungshaltung in einigen Fällen als unbegründet.

Ich halte es für ein Gebot der Fairneß, den Soldaten rechtzeitig zu informieren, wenn er die an ihn gestellten Forderungen an die Funktion des höheren Dienstgrades nicht erfüllt, um unbegründeten Hoffnungen und Erwartungen vorzubeugen. Darüber hinaus halte ich ein solches Verfahren für ein probates Mittel der Erziehung.

In allen Fällen, in denen die Disziplinarvorgesetzten von der Regelzeit abweichen wollen, ist dies dem Soldaten im persönlichen Gespräch rechtzeitig vor den jeweiligen Terminen unter Darlegung der Gründe zu eröffnen."

Diese Weisung halte ich für beispielhaft. Zur Nachahmung empfohlen!

Immer wieder ergeben meine Überprüfungen, daß sich Vorgesetzte im Einzelfall bei der Nichtbeförderung eines Soldaten von sachfremden Überlegungen leiten lassen. Hierzu folgender Fall:

Ein Gefreiter beschwerte sich darüber, daß er nicht befördert worden sei, obwohl er in seinen geistigen und körperlichen Leistungen weit über dem Durchschnitt gelegen habe, einer der zuverlässigsten Schützen gewesen sei und sich auch dienstlich nichts habe zuschulden kommen lassen. Der hierzu um eine Stellungnahme gebetene Kompaniechef bestätigte dies. Er fügte hinzu, bei ihm gelte das Leistungsprinzip. Danach käme es nicht unbedingt auf die absolute Leistung an, sondern er würde auf die Leistungsbereitschaft abheben. Schwächere Soldaten, die sich anstrengten, um ihre Leistungen zu verbessern, seien ihm lieber als gute, die nur mitliefen. Der Petent habe zwar stets gute Leistungen erbracht, wäre aber, wenn er gewollt hätte, in der Lage gewesen, noch bessere Leistungen zu erbringen.

Vollends unverständlich ist es mir, wenn einem Gefreiten, der in zulässiger Weise von seinem Beschwerderecht Gebrauch macht, deswegen seine Eignung zum Obergefreiten abgesprochen wird.

Der Gefreite war auf Grund eines Versehens vor Ablauf der Mindestdienstzeit zum Obergefreiten befördert worden. Diese Beförderung wurde aufgehoben. Der Soldat beschwerte sich, weil er der Meinung war, es handele sich bei seiner Beförderung um einen rechtswirksamen, begünstigenden Verwaltungsakt, der nicht widerrufen werden könne. Seine Beschwerde und die weitere Beschwerde wurden — in diesem Falle — zu Recht zurückgewiesen; die Rechtsauffassung des Soldaten war irrig.

Nachdem die zeitliche Voraussetzung zur Ernennung zum Obergefreiten nunmehr erfüllt war, wurde der Soldat jedoch nicht, wie von ihm erwartet, befördert. Das veranlaßte ihn, sich erneut an mich zu wenden.

Die von mir eingeschalteten Vorgesetzten haben mir gegenüber in ihren Stellungnahmen die Nichtbeförderung mit charakterlichen Mängeln des Soldaten gerechtfertigt. Er habe trotz intensiver Gespräche auf eine Entscheidung seiner unbegründeten Beschwerden bestanden und damit gezeigt, daß er nicht bereit sei, „seine persönlichen Vorteile zugunsten der Gemeinschaft" zurückzustellen. Es bedurfte letztlich der Einschaltung des zuständigen Inspekteurs, um für die Truppe klarzustellen, daß einem Soldaten die für die Beförderung erforderliche charakterliche Eignung nicht schon deswegen abgesprochen werden kann, weil er das Beschwerderecht für sich ausgeschöpft hat.

Viele Soldaten sehen in der Beförderung zum Obergefreiten eine Anerkennung des Dienstherrn für den von ihnen geleisteten Dienst. Dies sollte auch in der Art und Weise zum Ausdruck kommen, wie Vorgesetzte ihre Entscheidung vorbereiten und treffen. Gedankenlose Routine, sachfremde Erwägungen, mangelnde Sorgfalt müssen bei den Wehrpflichtigen den Eindruck entstehen lassen, daß die Vorgesetzten die Beförderungen ihrer Soldaten nicht ernst nehmen. So muß es als Zeichen von Gleichgültigkeit erscheinen, wenn unterbliebene Beförderungen allein auf Grund

meiner Einschaltung unverzüglich nachgeholt werden und als Begründung eine starke Leistungssteigerung gerade in jüngster Zeit angegeben wird.

Besonders grotesk erscheint mir in diesem Zusammenhang folgender Fall:

Ein Soldat hatte sich wegen unterbliebener Beförderung an mich gewandt. Auf mein Überprüfungsersuchen wurde mir mitgeteilt, daß der Soldat mittlerweile befördert werden konnte, weil sich sein Leistungsbild gerade in jüngster Zeit stark verbessert habe. Der Soldat, den ich hiervon unterrichtete, äußerte größtes Erstaunen über das Ergebnis meiner Überprüfung. Er teilte mir mit, daß er nach dem Absenden seiner Eingabe sieben Wochen wegen Urlaub und Krankheit nicht bei seiner Einheit gewesen sei. Unmittelbar nach seiner Rückkehr zur Truppe sei er dann befördert worden. Nach der Stellungnahme der Truppe habe er damit seine Leistungen offenbar während seiner Abwesenheit steigern können.

2.4.4 Beurlaubung von Grundwehrdienstleistenden zur Aufnahme eines Studiums oder einer Ausbildung

In meinem Jahresbericht 1986 hatte ich beanstandet, daß bei der Beurlaubung von Grundwehrdienstleistenden zur Aufnahme eines Studiums oder einer Ausbildung (Billigkeitserlaß) uneinheitlich verfahren werde, wenn es um die Anrechnung oder Berücksichtigung von Ausgleichszeiten für zusätzlichen Dienst ginge. In seiner Stellungnahme zu diesem Bericht hatte der Bundesminister der Verteidigung klargestellt, daß derartige Zeiten nicht dazu benutzt werden dürfen, den zu gewährenden Sonderurlaub zu ersetzen oder zu reduzieren. Damit ist die Reihenfolge eindeutig festgelegt. Der Wehrpflichtige hat zunächst seinen Erholungsurlaub einzusetzen, bei weiterem Bedarf ist Sonderurlaub zu gewähren und, falls dies nicht ausreicht, sind Ausgleichszeiten für zusätzliche Dienste einzubringen. Trotz dieser Klarstellung wurde leider in einer Reihe von Einheiten weiterhin davon abweichend verfahren. Fehlerhafte Entscheidungen wurden allerdings sofort korrigiert, wenn ich die zuständigen Vorgesetzten über die Auffassung des Bundesministers der Verteidigung unterrichtete. Um diese bei allen Einheiten durchzusetzen, sollte der Minister möglichst bald — wie von ihm beabsichtigt — den Billigkeitserlaß ergänzen. Ich hoffe, daß dies so rechtzeitig geschehen kann, daß bei den Entscheidungen über die Anträge der zum 1. Oktober 1987 einberufenen Rekruten keine Rechtsunsicherheiten mehr auftreten werden.

Im übrigen habe ich auch im Berichtsjahr wieder durch eine Vielzahl von Vorgängen Kenntnis davon erhalten, wie sehr die Vorgesetzten — im allgemeinen mit Erfolg — bemüht gewesen sind, grundwehrdienstleistenden Soldaten längere Wartezeiten zwischen dem Ende des Wehrdienstes und dem Beginn eines Studiums oder einer sonstigen Ausbildung zu ersparen.

Nicht immer sind diese Bemühungen erfolgreich oder werden die hierbei für den Wehrpflichtigen gefundenen Lösungen anerkannt. Das sollte jedoch kein Grund sein, in den bisherigen Anstrengungen nachzulassen. Meine Ermunterung gilt auch jenem Bataillonskommandeur, der folgende Erfahrung machen mußte:

Ein Wehrpflichtiger versuchte eine längere als die nach dem Billigkeitserlaß im Regelfall vorgegebene Spanne von drei Monaten zu überbrücken, wobei es insbesondere um den Beginn eines Praktikums ging. Die Aufnahme dieses Praktikums mußte aus dienstlichen Gründen abgelehnt werden. Der Bataillonskommandeur vermittelte daraufhin eine Praktikantenstelle bei einer anderen Firma. Das rief allerdings Unwillen bei dem Vater des Wehrpflichtigen hervor, weil diese Firma nur eine geringere Ausbildungsvergütung zahlte.

Die Handhabung des Billigkeitserlasses führt dazu, daß zu bestimmten Zeiten in einer Reihe von Verbänden der Auftrag mit einem verminderten Personalbestand wahrgenommen werden muß. Die Auswirkungen belasten die Truppe, in besonderem Maße aber die im Dienst verbleibenden Mannschaftsdienstgrade. Sie haben die Dienste der vorzeitig ausgeschiedenen Soldaten mit zu übernehmen und somit häufig erhebliche Einbußen in ihrer Freizeit hinzunehmen.

Es ist anerkennenswert, wenn die Bundeswehr ihren Beitrag leistet, daß den berechtigten Anliegen unserer jungen Wehrpflichtigen auf unverzügliche Aufnahme ihrer weiteren Ausbildung Rechnung getragen wird, so sollte dies in gleicher Weise für die zivilen Ausbildungsträger gelten. Auch bei vielen Ausbildungsträgern habe ich Verständnis für die Anliegen der ausscheidenden Soldaten gefunden. Bei einigen von ihnen wünschte ich mir jedoch etwas mehr guten Willen und eine flexiblere Gestaltung der Ausbildungsgänge. Das gilt leider auch für den öffentlichen Arbeitgeber. Er sollte sich der Signalwirkung seines Verhaltens bewußt sein. Ich appelliere daher nicht zum ersten Mal an alle Ausbildungsstellen und Ausbildungsträger, das ihnen Mögliche zu tun, um den Wehrpflichtigen einen möglichst verzugslosen Übergang vom Grundwehrdienst in ein Ausbildungs- oder Lehrverhältnis zu ermöglichen.

2.4.5 Inmarschsetzung

Die gesetzliche Dauer des Grundwehrdienstes endet derzeit mit Ablauf des 15. Dienstmonats. Der Wehrpflichtige muß vom Entlassungsort so rechtzeitig nach Hause in Marsch gesetzt werden, daß er seinen Heimatort noch vor Ablauf des Entlassungstages erreichen kann. Im Zweifelsfall ist die Heimreise bereits am Vortage anzutreten. Der Bundesminister der Verteidigung hatte für das III. Quartal 1987 den Entlassungs- und Inmarschsetzungstag einheitlich auf den 30. September 1987 festgelegt. In das Ermessen der Führungsstäbe der Teilstreitkräfte wurde es gestellt, aus dienstlichen Gründen den Inmarschsetzungstag bis zu vier Tagen vorzuverlegen. Während die Luftwaffe für ihren Bereich anordnete, die zu entlassenen Soldaten bereits am 29. September in Marsch zu setzen, delegierten Heer und Marine die ihnen übertragene Ermächtigung auf nachgeordnete Kommandostellen. Diese haben von dieser Ermächtigung

nur zum Teil Gebrauch gemacht. Dies hatte zur Folge, daß viele Soldaten tatsächlich erst am 30. September 1987 nach Hause zurückgekehrt sind.

Danach geht der Bundesminister der Verteidigung offenbar davon aus, daß der Wehrpflichtige zwischen Wehrdienst und Zivilleben zur Regelung persönlicher Angelegenheiten keine zusätzliche Zeit benötige. Diese Auffassung vermag ich nicht zu teilen. Ich habe daher den Bundesminister der Verteidigung gebeten, aus Fürsorgegründen generell eine frühere Inmarschsetzung anzuordnen. Der Minister hat meiner Anregung nicht entsprochen, weil eine große Zahl von Heeressoldaten noch für die Herbstübungen benötigt würden. Im übrigen stelle es keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung dar, wenn den Teilstreitkräften ein Ermessensspielraum eingeräumt worden sei und sie hiervon in unterschiedlicher Weise Gebrauch gemacht hätten.

Diese Auffassung mag aus rechtlicher Sicht vertretbar sein. Gleichwohl sehe ich in einer Regelung, die zur Folge hatte, daß sich für viele Soldaten an den Wehrdienst — ohne zeitlichen Zwischenraum — das Berufsleben bzw. die weitere Ausbildung anschloß, durchaus Aspekte der Inneren Führung berührt. Im übrigen sollten die verantwortlichen Vorgesetzten bedenken, wie großzügig zum Teil bei dem Ausscheiden von Berufs- und Zeitsoldaten verfahren wird.

2.4.6 Verlängerung der Wehrdienstzeit

Schon jetzt erreichen mich zahlreiche Eingaben von bereits dienenden und zukünftigen Grundwehrdienstleistenden, die sich mit der Verlängerung des Wehrdienstes auf 18 Monate vom 1. Juli 1989 an befassen. In ihnen wird einerseits die Notwendigkeit, andererseits aber auch eine sinnvolle Ausgestaltung des um drei Monate verlängerten Wehrdienstes angesprochen. Ferner geht es in diesen Eingaben um den verzugslosen Übergang vom Wehrdienst in die weitere Ausbildung.

Damit die Verlängerung des Grundwehrdienstes von den betroffenen Wehrpflichtigen — aber auch von der Bevölkerung — akzeptiert wird, muß die Notwendigkeit dieser Verlängerung noch stärker verdeutlicht werden. Die Vorgesetzten aller Ebenen sind aufgerufen, die notwendigen organisatorischen Maßnahmen vorzubereiten, damit der zusätzliche Wehrdienst im täglichen Dienstbetrieb auch sinnvoll genutzt wird. Ich sage das nicht ohne Sorge, denn ich weiß aus zahlreichen Eingaben und persönlichen Gesprächen, daß bereits jetzt viele Wehrpflichtige ihre Dienstzeit, insbesondere auch die Dienstgestaltung — mit Ausnahme der ersten Monate —, als wenig sinnvoll erleben. Deshalb habe ich auch in den vergangenen Jahren immer wieder darauf hingewiesen, daß die Stammeinheiten in ihrem Bemühen nicht nachlassen dürfen, Schwachstellen in der Dienstgestaltung zu beseitigen.

Die zwangsläufigen Auswirkungen, die sich für Soldaten einer Präsenzarmee ergeben, dürfen nicht dazu führen, daß in der Truppe die Bereitschaft nachläßt, ständig über Verbesserungen nachzudenken. Die derzeitigen Schwierigkeiten für einen sinnvollen Dienst dürften bei einem verlängerten Wehrdienst keineswegs geringer werden. Im Gegenteil! Ich hoffe, daß die Truppe den an sie gestellten Anforderungen gewachsen sein wird.

Was den zukünftigen verzugslosen Übergang aus der Schule in den Grundwehrdienst und anschließend in ein Studium oder eine andere Ausbildung angeht, begrüße ich die hier bisher erreichten Ergebnisse.

Die Kultusminister der Länder haben die Zeitpläne für die Reifeprüfungen so umgestaltet, daß die Schulentlassung mit Hochschulreife zum 31. Mai durchgeführt wird. Nach den derzeitigen Planungen des Bundesministers der Verteidigung soll die quartalsmäßige Einberufung um einen Monat vorgezogen und für Studienbewerber zum 1. Juni bzw. 1. September eines Jahres erfolgen. Damit wird ermöglicht, daß die Wehrpflichtigen im Wintersemester des folgenden Jahres unter Einbringung eines Teiles ihres Erholungsurlaubs ein Studium aufnehmen können.

Wehrpflichtige mit Fachhochschulreife werden weiterhin zum 30. Juni aus der Schule entlassen werden. Wenn vor Studienbeginn ein Vorpraktikum vorgeschrieben und der Studienbeginn im Sommersemester möglich ist, werden die Wehrpflichtigen am 1. September zum Grundwehrdienst einberufen und am 28. Februar des übernächsten Jahres entlassen. Bei einem Praktikumserfordernis werden die Wehrpflichtigen am 1. Juli des vorigen Jahres einberufen und am 15. Oktober des darauffolgenden Jahres zur Studienaufnahme freigestellt.

2.5 Eingliederung ausscheidender Soldaten in das zivile Berufsleben

Dem Berufsförderungsdienst obliegt es, die zivilberufliche Wiedereingliederung der Soldaten auf Zeit durch Bildungsmaßnahmen während und zum Ende des Wehrdienstes zu erleichtern. Neben einer umfangreichen Beratung durch Beamte des Berufsförderungsdienstes werden als dienstzeitbegleitende Maßnahmen Arbeitsgemeinschaften, Fachkurse, Fernunterricht und ähnliches den Soldaten angeboten. Als Förderungsmaßnahmen am Ende des Wehrdienstes werden der Besuch von Bundeswehrfachschulen sowie die Teilnahme an berufsorientierten Fachausbildungen ermöglicht. Verschiedene Förderungsmaßnahmen können auch von Grundwehrdienstleistenden in Anspruch genommen werden. Die Kosten werden ganz oder zum Teil vom Dienstherrn getragen.

Mit Aufmerksamkeit habe ich in den vergangenen Jahren ein verstärktes Interesse für die Aufgaben des Berufsförderungsdienstes auch außerhalb der Bundeswehr zur Kenntnis genommen. Ich begrüße Veranstaltungen, in denen interessierte Bereiche wie Handel, Handwerk und Industrie über die Leistungen des Berufsförderungsdienstes unterrichtet werden. Für die kommenden Jahre wird es eine schwierige Aufgabe der Bundeswehr sein, den Bestand an Längerdienenden sicherzustellen. Die Möglichkeiten des Berufsförderungsdienstes, richtig eingesetzt, können dazu einen wesentlichen Beitrag leisten. Für viele zukünftige Zeitsoldaten wird es für eine Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit entscheidend sein, ob ein

sicherer Übergang vom militärischen Dienst in den Zivilberuf gewährleistet ist. Den Befürchtungen, daß langfristiger militärischer Dienst dazu führen kann, für das spätere zivilberufliche Leben nicht mehr qualifiziert zu sein, muß mit geeigneten Mitteln begegnet werden.

Eine größere Bereitschaft, auch für längere Verpflichtungszeiten in den Streitkräften Dienst zu leisten, wird nur dann zu erwarten sein, wenn die Zeit nach der Bundeswehr nicht zwangsläufig in Arbeitslosigkeit oder sozialen Abstieg führt. Es kommt daher darauf an, den bereits beschrittenen Weg zur Stärkung des Berufsförderungsdienstes konsequent weiterzugehen. Für eine erfolgreiche Eingliederung der Soldaten in das zivile Berufsleben ist eine sorgfältige und fachkundige Beratung über ihre beruflichen Chancen unerläßlich. Leider verfügt der Berufsförderungsdienst noch immer nicht über eine dem gestiegenen Bedarf entsprechende Anzahl gut geschulter Förderungsberater. Es geht nicht an, daß unzufriedene Soldaten den Berufsförderungsdienst auf Grund unzulänglicher Beratung als „Berufs-Verhinderungsdienst" bezeichnen.

Ich unterstütze deshalb nachhaltig die Bemühungen des Bundesministers der Verteidigung zur Bereitstellung weiterer qualifizierter Kräfte. Die verantwortlichen Personalstellen sollten bei der Auswahl allerdings bedenken, daß eine erfolgreiche Beratertätigkeit besondere Fachkenntnisse und einschlägige Erfahrungen erfordert. Nicht jeder Verwaltungsmann kann daher ohne entsprechende Schulung und Einweisung mit dieser Tätigkeit beauftragt werden, will man nicht Qualitätseinbußen in Kauf nehmen. Es wäre wünschenswert, wenn es gelänge, zukünftig bei der Stellennachbesetzung vermehrt auf eine Vorverwendung im Bereich des Berufsförderungsdienstes selbst abzustellen.

Daß neben einer ordentlichen personellen Ausstattung des Berufsförderungsdienstes auch die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden müssen, sollte an sich eine Selbstverständlichkeit sein. In der ersten Hälfte des Berichtsjahres wurde ich allerdings durch eine größere Anzahl von Eingaben auf Versäumnisse in diesem Zusammenhang aufmerksam gemacht. Verschiedene Bildungsmaßnahmen konnten nicht durchgeführt oder die Teilnehmergebühren nicht übernommen werden, weil die eingeplanten Haushaltsmittel nicht ausreichten. Es bedurfte erst einer zeitaufwendigen Umschichtung von Haushaltsmitteln, damit ab Herbst 1987 die notwendigen Gelder wieder zur Verfügung standen.

Positiv zu vermerken ist, daß auch immer mehr Grundwehrdienstleistende von den ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten einer beruflichen Weiterbildung Gebrauch machen. Diese Weiterbildungsmaßnahmen finden ausschließlich in der dienstfreien Zeit statt. Es wäre überlegenswert, ob nach der Verlängerung des Grundwehrdienstes auf 18 Monate, nicht dem Wehrpflichtigen im begrenzten Rahmen auch während der Dienstzeit die Möglichkeit der Weiterbildung gegeben werden und die bislang gewährten geringfügigen Kostenerstattungen nicht wesentlich erhöht werden sollten.

Generell wünsche ich mir bei manchen Vorgesetzten mehr Verständnis für die Weiterbildungsabsichten der ihnen unterstellten Soldaten. Der Besuch von Lehrgängen, insbesondere dann, wenn sich die Veranstaltungen über einen längeren Zeitraum erstrekken, werden von vielen Vorgesetzten mit Mißtrauen betrachtet. Häufig stehen den Bildungsabsichten der Soldaten auch die dienstlichen Notwendigkeiten entgegen, die auch nach meiner Auffassung Vorrang haben müssen. Wenn jedoch Vorgesetzte den Besuch von Lehrgängen ihrer Untergebenen vielfach nur aus eigenem Karrieredenken heraus als „Drücken vom Dienst" betrachten, habe ich dafür kein Verständnis.

Wie mein Amtsvorgänger habe auch ich bereits vielfach auf die Situation der kurzdienenden Zeitsoldaten hingewiesen, die oft erhebliche Schwierigkeiten haben, nach ihrer Dienstzeit einen Arbeitsplatz zu finden. Ich begrüße es daher, daß es dem Bundesminister der Verteidigung gelungen ist, im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit bei den sechs Wehrbereichsverwaltungen — Dezernat Berufsförderungsdienst — die organisatorischen Voraussetzungen für eine unmittelbare und umfassende vermittlerische Betreuung ausscheidender Soldaten auf Zeit zu schaffen. Der Berufsförderungsdienst nimmt nunmehr Bewerbungen und ihm zugehende Stellenangebote nach den für die Durchführung der Arbeitsvermittlung maßgeblichen Kriterien entgegen. In diese Aufgaben werden die Mitarbeiter der Berufsförderungsdienste durch die Bundesanstalt für Arbeit besonders eingewiesen. Damit soll letztlich eine bessere Vermittlung und Eingliederung von ausscheidenden Soldaten in das zivile Berufsleben erleichtert werden.

Für begrüßenswert halte ich es auch, daß der Gesetzgeber es mit dem 8. Gesetz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes vom 6. August 1987 ermöglicht hat, nunmehr auch arbeitslosen ehemaligen Soldaten auf Zeit Arbeitslosenbeihilfe und gegebenenfalls auch Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz zuzugestehen.

2.6 Sanitätsdienst in der Bundeswehr

Der Mangel an längerdienenden Zeit- und Berufssoldaten belastet weiterhin die sanitätsdienstliche Versorgung. Hierauf habe ich zuletzt ausführlich in meinem Jahresbericht 1985 hingewiesen. Das Fehl an längerdienenden Humanmedizinern verringerte sich von 25 v. H. im Jahre 1986 lediglich auf 21 v. H. im Jahre 1987 und bei den Zahnärzten im gleichen Zeitraum von 54 v. H. auf 45 v. H. Anzuerkennen sind die Bemühungen des Bundesministers der Verteidigung, durch Bereitstellung zusätzlicher Planstellen für längerdienende Sanitätsoffiziere dem dargestellten Mangel zu begegnen. Die Beratungen des Haushalts 1988 haben gezeigt, daß auch das Parlament den Bedarf an Sanitätsoffizieren anerkennt. Es hat einer beachtlichen Erhöhung der Zahl der Planstellen zugestimmt. Diese Bemühungen werden aber bedauerlicherweise nicht ausreichen, schon in nächster Zukunft eine durchgreifende Entlastung der Personalsituation bei den Ärzten zu bewirken.

Es wäre aber unrichtig, die Leistungen des Sanitätsdienstes allein in Abhängigkeit von der Zahl der verfügbaren Ärzte sehen zu wollen. Manche Probleme der sanitätsdienstlichen Versorgung wären bei besserer Zusammenarbeit zwischen Truppe und Sanitätsdienst vermeidbar. Immer noch erreichen mich zu viele Eingaben, in denen Soldaten um Hilfe bitten, weil ihre militärischen Vorgesetzten von den ärztlich empfohlenen Verwendungseinschränkungen abweichen. Dabei bestätigen die von mir durchgeführten Überprüfungen, daß die Truppe häufig ohne Rücksprache mit dem zuständigen Truppenarzt von seiner Empfehlung abweicht, in manchen Fällen sogar, ohne daß zwingende dienstliche Gründe vorliegen.

Die in diesen Fällen fehlende Kommunikation zwischen Truppenführer und Sanitätsoffizieren ist nach meinen Feststellungen gelegentlich auch auf eine mangelnde generelle Einbindung der Ärzte in die Truppe zurückzuführen. Zum einen muß von dem Truppenarzt erwartet werden, daß er das Gespräch mit dem Kommandeur und den Einheitsführern sucht und mit den Soldaten den Dienst in der Gemeinschaft erlebt. Zum anderen darf aber auch nicht die Bereitschaft zur richtig verstandenen Zusammenarbeit bei den Truppenführern fehlen. Meines Erachtens sollten Chefs und Kommandeure im Sanitätsoffizier nicht in erster Linie den Offizier, sondern den Arzt sehen. Das bedeutet, daß sie Verständnis dafür aufbringen müssen, wenn der Sanitätsoffizier bei einer „Krankschreibung" vorrangig die Gesundheit des einzelnen Soldaten und nicht ausschließlich die Erfüllung des militärischen Auftrages im Auge hat. Der Auftrag des Sanitätsoffiziers, zur Einsatzbereitschaft der Truppe beizutragen, besteht darin, die Gesundheit des erkrankten Soldaten wieder herzustellen, damit er alsdann der Truppe wieder vollwertig zur Verfügung steht. Hierfür muß selbstverständlich der Sanitätsoffizier die dienstlichen Anforderungen an die Gesundheit der ihm anvertrauten Soldaten sicher beurteilen können. Um sich diese Kenntnisse zu verschaffen, sollte er jede sich bietende Gelegenheit auch zur militärischen Weiterbildung nutzen.

Vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Sanitätsdienst und Truppe erfordert auch gegenseitige Achtung. Daß es hieran gelegentlich mangelt, entnehme ich mir bekanntgewordenen Äußerungen, die den Sanitätsdienst herabsetzen oder sogar verächtlich machen. Ich erspare mir, hierfür Beispiele anzuführen.

Für einen funktionierenden Sanitätsdienst ist es erforderlich, daß dem jungen Truppenarzt gut geschultes, erfahrenes Sanitätspersonal zur Seite steht. Wesentliche Unterstützung erhält der Arzt bei allen anfallenden Arbeiten durch den Sanitätsgruppenführer. Er ist für die Organisation und den Betriebsablauf im Sanitätsdienst verantwortlich. Neben der Verwaltung des Sanitätsmaterials obliegt es ihm, zusammen mit dem Truppenarzt die Weiterbildung des Sanitätspersonals durchzuführen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind intensive Ausbildung, langjährige Erfahrung und ein hohes Maß an Verantwortungsbewußtsein Voraussetzung. Der Aufgabenbereich des Sanitätsdienstgruppenführers ist als Feldwebel/Oberfeldwebel-Dienstposten ausgewiesen. Seine danach geringe Laufbahnerwartung führt zu einer erheblichen Fluktuation auf diesem Posten. Damit wird die für die Aufgabenstellung geforderte Kontinuität in Frage gestellt und gleichzeitig dem jungen Truppenarzt ein erfahrener Berater entzogen. Nach meiner Auffassung würde hier eine Dienstpostenanhebung, die mit der Zuweisung einer angemessenen Zahl von Planstellen einhergehen müßte, Abhilfe schaffen.

Was die materielle Ausstattung des Sanitätsbereichs angeht, beobachte ich mit Bedenken die zum Teil unzulängliche Geräteausstattung. So bin ich der Auffassung, daß auch die Truppensanitätsbereiche mit Röntgen- und Laborgeräten ausgestattet werden sollten. Damit wären diese Bereiche auch in der Lage, erste umfassendere Diagnosen zu stellen. Auch würde sich hierdurch manche zeitaufwendige Überweisung in ein Sanitätszentrum bzw. in ein Bundeswehrkrankenhaus erübrigen.

Gegenstand von Beschwerden ist auch immer wieder der Krankenwagen des Typs LKW 0.5 t mit Einbausatz Sanitätstrupp (Firmenbezeichnung Iltis). Beanstandet wird, daß in diesem Fahrzeug die Krankentragen genau in Genickhöhe des Fahrers und des Beifahrers eingebaut sind. Die Beine der liegend transportierten Kranken ragen in einem Kasten nach hinten über das Fahrzeug hinaus. Somit seien, wie vorgetragen wird, bei einem eventuellen Auffahrunfall erhebliche Verletzungen unausweichlich. Diese Bedenken werden gleichermaßen aus dem Sanitätsdienst wie auch aus der Truppe vorgetragen.

Auch der Bundesminister der Verteidigung erkennt die Berechtigung der Vorwürfe an. Dennoch soll nach der derzeitigen Planung aus Kostengründen das Fahrzeug weiter genutzt werden, bis mit den ungepanzerten Radfahrzeugen der neunziger Jahre ein anderes Kraftfahrzeug zur Verfügung steht. Hiergegen habe ich erhebliche Bedenken, wenngleich der Einsatz des LKW 0.5 t ausschließlich auf die Unfallnothilfe beschränkt ist. Die Gefahrenlage steht objektiv fest. Der Transport mit dem Fahrzeug stellt darüber hinaus eine kaum zumutbare psychische Belastung dar, da wegen der Enge in diesem Krankentransportwagen weder persönlicher Zuspruch noch sanitätsdienstliche Versorgung möglich ist.

Wenn mir gegenüber vielfach und zum Teil auch berechtigt Kritik am Sanitätsdienst geäußert wird, gibt es andererseits auch kaum einen anderen Bereich, aus dem mir so viele positive Erfahrungen mitgeteilt werden. Soldaten sowie deren Familienangehörigen äußern sich immer wieder anerkennend über die Leistungen des Sanitätsdienstes in der Bundeswehr. Hohes — auch öffentlich geäußertes — Lob finden immer wieder die Bundeswehrkrankenhäuser, die sich auch eines außerordentlichen regen zivilen Interesses erfreuen.

2.7 Anmerkung zur Konzeption Reservisten

Im Laufe der letzten Jahre hat sich immer deutlicher gezeigt, daß für die personelle Einsatzbereitschaft der Streitkräfte der Nutzung des Reservistenpotentials eine entscheidende Bedeutung beikommt. Einen Beitrag, dieser Situation Rechnung zu tragen, hat der

Bundesminister der Verteidigung nunmehr durch die Herausgabe der „Konzeption Reservisten" geleistet. In dieser Konzeption entwickelt er, wie er trotz geringerem Wehrpflichtigenaufkommen bei Aufrechterhaltung der Vorneverteidigung die äußere Sicherheit unseres Landes in den neunziger Jahren gewährleisten will.

In den kommenden Jahren sollen verstärkt Reservisten in einem etwa zweijährigen Rhythmus zu Wehrübungen herangezogen werden. Das stellt nicht nur hohe Anforderungen an die Reservisten und die aktive Truppe, sondern fordert auch viel Verständnis von Handel, Handwerk und Industrie. Soll diesem Konzept Erfolg beschieden sein, muß zum einen dafür eine breite gesellschaftliche Unterstützung erreicht werden. Die zivile Wirtschaft meint schon heute den Ausfall, der durch wehrübungsbedingte Abwesenheit von Arbeitnehmern ersteht, kaum verkraften zu können. Reservisten äußern nicht selten, daß auf sie im Zusammenhang mit der Ableistung von Wehrübungen von seiten der Arbeitgeber Druck ausgeübt werde, sich nicht zu stark zu engagieren. Das Verhältnis zwischen den berechtigten Interessen der Wirtschaft und der zwingenden Notwendigkeit der Erhaltung der personellen Einsatzbereitschaft der Streitkräfte in den neunziger Jahren darf aber nicht zu Lasten der Reservisten gehen.

Zum anderen ist bei einer verstärkten Heranziehung der Reservisten zu Wehrübungen darauf zu achten, daß ihren persönlichen Interessen in angemessenem Umfang Rechnung getragen wird. Bereits in den vergangenen Jahren habe ich eine Vielzahl von Erfahrungsberichten erhalten, in denen Wehrübende ihre Verärgerung über eine wehrübungsbedingte Unterbrechung des Studiums und der Berufsausbildung oder der Berufstätigkeit zum Ausdruck gebracht haben. Der Ärger ist dann verständlich, wenn die Wehrübung als „verlorene Zeit" empfunden wird. Die Bemühungen der zuständigen Stellen für eine sinnvolle Gestaltung der Übungen müssen intensiviert werden. Das ist nicht nur im Hinblick auf die Motivation der Wehrübenden erforderlich. Auch die Akzeptanz des neuen Konzeptes durch die Wirtschaft wird wesentlich davon abhängen, ob die zurückkehrenden Reservisten in ihrem beruflichen Alltag von einer sinnvollen Nutzung der Wehrübungszeit berichten können. Im übrigen gilt es, die jungen Soldaten während des Grundwehrdienstes so auszubilden, daß sie bei künftigen Wehrübungen bedarfsgerecht eingesetzt werden können. Ich hoffe, daß das Ausbildungssystem der Bundeswehr dieser Herausforderung gerecht werden kann.

Es muß sich auch die Frage stellen, wie die Wehrersatzbehörden, die bei der Personalbedarfsdeckung für derzeit 6 600 Wehrübungsplätze bereits ausgelastet sind, den erhöhten Anforderungen begegnen werden, wenn in den kommenden Jahren die Zahl der Wehrübungsplätze auf 9 800 aufwachsen wird.

Der Erfolg oder Mißerfolg der Konzeption Reservisten hängt wesentlich von einer zeitgerechten Menschenführung der Reservisten ab. Mag ein Reservist einen für ihn wenig sinnvoll erscheinenden Dienst noch hinnehmen, so wird er aber keine Mängel in der Menschenführung akzeptieren. Die aktiven Soldaten müssen in ihrem Führungsverhalten wesentlich mehr, als bisher geschehen, das höhere Lebensalter und die Erfahrungen der Reservisten beachten. Die Reservisten haben in aller Regel eine andere Einstellung zum Wehrdienst und zu Fragen unserer Gesellschaft, als dies bei Grundwehrdienstleistenden der Fall ist.

Ich begrüße es daher, daß solche Einsichten, die ich derzeit immer wieder vermissen muß, nunmehr im Teilabschnitt „Innere Führung" der Konzeption Reservisten ihren Niederschlag gefunden haben.

2.8 Soldaten als Mandatsträger

Die Soldaten der Bundeswehr werden ihren Auftrag nur dann mit Überzeugung erfüllen, wenn sie sicher sein können, das Vertrauen und die Unterstützung der Bevölkerung zu besitzen. Für den — keineswegs gleichbleibenden — Grad der Integration kann man, will man hierzu eine Aussage machen, Indikatoren aus den verschiedensten Bereichen unserer Gesellschaft heranziehen. Insbesondere an der Zugehörigkeit von Soldaten zu den verschiedenen politischen Selbstbestimmungskörperschaften läßt sich erkennen, in welchem Maß die Bundeswehr und der einzelne Soldat Vertrauen innerhalb unserer Gesellschaft finden. Die Bundestagswahlen zu Beginn des Berichtsjahres sind für mich Anlaß, eine Zwischenbilanz zu ziehen. Zuletzt hatte ich mich im Jahresbericht 1983, dem Jahr der vorletzten Bundestagswahl, zu Fragen des aktiven und passiven Wahlrechtes geäußert.

Die Zahl der Soldaten, die mit Stand Dezember 1987 am politischen Leben unseres Staates als Mandatsträger teilnehmen, verdeutlicht die nachfolgende Übersicht:

Gewählt in	Teilstreitkraft											
	Heer			Luftwaffe			Marine			Bundeswehr		
	Offiziere	Unteroffiziere	Mannschaften	Offiziere	Unteroffiziere	Mannschaften	Offiziere	Unteroffiziere	Mannschaften	Offiziere	Unteroffiziere	Mannschaften
Bundestag	3	—	—	2	—	—	—	—	—	5	—	—
Landtag	4	—	—	3	—	—	—	—	—	7	—	—
Kommunale Vertretungskörperschaft	349	427	2	188	173	2	97	58	1	634	658	5
insgesamt	356	427	2	193	173	2	97	58	1	646	658	5

Vergleicht man diese Tabelle mit der entsprechenden in meinem Jahresbericht 1970, ist festzustellen, daß bei einer langfristigen Betrachtung die Gesamtzahl der „Politiker in Uniform" von lediglich 370 auf nunmehr 1 309 und damit um mehr als das Dreieinhalbfache gestiegen ist. Die sich in dieser langfristigen Betrachtung äußernde Entwicklung hat auch in den letzten vier Jahren angehalten, wenn auch — mit ca. 15 v. H. — verständlicherweise nicht mehr in dem gleichen Maße.

Im Hinblick auf die Bedeutung, die ich der Zugehörigkeit von Soldaten zu den politischen Gremien beimesse, beobachte ich mit Aufmerksamkeit, ob im Zusammenhang mit der Ausübung eines Mandates Schwierigkeiten im dienstlichen Bereich entstehen. Unmittelbar können sich diese nur für Soldaten ergeben, die ein kommunalpolitisches Mandat innehaben. Bei Soldaten, die in den Bundestag oder in den Landtag gewählt worden sind und ihr Mandat ausüben, ruhen ihre Rechte und Pflichten als Soldaten. Kommunale Mandatsträger aber haben die dienstliche Funktion als Soldat mit ihrer politischen Tätigkeit in Übereinstimmung zu bringen. Aus diesem Spannungsverhältnis können sich Gegensätzlichkeiten aufbauen, die zu einer ernsthaften Störung des Betriebsklimas führen. Soweit ich mit solchen Vorgängen befaßt wurde, war es außerordentlich schwierig, Verantwortlichkeiten zu ermitteln und festzulegen. Vorgesetzte und Kameraden sollten wissen, daß eine aktive Teilnahme am politischen Leben begrüßenswert ist. Nicht zuletzt werden auch Interessen der Truppe und der Garnison hierdurch mit wahrgenommen. Kommunale Mandatsträger dürfen andererseits nicht außer acht lassen, daß sie ihre dienstlichen Aufgaben mit der erforderlichen Intensität weiter zu erfüllen haben.

Für die Ausübung ihrer politischen Tätigkeit erhalten die Soldaten mit einem kommunalen Mandat auf Antrag hin Dienstbefreiung oder Sonderurlaub. Wenn auch die Fälle, in denen das politische Engagement zu Problemen geführt hat, sehr gering sind, habe ich es begrüßt, daß der Bundesminister der Verteidigung im Berichtsjahr die im Soldatengesetz, der Soldatenurlaubsverordnung und anderen Rechtsvorschriften enthaltenen Regelungen und Rechtsgrundsätzen nunmehr in einem Erlaß zusammengefaßt hat. Damit ist einer mitunter festgestellten Unsicherheit der kommunalen Mandatsträger über ihre Rechten und Pflichten einerseits und der Vorgesetzten bei der Anwendung der einschlägigen Vorschriften andererseits in angemessener Form Rechnung getragen worden.

2.9 Soldaten und ihre Familien im Ausland

In den letzten vier Jahren habe ich der Fürsorge und Betreuung der Soldaten und ihrer Familien im Ausland meine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Dabei habe ich etliche Mängel und Schwierigkeiten ansprechen müssen. Durch Zusammenwirken aller Beteiligten konnte die Gesamtsituation aber wesentlich verbessert werden; die Bemühungen des Bundesministers der Verteidigung in diesem Zusammenhang sind anerkennenswert. Hervorzuheben ist auch, daß sich die im Ausland eingesetzten Soldaten im allgemeinen durch ein positives Auftreten und eine hohe Integrationsfähigkeit auszeichnen. Dazu trägt nicht zuletzt die sorgfältige Personalauswahl bei. Die festgelegten Auswahlkriterien für eine Auslandsverwendung haben sich bewährt.

Kritische Eingaben im Hinblick auf eine unzureichende Alimentierung im Ausland waren im Berichtsjahr kaum noch zu verzeichnen. Maßgeblich hierfür war sicherlich auch die günstige Währungsparität.

Recht unwillig reagierten Soldaten aus mehreren Gastländern allerdings auf die dort verfügte Herabsetzung des Kaufkraftausgleichs, weil sie die Berechtigung einer solchen Maßnahme nicht erkennen konnten. Sie brachten hierfür insbesondere deswegen kein Verständnis auf, weil sich nach ihrer Prüfung die Lebenshaltungskosten vor Ort eher erhöht als ermäßigt hatten. Die vom Bundesminister der Verteidigung auf der Grundlage der Feststellungen des Statistischen Bundesamtes gegebenen Informationen reichen offenbar bei den betroffenen Soldaten für ein solches Verständnis nicht aus. Ich möchte daher den Bundesminister der Verteidigung nochmals bitten, über das derzeitige Maß der Information hinaus zusätzliche Erläuterungen zu geben. Es muß das Ziel bleiben, besoldungsrechtliche Maßnahmen für jeden nachvollziehbar zu machen.

Durch Eingaben von Soldaten wurde ich wiederholt auf eine bislang noch nicht geschlossene Lücke bei der seit dem 1. Januar 1986 geltenden Auslandstrennungsgeldverordnung in Verbindung mit dem Bundesbesoldungsgesetz (§ 58 a) aufmerksam gemacht.

Nach der derzeitigen Rechtslage werden Soldaten, die vom Ausland in das Inland kommandiert werden, anstelle der Auslandsdienstbezüge Inlandsdienstbezüge sowie während des dienstlichen Einsatzes im Inland zusätzlich Auslandstrennungsgeld gezahlt. Da die Familie des Soldaten bei einer solchen Kommandierung im Ausland verbleibt und die erhöhten Kosten der Auslandsverwendung weiterhin anfallen, trägt diese Regelung den tatsächlichen Gegebenheiten nicht Rechnung.

Inlandsbezüge werden auch an den Reise- und sogenannten Liegetagen gewährt; der Mehraufwand für diese Tage wird nicht durch Trennungsgeld, sondern reisekostenrechtlich abgegolten. Auch das führt zu unbefriedigenden Ergebnissen, nicht selten zu erheblichen finanziellen Einbußen. Eine baldige Korrektur der von den Soldaten zurecht beanstandeten Regelungen scheint mir geboten, wobei für die gesamte Zeit der Kommandierung Auslandsdienstbezüge gezahlt werden sollten.

In meinen letzten beiden Jahresberichten habe ich betont, daß die Möglichkeit des Mitfluges in Bundeswehrflugzeugen für die im Ausland verwendeten Soldaten und ihre Familienangehörigen eine wichtige Betreuungsmaßnahme zur Aufrechterhaltung der Kontakte zur Heimat ist. Die geltenden Bestimmungen entsprechen nicht mehr den zeitgemäßen Fürsorge- und Betreuungsgrundsätzen und bedürfen daher dringend einer Verbesserung. Diesem Anliegen trägt der seit Februar des Berichtsjahres vorliegende gemeinsame Entwurf des Bundesministers der Verteidigung und des Bundesministers der Finanzen weit-

gehend Rechnung. Er berücksichtigt insbesondere auch die schwierigen Lebensbedingungen in einzelnen abgelegenen Auslandsstandorten der Bundeswehr. Mit den betroffenen Soldaten muß ich allerdings bedauern, daß dieser erzielte Kompromiß im August 1987 seitens des Bundesministers der Finanzen in wesentlichen Punkten wieder in Frage gestellt und eine Abstimmung mit dem Bundesminister des Innern für notwendig erklärt wurde. Die zuständigen Stellen sollten mit Nachdruck bemüht sein — nach nunmehr fast dreijähriger Überprüfung —, zu einem vernünftigen Ergebnis zu kommen. Für anerkennenswert halte ich es, daß in jüngerer Zeit in Einzelfällen bei Anwendung der geltenden Mitflugregelungen Fürsorgegesichtspunkte stärker berücksichtigt worden sind.

Als eine wesentliche Verbesserung der Betreuung wird von im Ausland eingesetzten Soldaten und ihren Familien die Möglichkeit angesehen, über Satellit deutschsprachige Fernsehprogramme zu empfangen. Ich begrüße es, daß die technischen Einrichtungen hierzu in Karup/Dänemark geschaffen wurden. Ich wünschte mir diese Verbesserung auch an anderen Auslandsstandorten, soweit dies möglich ist, z. B. in Castlemartin/Großbritannien.

3 Schlußbemerkungen

Im ersten Viertel dieses Berichtes habe ich mich sehr ausführlich mit der Menschenführung in den Streitkräften befaßt. Ich möchte an dieser Stelle besonders lobend erwähnen, daß im Berichtsjahr 1987 neben dem Bundesminister der Verteidigung auch hohe militärische Führer die Bedeutung einer guten Menschenführung unterstrichen haben. Uneingeschränkt unterstütze ich die Feststellung des Ministers, daß die Fähigkeit zur Menschenführung für die Auswahl der Vorgesetzten von ganz besonderem Gewicht ist. Neben der militärischen Eignung und Leistung muß die Frage, ob ein Offizier seine Soldaten auch erfolgreich führen und motivieren kann, bei der Entscheidung über seine Verwendung stärker berücksichtigt werden. Die Erfüllung des Soldatenberufes kann nicht darin bestehen, schnell — und häufig auf Kosten anderer — die Karriereleiter hinaufzuklettern und einen möglichst hohen Dienstgrad zu erreichen. Wer als Offizier das Ziel seines Berufes nicht vorrangig in der Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten eines Vorgesetzten erkennt, trägt dazu bei, daß die Menschenführung in der Bundeswehr Schaden leidet. Er wertet damit die Bemühungen auch jener Vorgesetzten aller Führungsebenen ab, denen die Beachtung der Grundsätze einer zeitgemäßen Menschenführung ein besonderes Anliegen — und eine Verpflichtung — ist.

Zu meinem Bedauern konnte sich die Neufassung des Erlasses Erzieherische Maßnahmen im Berichtsjahr 1987 nicht mehr verwirklichen lassen. Der Bundesminister der Verteidigung beabsichtigt nunmehr, den Erlaß am 1. Januar 1989 in Kraft zu setzen. Alsbald werden der Truppe entsprechende Ausbildungshilfen zugeleitet. Sie sollen sicherstellen, daß alle Vorgesetzten zeitgerecht und umfassend über die Neuerungen unterrichtet werden. Der neue Erlaß berücksichtigt im wesentlichen alle in der Vergangenheit gegen die bisherigen Regelungen geäußerten Bedenken und stellt — auch nach meiner Auffassung — eine beachtenswerte Verbesserung der Rechtsstellung der Soldaten dar. Erfreulicherweise sind auf meine Anregungen hin „Bewegungsübungen" als Erziehungsmittel ersatzlos weggefallen. Ich bin davon überzeugt, daß bei einer konsequenten Anwendung des Erlasses Erzieherische Maßnahmen ein wesentlicher Beitrag für eine zeitgerechte Menschenführung in den Streitkräften geleistet werden kann.

Bei den Gesprächen, die ich bei Truppenbesuchen mit Reservisten führen konnte, wurde ich auch im Berichtsjahr immer wieder auf die unterschiedliche Abfindung der Wehrübenden aus dem Öffentlichen Dienst und ihrer Kameraden aus der freien Wirtschaft angesprochen. Ich habe in jüngerer Zeit jede Gelegenheit benutzt, um auf die Bedeutung der einkommens- und rentenversicherungsrechtlichen Gleichstellung dieser Personenkreise hinzuweisen. Alle, die mit der Durchsetzung dieser Forderung befaßt sind, muß ich auch hier nochmals an das Fazit meiner Gespräche erinnern: Die Ernsthaftigkeit, mit der die Bundesregierung die Frage der Wehrgerechtigkeit für Wehrübende behandelt, wird von ihnen derzeit wesentlich daran gemessen, ob und wie rasch die geplante finanzielle Gleichstellung aller Wehrübenden verwirklicht wird.

Wenn man bedenkt, daß für Reservisten aus dem privaten Bereich finanzielle Wochenverluste in einer Größenordnung zwischen 100 und 400 DM entstehen, dann kann man begreifen, daß auch die Familien aufzumucken beginnen, wenn wieder einmal eine Wehrübung ins Haus steht. Der Reservist, hat das Sozialwissenschaftliche Institut der Bundeswehr (SOWI) auf einen einfachen Nenner gebracht, muß mit drei „Gegnern" kämpfen: seiner Ehefrau, seinem Geldbeutel und seinem Arbeitgeber. Wenigstens der Geldbeutel dürfte eigentlich keine Rolle bei alledem spielen.

In meinen Schlußbemerkungen zum Jahresbericht 1986 habe ich das Thema Aids angeschnitten und festgestellt, daß mich dazu keine einzige Eingabe mit konkretem Hintergrund erreicht habe. Das gilt — mutatis mutandis — auch für den Berichtszeitraum 1987. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß Aids für den Bereich der Bundeswehr keiner weiteren Beachtung bedürfe.

In der Bundeswehr sind seit Mitte 1985 etwa hundert Fälle von HIV-Viren positiv infizierter Soldaten bekanntgeworden. Bedauerlicherweise waren auch zwei Todesfälle von an Aids erkrankten Soldaten zu beklagen. Diese Zahlen geben jedoch keine Auf-

schlüsse über die tatsächliche Anzahl der infizierten bzw. erkrankten Soldaten in unseren Streitkräften, da kein genereller HIV-Antikörper-Test durchgeführt wird. Diese Tests dürfen nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Soldaten gemacht werden. Es ist auch zukünftig nicht beabsichtigt, von dem Gebot der Freiwilligkeit und Vertraulichkeit abzuweichen. Der Sanitätsdienst der Bundeswehr ist jedoch erfreulicherweise — sowohl was die materielle als auch was die personelle Ausstattung anbelangt — in der Lage, jeden Soldaten, der es wünscht, zu untersuchen und ggf. zu behandeln. Der wichtigste Schutz vor Aids ist eine umfassende Aufklärung über die Krankheit und über die Möglichkeiten, eine Ansteckung zu vermeiden. Das Aufklärungskonzept innerhalb der Bundeswehr wird dieser Aufgabe gerecht und findet meine volle Unterstützung.

Zu den traurigsten Eingaben, die mich in letzter Zeit erreicht haben, gehören Beschwerden über eine mangelhafte Ausstattung von Dienstkraftfahrzeugen der Bundeswehr, die ursächlich für den Tod von Soldaten war. Diese älteren Kfz-Typen müssen — bis heute — ohne Sicherheitsgurte auskommen. Angeblich wäre es zu kompliziert und auch zu teuer, nachträglich Gurte anzubringen, zumal diese Fahrzeugtypen ohnehin bald ausgemustert würden. Ich habe für eine solche Argumentation kein Verständnis und ich muß erwarten, daß der Bundesminister der Verteidigung umgehend alles Erdenkliche veranlaßt, damit sich solche schlimmen Fälle künftig nicht mehr ereignen können. Wenn eine Nachrüstung älterer Fahrzeuge wegen fehlender technischer Möglichkeiten zur Anbringung von Sicherheitsgurten und Überrollbügeln ausscheiden müßte, dann wäre die Beschaffung neuer Kraftfahrzeuge eben unvermeidlich. Das Leben jedes einzelnen Soldaten ist zu wertvoll, als daß man es mit falsch verstandener Sparsamkeit aufs Spiel setzen dürfte.

In diesem Zusammenhang sollte nicht unerwähnt bleiben, daß Eltern von so tragisch ums Leben gekommenen Soldaten mir gegenüber Klage geführt haben, daß ihnen die Nachricht vom Tode ihres Sohnes „merkwürdig kalt" sozusagen „geschäftsmäßig" übermittelt worden sei. Ich kann so etwas nicht begreifen, und ich appelliere an alle Verantwortlichen, sich in solchen tragischen Situationen daran zu erinnern, daß die Eltern tödlich verunglückter Soldaten Anspruch auf unser Mitgefühl — und auf die Anteilnahme aller, gerade aber auch der Vorgesetzten ihrer Söhne, haben.

Eine letzte Frage, die, wie ich weiß, von sehr vielen Soldaten auf der Skala der Dringlichkeiten ganz vorn angesiedelt wird und auch in meinen früheren Jahresberichten eine dominierende Rolle gespielt hat, ist die hohe — mitunter viel zu hohe — Dienstzeitbelastung. Es ist bedauerlich, daß es langjähriger Diskussionen und Auseinandersetzungen — und auch dringlicher Anmahnungen in den Jahresberichten des Wehrbeauftragten — bedurft hat, um eine Lösung des Problems energisch anzugehen. In Anbetracht der Tatsache, daß der Bundesminister der Verteidigung zur Jahresmitte 1988 ein Modell zur Dienstzeitentlastung vorlegen und realisieren will, bin ich in meinem Jahresbericht 1987 auf dieses Kapitel nicht näher eingegangen. Es wäre wünschenswert, wenn es im Jahresbericht 1988 überhaupt keiner Erwähnung mehr bedürfte.

Willi Weiskirch

4 Anlagen

4.1 Statistik

4.1.1 Vorbemerkungen zur Statistik

Im Berichtsjahr wurden 8531 Vorgänge erfaßt (Übersicht I), die durch Eingaben an mich herangetragen worden sind oder die mir auf andere Weise zur Kenntnis gelangten. In diesen 8531 Vorgängen sind 12819 Sachverhalte angesprochen worden.

Neben der Erledigung zahlreicher Bitten um Übersendung von Informationsmaterial habe ich darüber hinaus im Berichtszeitraum in 35 Fällen auf teilweise ins einzelne gehende Anfragen zu Amt und Aufgaben des Wehrbeauftragten Auskunft gegeben.

In den Übersichten II bis V werden Herkunft und Inhalt der Vorgänge aufgeschlüsselt. Die Aufschlüsselung der Vorgänge nach dem Inhalt (Übersicht V) beruht auf einer Schlüssigkeitsprüfung, die zu Beginn der Bearbeitung vorgenommen wird. Im Verlaufe der Bearbeitung eines Vorgangs können sich Veränderungen ergeben, die die Zuordnung des Vorgangs zu einem bestimmten Sachverhalt beeinflussen. Bei dem gegenwärtigen Stand der Datenerfassung lassen sich derartige Veränderungen nur zum Teil berücksichtigen; hierdurch kann das in der Übersicht V dargestellte Ergebnis geringfügig beeinflußt werden.

4.1.2 Statistische Übersichten

Seite

I. Übersicht über die bearbeiteten Vorgänge

1.	Im Berichtsjahr 1987		
	erfaßte Vorgänge		8 531
	darunter		
	Vorgänge, die den Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berühren	80	
	Anonyme Vorgänge, die nicht bearbeitet werden	16	
	Wegen des Inhalts nicht bearbeitete Vorgänge	6	
	Anfragen zum gesetzlichen Auftrag des Wehrbeauftragten	10	112 *)
	Bearbeitete Vorgänge		8 419
	Noch nicht abschließend bearbeitete Vorgänge		1 601
2.	Anzahl der abschließend bearbeiteten Vorgänge aus dem Berichtsjahr		6 818
	aus den Vorjahren (Überhänge)		
	1981	4 **)	
	1982	1 **)	
	1983	9 **)	
	1984	24 **)	
	1985	83	
	1986	1 177	1 298
	Insgesamt abschließend bearbeitete Vorgänge		8 116
3.	Anzahl der Sachverhalte, die den im Berichtsjahr bearbeiteten Vorgängen zugrunde lagen		12 819

*) Eingaben, für deren Bearbeitung ich nicht zuständig war, habe ich entweder an die zuständigen Stellen weitergeleitet oder den Einsender davon unterrichtet, daß ich in seiner Sache nicht tätig werden kann.

**) Bei diesen Vorgängen waren fast ausschließlich sachgleiche Gerichtsverfahren anhängig, die erst im Laufe des Berichtsjahres rechtskräftig abgeschlossen worden sind.

II. Aufschlüsselung der Vorgänge nach Einsendern und anderen Erkenntnisquellen

Erkenntnisquellen	insgesamt	davon entfallen auf				
		Grund-rechte	Innere Führung			
			a)[1]	b)[2]	c)[3]	d)[4]
Soldaten der Bundeswehr	5 701 (8 888)	97 (189)	1 251 (2 062)	239 (321)	2 563 (4 056)	1 551 (2 260)
Familienangehörige eines Soldaten der Bundeswehr	307 (514)	1 (5)	48 (81)	11 (12)	154 (248)	93 (168)
Ehemalige Soldaten der Bundeswehr	1422 (2 024)	12 (51)	115 (193)	30 (49)	845 (1 086)	420 (645)
Abgeordnete des Bundestages	53 (88)	2 (3)	8 (13)	— (—)	28 (47)	15 (25)
Andere Abgeordnete	9 (16)	— (—)	1 (1)	— (—)	7 (11)	1 (4)
Privatpersonen außerhalb der Bundeswehr[5]	43 (58)	5 (5)	13 (18)	2 (2)	7 (10)	16 (23)
Organisationen, Verbände u. ä.	29 (37)	— (—)	8 (8)	— (—)	9 (11)	12 (18)
Truppenbesuche[6]	97 (115)	— (—)	4 (4)	— (—)	11 (15)	82 (96)
Presseberichte	30 (38)	— (—)	4 (4)	17 (22)	4 (5)	5 (7)
Besondere Vorkommnisse	153 (163)	6 (6)	13 (19)	118 (122)	— (—)	16 (16)
Nichtgediente Wehrpflichtige[5]	440 (694)	4 (6)	1 (1)	— (—)	43 (74)	392 (613)
Sonstige Erkenntnisquellen	135 (184)	6 (9)	22 (27)	12 (17)	45 (59)	50 (72)
	8 419 (12 819)	133 (274)	1 488 (2 431)	429 (545)	3 716 (5 622)	2 653 (3 947)

[1]) Innere Führung, soweit sie Führung, Ausbildung und Erziehung betrifft.
[2]) Innere Führung, soweit sie Disziplinar- und Strafrechtsangelegenheiten betrifft.
[3]) Innere Führung, soweit sie Personalangelegenheiten betrifft.
[4]) Innere Führung, soweit sie Fürsorgeangelegenheiten betrifft.
[5]) In diesen Fällen hat der Wehrbeauftragte auf Grund des Sachverhalts eine Bearbeitung durchgeführt.
[6]) Anzahl der aufgegriffenen Fälle aus allen Truppen- und Informationsbesuchen 1987.

Die in () angegebenen Zahlen entsprechen der Anzahl der Sachverhalte.

III. Aufschlüsselung der Vorgänge nach Organisationsbereichen der Bundeswehr

Organisationsbereich	insgesamt	davon entfallen auf				
		Grund-rechte	Innere Führung			
			a) [1]	b) [1]	c) [1]	d) [1]
Bundesministerium der Verteidigung	18	—	2	—	9	7
Zentrale Militärische Dienststellen einschließlich Zentrale Sanitätsdienststellen der Bundeswehr	245	4	30	12	99	100
Feldheer	3 629	58	894	213	1 629	835
Territorialheer	1 285	18	297	79	572	319
Luftwaffe	1 294	21	156	61	525	531
Marine	405	9	40	39	195	122
Nicht erkennbar oder nicht aus dem Bereich der Bundeswehr	1 543	23	69	25	687	739
	8 419	133	1 488	429	3 716	2 653

[1]) Erläuterungen zur Inneren Führung a), b), c) und d) siehe Übersicht II.

IV. Aufschlüsselung der Vorgänge nach Status und Dienstgradgruppen der betroffenen Soldaten

a) Nach dem Status

Status	insgesamt	davon entfallen auf				
		Grund-rechte	Innere Führung			
			a) [1]	b) [1]	c) [1]	d) [1]
Berufssoldaten	1 165	18	140	44	520	443
Soldaten auf Zeit	2 191	33	368	155	1 042	593
Wehrpflichtige	2 904	57	817	177	1 215	638
Reservisten der Bundeswehr	1 471	13	117	33	873	435
Unbekannter Status oder Personen außerhalb der Bundeswehr	688	12	46	20	66	544
	8 419	133	1 488	429	3 716	2 653

[1]) Erläuterungen zur Inneren Führung a), b), c) und d) siehe Übersicht II.

b) Nach Dienstgradgruppen

Dienstgradgruppe	insgesamt	davon entfallen auf				
		Grund-rechte	Innere Führung			
			a)[1]	b)[1]	c)[1]	d)[1]
Generäle	2	—	—	—	—	2
Stabsoffiziere	275	4	44	11	102	114
Hauptleute	313	3	32	15	143	120
Leutnante	292	8	39	9	147	89
Unteroffiziere m. P.	1 502	18	192	45	674	573
Unteroffiziere o. P.	961	18	153	79	490	221
Mannschaften	4 386	70	982	250	2 094	990
Unbekannter Dienstgrad oder nicht aus dem Bereich der Bundeswehr	688	12	46	20	66	544
	8 419	133	1 488	429	3 716	2 653

[1]) Erläuterungen zur Inneren Führung a), b), c) und d) siehe Übersicht II.

V. Aufschlüsselung der Vorgänge nach dem Inhalt

Inhalt	Anzahl	Anzahl der Sachverhalte	v. H.[1])
Grundrechte			
Verfassungsrechtliche Grundsätze	4	4	—
Menschenwürde	8	19	*0,1*
Freie Entfaltung der Persönlichkeit	23	29	*0,2*
Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit	27	35	*0,2*
Gleichheitsgrundsatz	10	65	*0,5*
Glaubens-, Bekenntnis- und Gewissensfreiheit	7	13	*0,1*
Kriegsdienstverweigerung	24	33	*0,3*
Sonstige Fragen	30	76	*0,6*
	133	274	*2,0*

Inhalt	Anzahl	Anzahl der Sachverhalte	v. H. [1])
Innere Führung a) [2])			
Fragen des Führungsstils	53	87	*0,7*
Führungsverhalten von Vorgesetzten	715	893	*7,0*
Allgemeine soldatische Pflichten	25	57	*0,4*
Besondere Pflichten der Vorgesetzten nach dem Soldatengesetz	118	432	*3,4*
Verstoß gegen sonstige soldatische Pflichten	98	171	*1,3*
Prinzip von Befehl und Gehorsam	72	132	*1,0*
Erzieherische Maßnahmen	72	128	*1,0*
Beschwerde- und Petitionsrecht	32	66	*0,5*
Fragen der militärischen Ausbildung	61	108	*0,8*
Dienstregelung für erkrankte Soldaten	58	99	*0,8*
Fragen des Innendienstes	27	38	*0,3*
Fragen der Anzugsordnung	14	16	*0,1*
Zugang zu Verschlußsachen	20	21	*0,2*
Wach- und Sicherheitsvorschriften	65	98	*0,8*
Sonstige Fragen	58	85	*0,7*
	1 488	2 431	*19,0*
Innere Führung b) [2])			
Pflichten und Rechte des Soldaten	26	43	*0,3*
Beendigung des Dienstverhältnisses	40	46	*0,4*
Wehrdisziplinarordnung	24	36	*0,3*
Einfache Disziplinarmaßnahmen	111	125	*1,0*
Beschwerde	12	25	*0,2*
Weitere Beschwerde	16	38	*0,3*
Wehrstrafrecht	73	79	*0,6*
Strafgesetzbuch	67	78	*0,6*
Sonstige Fragen	60	75	*0,6*
	429	545	*4,3*
Innere Führung c) [2])			
Laufbahnfragen der Offiziere und Offizieranwärter	267	394	*3,1*
Laufbahnfragen der Unteroffiziere	381	544	*4,2*
Personalfragen der Mannschaften	289	467	*3,6*
Fragen der Wehrpflichtigen	516	669	*5,2*
Versetzungen und Kommandierungen	621	980	*7,7*
Beurteilungswesen	126	172	*1,3*
Diensteinteilung	352	715	*5,6*
Urlaub, Dienstbefreiung	338	536	*4,2*
Wehrübungen	798	983	*7,7*
Bearbeitung von Anfragen, Gesuchen und Beschwerden	11	137	*1,1*
Sonstige Fragen	17	25	*0,2*
	3 716	5 622	*43,9*

Inhalt	Anzahl	Anzahl der Sachverhalte	v. H.[1])
Innere Führung d)[2])			
Fürsorge und Betreuung	22	66	*0,5*
Unterkunft	135	209	*1,6*
Betreuungseinrichtungen	28	33	*0,3*
Betreuungsangelegenheiten	218	239	*1,9*
Verpflegung	60	102	*0,8*
Bekleidung und militärische Ausrüstung	46	59	*0,5*
Berufsförderung	265	335	*2,6*
Unterhaltssicherung	84	110	*0,9*
Sozialversicherungsangelegenheiten	17	34	*0,3*
Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete	235	273	*2,1*
Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld	171	225	*1,7*
Dienstzeitversorgung	44	52	*0,4*
Beschädigtenversorgung	69	114	*0,9*
Schadensersatzforderungen des Bundes gegen Schadensersatzansprüche von Soldaten	33	41	*0,3*
Wohnungsfürsorge	20	33	*0,3*
Gesundheitsfürsorge	115	183	*1,4*
Ärztliche Betreuung	318	474	*3,7*
Betreuung erkrankter und psychisch labiler Soldaten durch die Truppe	23	76	*0,6*
Dienst- und Verwendungsfähigkeit	184	314	*2,4*
Probleme im Rahmen der Einberufung	480	760	*5,9*
Sonstige Fragen	86	215	*1,7*
	2 653	3 947	*30,8*
insgesamt ...	8 419	12 819	*100,0*

[1]) Bezogen auf die Zahl der Sachverhalte.
[2]) Erläuterungen zur Inneren Führung a), b), c) und d) siehe Übersicht II.

VI. Aufschlüsselung der in die abschließende Bearbeitung der Vorgänge eingeschalteten Stellen

Eingeschaltete Stellen	insgesamt	davon	
		Erst-bearbeitung	Nach-folgende Bearbeitung
Bundesminister der Verteidigung	1 586	1 324	262
Höhere Kommandobehörden und Dienststellen (Korps, LFlKdo, Flottenkommando, TerrKdo u. ä.)	543	445	98
Kommandobehörden (Div, Brig, Fltl, WBK, VBK u. ä.)	2 026	1 837	189
Militärische Verbände I (Rgt, Geschw, Geschw-Schiff, VKK u. ä.)	628	551	77
Militärische Verbände II (Btl, Grp, Abt, Gschw-Boot u. ä.)	1 271	1 187	84
Militärische Einheiten (Kp, Stff, Boot u. ä.)	252	231	21
Dienststellen der Bundeswehr-Verwaltung	1 201	1 143	58
Andere Bundesbehörden und Dienststellen	27	19	8
Andere Behörden und Dienststellen	83	59	24
Strafverfolgungsbehörden	127	15	112
Einleitungsbehörden (WDO)	24	3	21
Sonstige Stellen (Verbände, Organisationen usw.)	11	1	10
Wehrdienstgerichte	132	20	112
Bundeswehrdisziplinaranwalt	2	—	2
Keine Einschaltung anderer Stellen	1 281	1 281	—
	9 194	8 116	1 078

VII. Aufschlüsselung nach Form und Ergebnis der Erledigung der im Berichtsjahr abgeschlossenen Vorgänge

a) Form der Erledigung

Bearbeitung	insgesamt	davon entfallen auf				
		Grund-rechte	Innere Führung			
			a) [1]	b) [1]	c) [1]	d) [1]
Vorgang zurückgezogen	106	3	25	1	62	15
Auf Rückfrage nicht geantwortet	197	2	46	5	112	32
Abschlußschreiben an Einsender	7 142	109	1 210	250	3 249	2 324
Bearbeitung anderweitig abgeschlossen	671	25	90	127	256	173
	8 116	139	1 371	383	3 679	2 544

b) Ergebnis der Erledigung

Ergebnis	insgesamt	davon entfallen auf				
		Grund-rechte	Innere Führung			
			a) [1]	b) [1]	c) [1]	d) [1]
Dem Anliegen wurde entsprochen	2 144 (4 297)	47 (105)	436 (917)	52 (86)	918 (1 775)	691 (1 414)
teilweise entsprochen	1 440 (2 741)	17 (42)	338 (739)	42 (75)	431 (918)	612 (967)
nicht entsprochen	3 391 (6 605)	28 (88)	386 (781)	147 (257)	1 817 (3 466)	1 013 (2 033)
ohne Ergebnis [2]	1 141 (2 072)	47 (78)	211 (393)	142 (197)	513 (1 001)	228 (403)
	8 116 (15 715)	139 (313)	1 371 (2 830)	383 (615)	3 679 (7 140)	2 544 (4 817)

[1]) Erläuterungen zur Inneren Führung a), b), c) und d) siehe Übersicht II.
[2]) Aufgegriffene Vorgänge veranlassen häufig eine ausgleichende oder vermittelnde Tätigkeit des Wehrbeauftragten; daher läßt sich nicht immer die Feststellung treffen, daß dem Anliegen entsprochen, teilweise entsprochen oder nicht entsprochen werden konnte.

Die in ( ) angegebenen Zahlen entsprechen der Anzahl der Sachverhalte.

VIII. Durch die Überprüfung der Vorgänge im Berichtsjahr ausgelöste Maßnahmen

Maßnahmen	insgesamt	davon entfallen auf				
		Grund-rechte	Innere Führung			
			a) [1]	b) [1]	c) [1]	d) [1]
Strafverfahren	8	3	4	—	—	1
Disziplinargerichtliche Verfahren	14	5	8	1	—	—
Einfache Disziplinarmaßnahmen	88	9	75	1	3	—
Erzieherische Maßnahmen	462	12	391	30	4	25
Sonstige Maßnahmen	444	21	275	53	10	85
Änderungen von Vorschriften, Verfahren o. ä.	23	1	6	3	11	2
Maßnahmen im Bereich der Fürsorge	251	6	41	13	8	183
Maßnahmen im Bereich der Personalführung	10	1	—	6	1	2
	1 300	58	800	107	37	298

[1]) Erläuterungen zur Inneren Führung a), b), c) und d) siehe Übersicht II.

4.2 Truppenbesuche, Informationstagungen, Informationsgespräche, Sitzungen und Tagungen, Vorträge, Besuchergruppen usw.

A. Truppenbesuche

Im Berichtsjahr habe ich folgende Truppenbesuche durchgeführt:

Lfd. Nr.	Datum	Besuchte Dienststellen und Verbände
1	12. August	Akademie für das Sanitäts- und Gesundheitswesen, München
2	12. August	Universität der Bundeswehr, München
3	13. August	3./Nachschubbataillon 210, Ulm
4	26. August	Jägerbataillon 532, Euskirchen
5	9. September	2./Panzergrenadierbataillon 133, Wetzlar
6	9. September	1./Fallschirmjägerbataillon 271, Iserlohn
7	15. September	Heeresfliegerregiment 35, Mendig
8	15. September	PSV-Bataillon 850, Andernach
9	23. September	Deutsch-Französische Heeresübung „Kecker Spatz", Raum Ingolstadt
10	24. September	Luftlande/Lufttransportschule, Altenstadt
11	24. September	Fernmeldeschule, Feldafing
12	12. Oktober	Verteidigungsbezirkskommando 61, Augsburg
13	12. Oktober	Schweres Amphibisches Pionierbataillon 330, Speyer
14	26. Oktober	Gebirgsjägerbataillon 233, Mittenwald
15	26. Oktober	1. Gebirgsdivision, Garmisch-Partenkirchen
16	26. Oktober	Technische Schule der Luftwaffe 1, Kaufbeuren
17	27. Oktober	Panzerpionierkompanie 300, Ellwangen
18	27. Oktober	Nachschubausbildungskompanie 7/10, Ellwangen
19	27. Oktober	1./Feldartilleriebataillon 121, Tauberbischofsheim
20	28. Oktober	Fernmeldekompanie 740, Mainz
21	28. Oktober	MAD-Gruppe IV, Mainz
22	6. November	I. Korps, Münster
23	24. November	Jägerbataillon 933, Euskirchen
24	3. Dezember	Luftlandepionierkompanie 250, Passau
25	4. Dezember	Wehrbereichskommando VI, München
26	4. Dezember	Pionierschule, München

B. Informationstagungen

Im Berichtsjahr habe ich folgende Informationstagungen durchgeführt:

Lfd. Nr.	Datum	Tagungsteilnehmer	Tagungsort
1	22. bis 26. Juni	Soldaten und Beamte des Luftwaffenunterstützungskommandos	Kaufering
2	19. bis 23. Oktober	Soldaten und Beamte der 5. Panzerdivision	Dieblich

C. Informationsgespräche

Im Berichtsjahr habe ich neben zahlreichen Gesprächen bei Truppenbesuchen und bei Besuchen verschiedener Veranstaltungen folgende Informationsgespräche geführt:

Lfd. Nr.	Datum	Gesprächsteilnehmer	Ort
1	20. Januar	Professor Dr. Hans-Adolf Jacobsen, Sprecher des Beirates für Fragen der Inneren Führung	Bonn
2	11. Februar	Oberstleutnant Rolf Wenzel und Vorstand des Deutschen Bundeswehr-Verbandes e. V.	Bonn
3	19. Februar	Oberst Hans-Georg Kresser, Leiter der Stammdienststelle der Luftwaffe	Bonn
4	20. März	Oberstleutnant Jürgen Thomar, Bundesvorsitzender der Offizierheimgesellschaften	Bonn
5	23. März	Oberst Hans Ehmann, Leiter der Stammdienststelle des Heeres	Bonn
6	24. März	Oberst Heinz Möllers, Sonderbeauftragter des Bundesministers der Verteidigung für Angelegenheiten der Bekleidung und persönlichen Ausrüstung der Soldaten	Bonn
7	25. März	Offiziere der philippinischen Streitkräfte	Bonn
8	8. April	Oberst Volker Glatt, Kommandeur der Heimatschutzbrigade 53, Düren	Bonn
9	14. April	Oberst Manfred Gadischke, Leiter der Stammdienststelle der Luftwaffe	Bonn
10	29. April	Professor Dr. Karlheinz Geißler und Oberstleutnant E. von Dawans, Universität der Bundeswehr München	Bonn
11	9. Mai	Wissenschaftlerinnen aus Frankreich	Bonn
12	11. Mai	Redaktionsmitglieder von „Bundeswehr aktuell"	Bonn
13	12. Mai	Beisitzer der Wehrpflichtigen im Bundesvorstand und in den Bereichsvorständen des Deutschen Bundeswehr-Verbandes e. V.	Bonn
14	14. Mai	Professor Dr. Hans-Adolf Jacobsen, Sprecher des Beirates für Fragen der Inneren Führung	Bonn
15	18. Mai	Ministerialdirigent Peter Riegel, Unterabteilungsleiter S II	Bonn
16	1. Juni	Heribert Scharrenbroich, MdB	Bonn
17	11. Juni	Dr. Manfred Wörner, Bundesminister der Verteidigung	Bonn
18	30. Juli	Generalleutnant Paul Sommerhoff, Amtschef des Luftwaffenamtes	Bonn
19	17. August	Generalleutnant Wolfgang Odendahl, Amtschef des Heeresamtes	Bonn
20	24. August	Oberstleutnant Rüdiger W. Wischemann, HQ AIRBALTAP Karup	Bonn
21	27. August	Generalleutnant Hans Henning von Sandrart, Inspekteur des Heeres	Bonn
22	6. September	Professor Bernhard Fleckenstein, Leiter des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Bundeswehr	München
23	7. September	Ministerialdirigent Dr. Elmar Kammerloher, Unterabteilungsleiter VR III	Bonn

Lfd. Nr.	Datum	Gesprächsteilnehmer	Ort
24	10. September	Leitender Regierungsdirektor Dr. Friedrich-Wilhelm von Gilsa, Leiter der Bundeswehrverwaltungsstelle USA/CA in Washington	Bonn
25	28. September	Kapitän zur See Volker Hausbeck, Referatsleiter Fü S I 4	Bonn
26	5. Oktober	Professor Amara Raksasataya, Verwaltungswissenschaftler aus Thailand	Bonn
27	6. Oktober	Oberstleutnant Rolf Wenzel und Vorstand des Deutschen Bundeswehr-Verbandes e. V.	Bonn
28	13. Oktober	Generalleutnant Siegfried Storbeck, Stellvertreter des Generalinspekteurs der Bundeswehr	Bonn
29	13. Oktober	Flottillenadmiral Ulrich Hundt, Kommandeur des Zentrums Innere Führung	Bonn
30	15. Oktober	Militärgeneralvikar Dr. Ernst Niermann	Bonn
31	16. Oktober	Oberst Wulf Wedde, Leiter der Stammdienststelle des Heeres	Bonn
32	30. Oktober	S. E. Hugo Boatti Ossorio, Botschafter der Republik Argentinien	Bonn
33	2. November	Brigadegeneral Anton Steer, Stabsabteilungsleiter Fü H I	Bonn
34	2. November	Generalleutnant Henning von Ondarza, Inspekteur des Heeres	Bonn
35	4. November	Oberst i. G. Dr. Hartmut Olboeter, Fregattenkapitän Karl.Eckhard Droege, Oberstleutnant Dr. Ingolf Wille, P II 1	Bonn
36	5. November	Albert Pfuhl, MdB	Bonn
37	11. November	Vorstandsmitglieder der Fundación Arturo Illia para la Democracia y la Paz, (Stiftung Arturo Illia)	Buenos Aires Argentinien
38	11. November	Dr. Juan Carlos Pugliese, Präsident der Abgeordnetenkammer	Buenos Aires Argentinien
39	12. November	Dr. Ruben Blanco, Direktor der Escuela de Defensa Nacional	Buenos Aires Argentinien
40	16. November	Verteidigungsminister der Republik Uruguay, Dr. Juan Vicente Chiarino	Montevideo Uruguay
41	17. November	Staatspräsident Dr. Raul Alfonsin	Buenos Aires Argentinien
42	17. November	Verteidigungsminister Dr. Jose J. Jaunarena	Buenos Aires Argentinien
43	17. November	Professor Dr. Nino, Rat für die Consolidierung der Demokratie „Consejo para la Consolidación de la Democracia"	Buenos Aires Argentinien
44	21. November	Brasilianische Offiziere und Politiker	Sao Paulo Brasilien
45	26. November	Generalleutnant Walter Schmitz, Amtschef des Luftwaffenamtes	Bonn
46	27. November	Dr. Helmut Kohl, Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland	Bonn
47	9. Dezember	Offiziere der argentinischen Streitkräfte	Bonn
48	17. Dezember	Generalleutnant a. D. d. R. Heinz Kasch, Beauftragter für Reservistenangelegenheiten	Bonn

D. Sitzungen und Tagungen

(ohne Teilnahme an Plenar- und Ausschußsitzungen des Bundestages)

Lfd. Nr.	Datum	Gesprächsteilnehmer/Gremium	Ort
1	20. bis 25. Mai	Internationale Soldatenwallfahrt	Lourdes
2	5. September	Bundesparteitag der FDP	Kiel
3	5. Oktober	32. Gesamtkonferenz der hauptamtlichen katholischen Militärgeistlichen	Weissenhäuser Strand
4	17. Oktober	Wehrpolitischer Kongreß der CSU	München
5	9. November	Bundesparteitag der CDU	Bonn

E. Vorträge

Im Berichtsjahr habe ich bei folgenden Veranstaltungen Vorträge gehalten

Lfd. Nr.	Datum	Gremium	Ort
1	21. Mai	Internationale Soldatenwallfahrt	Lourdes
2	5. Oktober	32. Gesamtkonferenz der hauptamtlichen katholischen Militärgeistlichen	Weissenhäuser Strand
3	8. Oktober	Jahresempfang der Wehrbereichsverwaltung III	Düsseldorf
4	22. Oktober	Universität der Bundeswehr	München
5	12. November	Mitglieder der Verteidigungsausschüsse beider Kammern des Kongresses	Buenos Aires Argentinien
6	12. November	Studenten und Professoren der „Escuela de Defensa Nacional" (Schule für nationale Verteidigung)	Buenos Aires Argentinien
7	17. November	Juristische Fakultät der Universität von Buenos Aires	Buenos Aires Argentinien
8	18. November	Vereinigter Generalstab der Argentinischen Streitkräfte	Buenos Aires Argentinien
9	26. November	Wehrpflichtigentagung des Deutschen Bundeswehrverbandes e. V.	Bonn
10	30. November	CDU-Kreisverband	Ahlen

F. Besuchergruppen

Im Berichtsjahr fanden Diskussionen mit folgenden Besuchergruppen statt:

Lfd. Nr.	Datum	Teilnehmerkreis	Ort
1	2. Februar	Soldaten des Panzeraufklärungsbataillons 2, Hessisch-Lichtenau	Bonn
2	25. Februar	Soldaten einer Bundeswehrfachschulkompanie, Besuchergruppe von Herrn Horst Jungmann, MdB	Bonn
3	12. März	Kompaniefeldwebellehrgang, Deutscher Bundeswehr-Verband e. V.	Bonn
4	24. März	Verband der Beamten der Bundeswehr e. V., Frankfurt	Bonn
5	30. März	Soldaten mit Ehefrauen 2./Jägerbataillon 531, Besuchergruppe von Herrn Horst Jaunich, MdB	Bonn
6	1. April	Soldaten der 5. Panzerdivision aus Diez auf Einladung des Wehrbeauftragten	Bonn
7	2. April	Politisch interessierte Bürger, Besuchergruppe von Herrn Manfred Richter, MdB	Bonn
8	8. April	MAD-Gruppe aus Würzburg, Besuchergruppe von Herrn Alfred Biehle, MdB	Bonn
9	28. April	Gymnasiasten aus Aalen, Württemberg, Besuchergruppe von Herrn Robert Antretter, MdB	Bonn
10	5. Mai	Realschüler aus Soest	Bonn
11	6. Mai	Hauptschüler, Gruppe von Herrn Helmut Link, MdB	Bonn
12	7. Mai	Politisch interessierte Bürger, Besuchergruppe von Herrn Carl Ewen, MdB	Bonn
13	7. Mai	Kompaniefeldwebellehrgang Zentrum Innere Führung, Koblenz	Bonn
14	13. Mai	Soldaten des Fernmeldebataillons 7, Lippstadt, Besuchergruppe von Herrn Hermann Kroll-Schlüter, MdB	Bonn
15	15. Mai	Haus Rissen, Hamburg	Bonn
16	20. Mai	Politisch interessierte Bürger, Besuchergruppe von Herrn Horst Jungmann, MdB	Bonn
17	20. Mai	Politisch interessierte Bürger, Besuchergruppe von Herrn Walter Kolbow, MdB	Bonn
18	21. Mai	Politisch interessierte Bürger, Besuchergruppe von Herrn Manfred Schmidt (München), MdB	Bonn
19	21. Mai	Politisch interessierte Bürger, Besuchergruppe von Herrn Professor Dr. Karl-Hans Laermann, MdB	Bonn
20	2. Juni	Gymnasiasten, Besuchergruppe von Herrn Dr. Karl Miltner, MdB	Bonn
21	4. Juni	Auszubildende aus Braunschweig, Besuchergruppe von Herrn Joachim Clemens, MdB	Bonn
22	4. Juni	Politisch interessierte Bürger, Besuchergruppe von Herrn Alwin Brück, MdB	Bonn
23	5. Juni	Politisch interessierte Bürger, Besuchergruppe von Herrn Dr. Karl Miltner, MdB	Bonn
24	10. Juni	Politisch interessierte Bürger, Besuchergruppe von Herrn Dr. Joachim Grünewald, MdB	Bonn

Lfd. Nr.	Datum	Teilnehmerkreis	Ort
25	15. Juni	Hauptschüler aus Höpfingen, Besuchergruppe von Herrn Dr. Karl Miltner, MdB	Bonn
26	16. Juni	Politisch interessierte Bürger, Besuchergruppe von Herrn Egon Lutz, MdB	Bonn
27	16. Juni	Soldaten des I. Nachschubbataillons 5, Wetzlar, Besuchergruppe von Herrn Friedrich Bohl, MdB	Bonn
28	25. Juni	Schüler, Besuchergruppe von Herrn Dr. Burkhard Hirsch, MdB	Bonn
29	25. Juni	Politisch interessierte Bürger, Besuchergruppe von Herrn Roland Kohn, MdB	Bonn
30	29. Juni	Soldaten der Fernmeldeausbildungskompanie 16, Neumünster, Besuchergruppe von Herrn Horst Jungmann, MdB	Bonn
31	3. Juli	Soldaten der „aktion kaserne"	Bonn
32	1. September	Kommandeure aus dem Bereich des Luftwaffenausbildungskommandos Porz/Wahn	Bonn
33	3. September	Rechtsberater aus dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung	Bonn
34	8. September	Pädagogen aller Schultypen aus Niedersachsen, Besuchergruppe des Streitkräfteamtes	Bonn
35	8. September	Politisch interessierte Bürger, Besuchergruppe von Herrn Egon Lutz, MdB	Bonn
36	9. September	Soldaten der 3./Flugkörperstaffel Flugkörpergeschwader I, Landsberg/Lech, Besuchergruppe von Herrn Hans-Jürgen Wischnewski, MdB	Bonn
37	10. September	Soldaten des Raketenartilleriebataillons, Wesel, Besuchergruppe von Herrn Dr. Friedrich Kronenberg, MdB	Bonn
38	10. September	Politisch interessierte Bürger, Besuchergruppe von Herrn Peter Würtz, MdB	Bonn
39	11. September	Politisch interessierte Bürger, Besuchergruppe von Herrn Ernst Kastning, MdB	Bonn
40	16. September	Pfarrhelfer, Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr	Bonn
41	17. September	Politisch interessierte Bürger, Besuchergruppe von Frau Brigitte Traupe, MdB	Bonn
42	18. September	Politisch interessierte Bürger, Besuchergruppe des Abgeordneten Horst Seehofer, MdB	Bonn
43	24. September	Gymnasiasten aus Berlin, Besuchergruppe von Herrn Peter Kittelmann, MdB	Bonn
44	28. September	Soldaten des Fernmeldekommandos 3, Koblenz	Bonn
45	29. September	Haus Rissen	Bonn
46	29. September	Soldaten der Bundeswehrfachschule Flensburg, Besuchergruppe von Herrn Horst Jungmann, MdB	Bonn
47	30. September	Verband deutscher Soldaten e. V., Kreisverband Bonn, Besuchergruppe von Herrn Dr. Hans Daniels (Bonn), MdB	Bonn
48	5. Oktober	Politisch interessierte Bürger, Besuchergruppe von Herrn Dr. Klaus Rose, MdB	Bonn
49	6. Oktober	Politisch interessierte Bürger, Besuchergruppe von Frau Professor Monika Ganseforth, MdB	Bonn
50	7. Oktober	Haus Rissen	Bonn

Lfd. Nr.	Datum	Teilnehmerkreis	Ort
51	8. Oktober	Politisch interessierte Bürger, Besuchergruppe von Herrn Norbert Gansel, MdB	Bonn
52	8. Oktober	Politisch interessierte Bürger, Besuchergruppe von Frau Brigitte Traupe, MdB	Bonn
53	9. Oktober	Politisch interessierte Bürger, Besuchergruppe von Herrn Günter Verheugen, MdB	Bonn
54	13. Oktober	Militärgeistliche, Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr	Bonn
55	14. Oktober	Politisch interessierte Bürger, Besuchergruppe von Herrn Günther Leonhart, MdB	Bonn
56	14. Oktober	Politisch interessierte Bürger, Besuchergruppe von Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Anton Pfeifer	Bonn
57	15. Oktober	Politisch interessierte Bürger, Besuchergruppe von Herrn Dr. Rudolf Schöfberger, MdB	Bonn
58	15. Oktober	Postgewerkschaft Flensburg, Besuchergruppe von Herrn Egon Bahr, MdB	Bonn
59	16. Oktober	Politisch interessierte Bürger, Besuchergruppe von Herrn Peter Würtz, MdB	Bonn
60	20. Oktober	Rechtsberater aus dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung	Bonn
61	26. Oktober	Soldaten der Akademie des Sanitäts- und Gesundheitswesens München	Bonn
62	3. November	Journalisten des Verteidigungsbereiches, Presse- und Informationsamt der Bundesregierung	Bonn
63	4. November	Rechtsberater aus dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung	Bonn
64	4. November	Soldaten des 5./Feldjägerbataillons 720, Munster, Besuchergruppe von Frau Ingeborg Hoffmann (Soltau), MdB	Bonn
65	5. November	Politisch interessierte Bürger, Besuchergruppe von Herrn Rudi Walther, MdB	Bonn
66	5. November	Politisch interessierte Bürger, Besuchergruppe von Herrn Dr. Norbert Wieczorek, MdB	Bonn
67	11. November	Soldaten des Luftwaffenunterstützungskommandos auf Einladung des Wehrbeauftragten	Bonn
68	12. November	Politisch interessierte Bürger, Besuchergruppe von Herrn Egon Bahr, MdB	Bonn
69	13. November	Soldaten des Fernmeldekommandos 3, Koblenz	Bonn
70	13. November	Politisch interessierte Bürger, Besuchergruppe von Herrn Klaus-Jürgen Hedrich, MdB	Bonn
71	17. November	Soldaten des 3./Nachschubbataillons 4, Besuchergruppe von Herrn Benno Zierer, MdB	Bonn
72	25. November	Politisch interessierte Bürger, Besuchergruppe von Frau Dr. Anke Martiny, MdB	Bonn
73	26. November	Soldaten, Besuchergruppe von Herrn Paul Breuer, MdB	Bonn
74	2. Dezember	Rechtsberater aus dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung	Bonn

G. Weitere Aktivitäten im Berichtsjahr

Lfd. Nr.	Datum	Gremium	Ort
1	7. Januar	Neujahrsempfang des Bundespräsidenten	Bonn
2	22. Januar	Festveranstaltung der Gemeinschaft Katholischer Soldaten anläßlich des vom Papst verkündeten Welttages des Friedens	Bonn
3	29. Januar	Besuch beim Bundeswehrdisziplinaranwalt und den Vorsitzenden der Wehrdienstsenate	München
4	29. Januar	Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung vor dem 2. Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts	München
5	18. Februar	Empfang des Präsidenten des Deutschen Bundestages aus anlaß der konstituierenden Sitzung der 11. Wahlperiode	Bonn
6	24. Februar	Gottesdienst „30 Jahre Militärseelsorge"	Bonn
7	19. März	Gespräch mit Schülern und Soldaten	Lennestadt-Oedingen
8	15. April	Zentraler oekumenischer Standortgottesdienst	Bonn
9	13. Mai	Redaktionsgespräch bei „Express", Parlamentsredaktion	Bonn
10	8. September	Festakt aus Anlaß des 25jährigen Bestehens des Bundeswehrverwaltungsamtes	Bonn
11	17. September	Verabschiedung des Leiters der Stammdienststelle des Heeres, Oberst Hans Ehmann und Kommandoübergabe an seinen Nachfolger, Oberst Wulf Wedde	Köln
12	21. September	Kommandoübergabe Zentrum Innere Führung von Brigadegeneral Adalbert von der Recke an Kapitän zur See Ulrich Hundt	Koblenz
13	22. September	Verabschiedung des Amtschefs des Luftwaffenamtes, Generalleutnant Paul Th. Sommerhoff und Kommandoübergabe an Generalleutnant Walter Schmitz	Köln
14	25. September	Amtsübergabe des Inspekteurs des Heeres, Generalleutnant Hans Henning von Sandrart an Generalleutnant Henning von Ondarza	Manching
15	26. September	Militärischer Appell anläßlich „25 Jahre Standort Oedingen"	Lennestadt-Oedingen
16	6. Oktober	Ausstellung „Rührt Euch!", Bundeswehr in der Karikatur	Bonn
17	14. Oktober	Jahresempfang des Wehrbeauftragten	Bonn
18	3. November	Oekumenischer Festgottesdienst des evangelischen und katholischen Standortpfarrers	Bonn
19	3. November	Verabschiedung des Leiters des Studios Bonn des Zweiten Deutschen Fernsehens, Herrn Peter Hopen	Bonn
20	11. November	Empfang zum Tag der Streitkräfte, Botschaft der Bundesrepublik Deutschland	Buenos-Aires Argentinien
21	13. November	Besuch des Regiments Grenaderos a Caballo (Grenadiere zu Pferde), Leibregiment des Präsidenten	Buenos Aires Argentinien
22	16. November	Empfang des Botschafters der Bundesrepublik Deutschland, Dr. Schirmer	Montevideo/ Uruguay
23	17. November	Empfang des Botschafters der Bundesrepublik Deutschland, Graf Finck von Finckenstein	Buenos Aires Argentinien
24	15. Dezember	Empfang des Bundesministers der Verteidigung anläßlich des 50. Geburtstages des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Kurt Würzbach	Bonn

H. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Interviews

Lfd. Nr.	Datum	
1	2. Februar	„MARCO" Das Bank- und Wirtschaftsmagazin für junge Leute
2	12. Februar	RIAS Berlin
3	9. März	Radio Schleswig-Holstein
4	11. März	Arbeitskreis Christlicher Publizisten
5	25. März	Agentur International, Rundfunknachrichten
6	27. März	Deutsche Presse-Agentur
7	1. April	Deutschlandfunk
8	1. April	Norddeutscher Rundfunk
9	1. April	Radio Gong 2000
10	3. April	Katholische Kirchenzeitung Erzbistum Köln
11	6. April	Bundestag Report
12	7. April	Westdeutscher Rundfunk
13	11. April	Westdeutscher Rundfunk „Zeitzeichen"
16	12. April	Hessischer Rundfunk „Frankfurter Runde"
17	13. April	Deutsche Welle
18	13. April	Die Welt
19	15. August	Neue Osnabrücker Zeitung
20	18. August	Norddeutscher Rundfunk
21	25. September	PSV-Bataillon
22	6. Oktober	Westdeutsche Allgemeine Zeitung
23	9. Oktober	Bayerisches Fernsehen III „Wie hammas denn"
24	14. Oktober	Radio Rheinland-Pfalz
25	18. November	Argentinisches Tageblatt Buenos Aires/Argentinien
26	18. November	La Nacion, Buenos Aires, Argentinien
27	30. November	Westfalenpost
28	1. Dezember	Weltbild
29	1. Dezember	PSV-Bataillon 800, Claustal-Zellerfeld
30	10. Dezember	Deutsche Welle
31	14. Dezember	Der Spiegel
32	21. Dezember	Deutsche Presse-Agentur

I. Vorträge, Informationsbesuche und sonstige Aktivitäten von Mitarbeitern

Im Berichtsjahr haben Mitarbeiter meiner Dienststelle Vorträge gehalten oder an Diskussionen teilgenommen 34

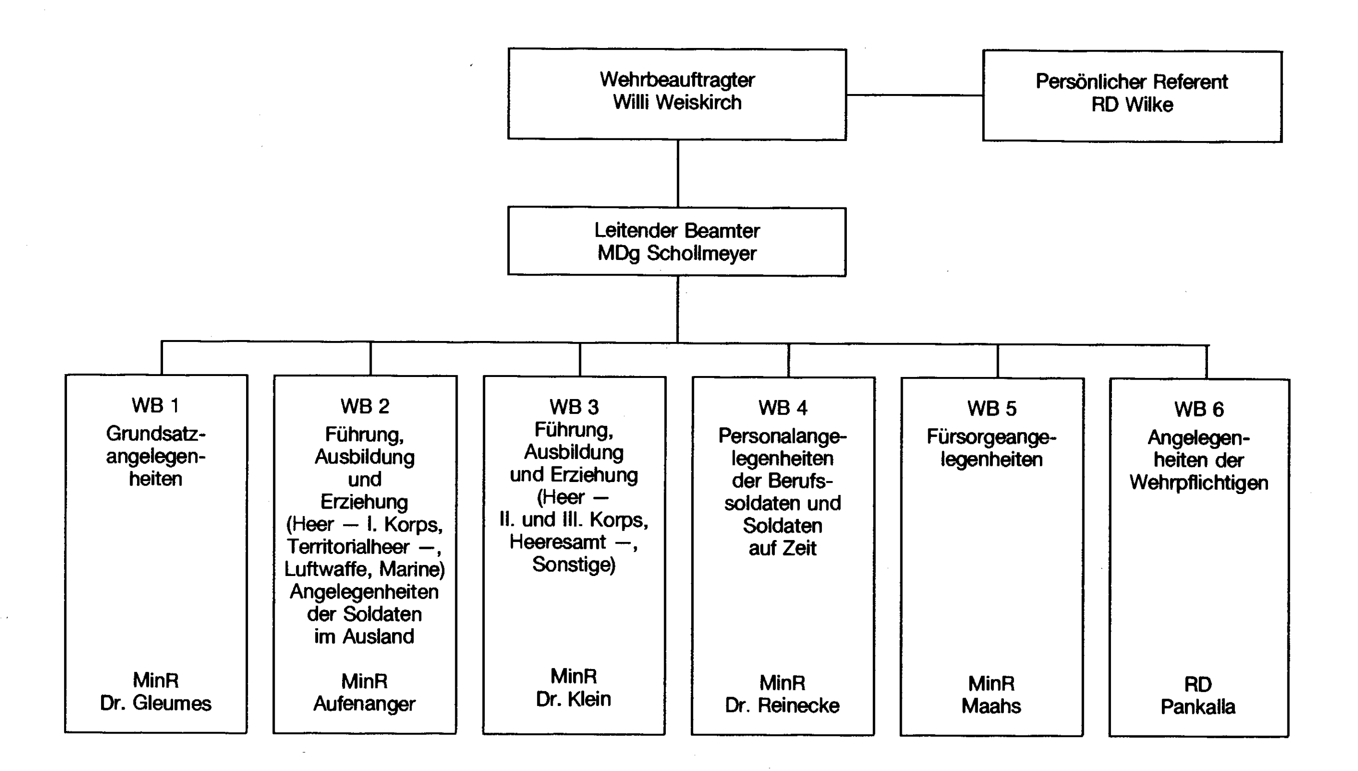
Informationsbesuche durchgeführt (von teilweise mehrtägiger Dauer) 46

Zwei meiner Mitarbeiter haben Wehrübungen von zwei bis vier Wochen abgeleistet.

4.3 Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 1986 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag

Jahresbericht			Vorlage des Verteidigungsausschusses (Bundestags-Drucksache)	Beratung durch den Bundestag		
Berichtsjahr	Vorlagedatum	Nr. der Bundestags-Drucksache		Datum	Nr. der Plenarsitzung	Fundstelle im Stenographischen Bericht
1959	8. April 1960	1796 3. Wahlperiode	2937 3. Wahlperiode	29. Juni 1961	165	S. 9670 ff.
1960	14. April 1961	2666 3. Wahlperiode	2937 3. Wahlperiode	29. Juni 1961	165	S. 9670 ff.
1961	27. April 1962	IV/371	IV/477	27. Juni 1962	36	S. 1555 ff.
1962	11. April 1963	IV/1183	IV/1377	21. Februar 1964	117	S. 5359 ff.
1963	4. Juni 1964	IV/2305	IV/2795	11. Dezember 1964 und 21. Januar 1965	153 157	S. 7585 ff. S. 7737 ff.
1964	4. Juni 1965	IV/3524	V/1641	11. Mai 1967	109	S. 5179 ff.
1965	7. Juli 1966	V/820	V/1641	11. Mai 1967	109	S. 5179 ff.
1966	31. Mai 1967	V/1825	V/1926	29. Juni 1967	117	S. 5903 ff.
1967	22. Mai 1968	V/2948	V/3422	15. Januar 1969	207	S. 11207 ff.
1968	19. Februar 1969	V/3912	V/4425	27. Juni 1969	244	S. 13603 ff.
1969	26. Februar 1970	VI/453	VI/800	11. März 1970 und 2. Juni 1970	36 54	S. 1743 ff. S. 2813 ff.
1970	1. März 1971	VI/1942	VI/2168	12. Mai 1971	122	S. 7073 ff.
1971	29. Februar 1972	VI/3232	VI/3499	14. April 1972 und 23. Juni 1973	181 196	S. 10522 ff. S. 11511 ff.
1972	15. März 1973	7/334	7/1208	29. November 1973	67	S. 3997 ff.
1973	7. März 1974	7/1765	7/2726	5. Dezember 1974	134	S. 9160 ff.
1974	13. Februar 1975	7/3228	7/3762	18. April 1975 und 8. April 1976	165 235	S. 11555 ff. S. 16487 ff.
1975	27. Februar 1976	7/4812	7/5342	8. April 1976 und 25. Juni 1976	235 254	S. 16487 ff. S. 18102 ff.
1976	3. März 1977	8/153	8/968	20. Oktober 1977	50	S. 3765 ff.
1977	6. März 1978	8/1581	8/2224	17. November 1978 und 7. Dezember 1978	118 123	S. 9184 ff. S. 9591 ff.
1978	6. März 1979	8/2625	8/2986	18. Mai 1979 und 27. Juni 1979	155 163	S. 12391 ff. S. 12968 ff.
1979	18. März 1980	8/3800	8/4374	26. Juni 1980 und 3. Juli 1980	226 229	S. 18309 ff. S. 18676 ff.
1980	17. März 1981	9/240	9/1399	14. Mai 1981 und 12. März 1982	37 92	S. 1864 ff. S. 5552 ff.
1981	3. März 1982	9/1406	9/1695	9. Juni 1982	105	S. 6317 ff.
1982	3. März 1983	9/2425	10/136	29. September 1983	25	S. 1714 ff.
1983	24. Februar 1984	10/1061	10/1611	4. Oktober 1984	88	S. 6473 ff.
1984	28. Februar 1985	10/2946	10/3779	14. März 1985 und 27. September 1985	126 160	S. 9261 ff. S. 11983 ff.
1985	28. Februar 1986	10/5132	10/5782	15. Mai 1986 und 25. Juni 1986	216 225	S. 16669 S. 17405 ff.
1986	9. März 1987	11/42	11/1131	10. Dezember 1987	49	S. 3491 ff.

4.4 Organisationsplan



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333